

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Montag den 29.06.2020 um 16:00 Uhr**
im ACO Thormannhalle, Am Ahlmannkai, 24782 Büdelsdorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 25.06.2020
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Hauptausschusses vom 25.06.2020
4. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen
5. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
6. Antrag der AfD-Kreistagsfraktion auf Zurückstellung von Anträgen mit finanziellen Auswirkungen **VO/2020/416**
7. Antrag der AfD-Kreistagsfraktion auf öffentliche Geschäftsberichte **VO/2020/417**
8. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln
- 8.1. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag des Amtes Bordesholm zur Förderung des Migrationsprojekts an der Lindenschule **VO/2020/377**
- 8.2. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag des Amtes Bordesholm zur Förderung des Migrationsprojekts an der Lindenschule **VO/2020/377-001**
- 8.3. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag der Evangelischen Familienbildungsstätte Rendsburg-Eckernförde zur Förderung des Projektes "Spracherwerb und Integration für die Eltern der Kinder der Kindertagesstätte Parksiedlung" **VO/2020/396**
9. Gründung einer Klimaschutzagentur - Sachstandsbericht **VO/2020/415**
10. Straßenverkehrssicherheit - Test eines Blitzeranhängers **VO/2020/386**
11. Gesamtabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde: **VO/2020/413**

Probegesamtabschluss

12. Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse
13. Verwaltungsangelegenheiten
- 13.1. Änderung der Aufbauorganisation in den Fachdiensten Kommunalaufsicht sowie Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr **VO/2020/412**
14. Berichtswesen - Finanzbericht, Zwischenbericht Januar bis Mai 2020



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/443
- öffentlich -	Datum: 23.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Mens, Beate
Bericht über die Umsetzung von öffentlichen Beschlüssen im Hauptausschuss	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2020	Hauptausschuss
	Zuständigkeit
	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz:
entfällt

Finanzielle Auswirkungen:
entfällt

Anlage/n:



Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Hauptausschusses in öffentlicher Sitzung

Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	Erledigt am	Bemerkungen/ Hinweise
1	07.03.2019	Prüfung Beitritt zum IT-Zweckverband	FD 1.2		HA hat am 12.03.2020 der Absichtserklärung zugestimmt. Erneuter Bericht Januar 2021
2	12.03.2020	Gründung einer Klimaschutzagentur	FD 2.5		Die Klimaschutzagentur befindet sich im Gründungsprozess.
3	11.06.2020	Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag des Berufsbildungszentrums am Nord- Ostsee- Kanal zur Förderung des Projekts „Wertvoll: Meine Werte- Deine Werte“	FD 2.3		Bescheid versendet am 22.06.2020.
4	11.06.2020	Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Folgeantrag der VHS Rendsburger Ring e.V. zur Förderung des Projekts „Kulturvermittler- Flüchtlinge gestalten aktiv den Integrationsprozess“	FD 2.3		Bescheid versendet am 22.06.2020.

Im Auftrag
Beate Mens



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/416
- nichtöffentlich -	Datum:	09.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
Antrag der AfD-Kreistagsfraktion auf Zurückstellung von Anträgen mit finanziellen Auswirkungen		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Hauptausschuss	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:
Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 09.06.2020

AfD Kreistagsfraktion
Rendsburg - Eckernförde
Sven Chilla
Thorsten Uhrbrock
Waldemar Freis



AfD Fraktion Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
24768 Rendsburg

den, 09.06.2020

An den Hauptausschussvorsitzenden
Herrn Thorsten Schultz
Kreistag Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Antrag der AfD Fraktion im Kreis Rendsburg Eckernförde

Sehr geehrter Herr Schulz,

hiermit stellen wir den Antrag, dass der Hauptausschuss sämtliche Anträge die finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt haben und über die Pflichtaufgaben hinausgehen zurückstellt.

Begründung:

Da es für jeden klar ersichtlich sein dürfte, dass die Steuereinnahmen stark sinken werden und die schwer arbeitenden Steuerzahler nicht noch mehr belastet werden können, ist es unumgänglich sofort alle Ausgaben auf den Prüfstand zu stellen.

Wir als AfD Fraktion haben auf diesen absehbaren Umstand mehrfach hingewiesen, dieses fand bisher kein Echo im Kreistag. Wir hoffen, dass sich die Erkenntnis in den anderen Fraktionen durchsetzt und verbleiben mit freundliche Grüßen

die AfD Fraktion.

Thorsten Uhrbrock Fraktionsvorsitzender / Fraktionsgeschäftsführer



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/416-001
- öffentlich -	Datum:	16.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
Geänderter Antrag der AfD-Kreistagsfraktion auf Zurückstellung von Anträgen mit finanziellen Auswirkungen		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Hauptausschuss	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:
Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 16.06.2020

AfD Kreistagsfraktion
Rendsburg - Eckernförde
Sven Chilla
Thorsten Uhrbrock
Waldemar Freis



AfD Fraktion Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
24768 Rendsburg

den, 09.06.2020
(Überarbeitet 16.06.2020)

An den Hauptausschussvorsitzenden
Herrn Thorsten Schultz
Kreistag Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Antrag der AfD Fraktion im Kreis Rendsburg Eckernförde

Sehr geehrter Herr Schulz,

hiermit stellen wir den Antrag, dass der Hauptausschuss sämtliche Anträge die finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt haben und über die Pflichtaufgaben hinausgehen zurückstellt.

Beschlussvorschlag;

Der Hauptausschuss möge beschließen, dem Kreistag zu empfehlen, bis auf weiteres, nur noch seinen Pflichtaufgaben nachzukommen und auf alle freiwilligen Zusatzaufgaben zu verzichten.

Begründung:

Da es für jeden klar ersichtlich sein dürfte, dass die Steuereinnahmen stark sinken werden und die schwer arbeitenden Steuerzahler nicht noch mehr belastet werden können, ist es unumgänglich sofort alle Ausgaben auf den Prüfstand zu stellen.

Wir als AfD Fraktion haben auf diesen absehbaren Umstand mehrfach hingewiesen, dieses fand bisher kein Echo im Kreistag.

Wir hoffen, dass sich die Erkenntnis in den anderen Fraktionen durchsetzt und verbleiben

mit freundliche Grüßen

die AfD Fraktion.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/417
- nichtöffentlich -	Datum:	09.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
Antrag der AfD-Kreistagsfraktion auf öffentliche Geschäftsberichte		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Hauptausschuss	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:
Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 09.06.2020

AfD Kreistagsfraktion
Rendsburg - Eckernförde
Sven Chilla
Thorsten Uhrbrock



AfD Fraktion Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
24768 Rendsburg

den, 09.06.2020

An den Hauptausschussvorsitzenden
Herrn Thorsten Schultz
Kreistag Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Antrag der AfD Fraktion im Kreis Rendsburg Eckernförde

Sehr geehrter Herr Schulz,

hiermit stellen wir den Antrag, dass in Zukunft alle Geschäftsberichte der Unternehmen mit Kreisbeteiligung, oder die die vom Kreis Steuergelder erhalten, öffentlich gemacht werden.

Begründung:

Jeder Steuerzahler hat ein Recht darauf zu erfahren wie sorgfältig mit seinen Steuergeldern umgegangen wird. Die Steuer und Abgabenlast hat mittlerweile Ausmaße angenommen die eine zwingende Beendigung der, für den Bürger unübersichtlichen, Vergabepaxis erfordert. Darum sind insbesondere alle Geschäftsberichte von Unternehmen mit Kreisbeteiligung, aber auch jedes Unternehmen das auch nur 1.- Euro erhält, offen zu legen.

die AfD Fraktion.

Thorsten Uhrbrock Fraktionsvorsitzender / Fraktionsgeschäftsführer



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/417-001
- öffentlich -	Datum:	16.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
Geänderter Antrag der AfD-Kreistagsfraktion auf öffentliche Geschäftsberichte		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Hauptausschuss	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:
Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 16.06.2020

AfD Kreistagsfraktion
Rendsburg - Eckernförde
Sven Chilla
Thorsten Uhrbrock
Waldemar Freis



AfD Fraktion Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
24768 Rendsburg

den, 09.06.2020
(Überarbeitet 16.06.2020)

An den Hauptausschussvorsitzenden
Herrn Thorsten Schultz
Kreistag Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Antrag der AfD Fraktion im Kreis Rendsburg Eckernförde

Sehr geehrter Herr Schulz,

**hiermit stellen wir den Antrag, dass in Zukunft alle Geschäftsberichte der Unternehmen mit Kreisbeteiligung, oder die die vom Kreis Steuergelder erhalten, öffentlich gemacht werden.
Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss möge beschließen;

Dem Kreistag wird empfohlen, die Verwaltung zu beauftragen, auf die Landesregierung dahingehend einzuwirken das die Rechtslage hinsichtlich der Veröffentlichung der Geschäftsberichte von Unternehmen die Gelder von der öffentlichen Hand bekommen, selbst bei einem Euro, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen.

Begründung:

Jeder Steuerzahler hat ein Recht darauf zu erfahren wie sorgfältig mit seinen Steuergeldern umgegangen wird. Die Steuer und Abgabenlast hat mittlerweile Ausmaße angenommen die eine zwingende Beendigung der, für den Bürger unübersichtlichen, Vergabepaxis erfordert. Darum sind insbesondere alle Geschäftsberichte von Unternehmen mit Kreisbeteiligung, aber auch jedes Unternehmen das auch nur 1.- Euro erhält, offen zu legen. Das Einfordern von Geldern der öffentlichen Hand und sich anschließend auf persönliche Belange zu berufen schließt sich gegenseitig aus.

die AfD Fraktion.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2020/377
- öffentlich -	Datum: 11.05.2020
Fachdienst Zuwanderung	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in: Najj, Said
Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag des Amtes Bordesholm zur Förderung des Migrationsprojekts an der Lindenschule	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.06.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss
	Zuständigkeit
	Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss trifft eine Entscheidung nach Beratung in der Sitzung.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Beim vom Amt Bordesholm beantragten Projekt handelt es sich um ein ganzheitliches Angebot zur Unterstützung und Förderung der Teilhabe von Kindern mit Migrationshintergrund und ihrer Eltern.

Das Angebot umfasst die Hausaufgabenbetreuung und Unterstützung der Kinder beim Erlernen der deutschen Sprache, sowie diverse Sozialraumangebote in den Bereichen Bildung, Sport, Musik und Kultur. Die Eltern werden im Rahmen eines monatlich stattfindenden Elterncafés ebenfalls in das Projekt eingebunden und für das deutsche Bildungssystem sensibilisiert. Des Weiteren werden durch die Einbindung von Kindern und Eltern ohne Migrationshintergrund im Elterncafé eine Begegnung und ein gegenseitiges Kennenlernen ermöglicht. Ziele des Projektes sind neben dem besseren Erlernen der deutschen Sprache auch die Wertevermittlung und die Förderung der Teilhabe im Sozialraum.

Die Kosten pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Stunde würden für den Kreis Rendsburg-Eckernförde bei durchschnittlich 11 Teilnehmerinnen und Teilnehmern 2,18 € betragen.

Eine detaillierte Beschreibung des Projektinhalts ist dem Antrag in der Anlage zu entnehmen.

Der Antrag erfüllt die Kriterien der Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 9.240 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 313901 eingestellt.

Anlage/n:

Projektantrag

Übersicht Haushaltsmittel



AMT BORDESHOLM

DIE AMTSDIREKTORIN

Bissee • Bordesholm • Brügge • Grevenkrug • Groß Buchwald • Hoffeld • Loop • Mühbrook • Negenharrie • Reesdorf • Schmalstede • Schönbek • Sören • Wattenbek

Amt Bordesholm - Postfach 1151 - 24577 Bordesholm

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
2.3 - Zuwanderung
Fachgruppe Integration und Einbürgerung
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Öffnungszeiten:

montags, freitags 8.30 - 12.00 Uhr
dienstags 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 7.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Amt für Bürgerdienste

Bearbeiter/in: **Herr Ladehoff**

Telefon: 04322/695-190
E-Mail: daniel.ladehoff@bordesholm.de
Zimmer-Nr.: 7

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
./.

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
426.0

Bordesholm, den
26.03.2020

Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde; Antrag für das Migrationsprojekt an der Lindenschule nach den Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2020

Sehr geehrter Herr Naji,

ich danke Ihnen für die Übersendung der „Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2020“ und begrüße das Engagement des Kreises zur Förderung von Integrationsprojekten sehr.

Für das Migrationsprojekt des Amtes Bordesholm an der Lindenschule in Bordesholm stelle ich hiermit den Antrag auf Gewährung einer Förderung nach den vorgenannten Richtlinien und gebe Ihnen zu der Maßnahme nachfolgend gern weitergehende Informationen.

Projekthinhalte:

In der Zeit von 12.30 bis 15.00 Uhr findet aktuell an vier Tagen in der Woche ein Migrationsprojekt an der Grundschule Bordesholm, der Lindenschule, statt.

Bei gemeinsamem Essen sowie Hausaufgabenbetreuung in kleinerer Gruppe werden Sprachhemmnisse und Barrieren abgebaut.

Auch die Eltern geflüchteter Kinder werden in die Arbeit vor Ort einbezogen, um diese ebenfalls im Alltagsleben sowie im Umgang mit Schule zu unterstützen. Eltern lernen durch die regelmäßige Teilnahme an dem Projekt das deutsche Bildungssystem zu verstehen und können Fragen gleich vor Ort klären. Dadurch werden die Notwendigkeit des Erlernens der deutschen Sprache bewusster und gleichzeitig Sprachhemmnisse beseitigt.

Handlungsorientierte Inhalte sind das monatliche Elterncafé, Teilhabe bei den Hausaufgaben sowie die Unterstützung und Betreuung der Angebote im offenen Ganztagsbereich. Zur integrativen Arbeit werden Sozialraumangebote genutzt z.B. Bücherei, Sportvereine sowie Musik und Kunstangebote. Eltern werden durch diese Arbeit in den Ort integriert, es findet ein gemeinsames Leben statt.

Anschrift:

Verwaltungsgebäude
Mühlenstraße 7
24582 Bordesholm

Gläubiger-ID:
DE74ZZZ00000041026

Zentrale:

Tel. (0 43 22) 6 95-0
Fax (0 43 22) 6 95-164
E-Mail: amt@bordesholm.de
Homepage: www.bordesholm.de

Bankkonten der Amtskasse Bordesholm:

Bordesholmer Sparkasse (BLZ 210 512 75) Nr. 7 005
IBAN: DE39 2105 1275 0000 0070 05, SWIFT-BIC: NOLADE21BOR
VR Bank Neumünster eG (BLZ 212 900 16) Nr. 10 020 820
IBAN: DE48 2129 0016 0010 0208 20, BIC: GENODEF1NMS
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Nr. 59 68 - 203
IBAN: DE29 2001 0020 0005 9682 03 und BIC: PBNKDEFF

Kernanliegen:Bildung:

Kinder und Eltern werden dabei unterstützt das deutsche Bildungssystem zu verstehen. Das Projekt fördert die Bildungsmöglichkeiten der Kinder und baut Sprachkenntnisse auf, die für ihre Alltagsbewältigung förderlich sind.

Sicherheit entwickelt sich insbesondere auch für die Eltern, die ihre Kinder als „Bildungscoach“ unterstützen und ihnen zur Seite stehen können. Eltern sollen erkennen, wie sie ihre Kinder im Sozialraum weiter integrieren können z.B. Teilhabe am Ferienprogramm usw.

Sozialraum:

Es wird gezielt auf ein solidarisches, vertrauensvolles Gemeinschaftsgefühl hingearbeitet, durch Besuche sozialer Einrichtungen im Ort sowie das Elterncafé innerhalb der Schule im offenen Ganztagsbereich. Kultureller Austausch findet in jeder Begegnung statt.

Wirtschaft:

Die Notwendigkeit des Erlernens der deutschen Sprache soll als Kernkompetenz vermittelt werden, damit auch die Eltern vor Ort dem Arbeitsmarkt offener und gestärkter gegenüber stehen können.

Ziele des Projektes :

<u>Handlungsziel:</u>	<u>Indikatoren für Erreichung:</u>
Besseres Erlernen der deutschen Sprache	Kinder beginnen sich auf Deutsch zu unterhalten. Die Verständigung in der Schule -insbesondere im Unterricht- verbessert sich.
Sicherheit lernen	Kinder teilen sich mit, werden offener und aktiv. Es wird über Fluchterfahrungen gesprochen.
Inklusion	Kinder kommen regelmäßig in die Schule und knüpfen Kontakte zu Gleichaltrigen.
Konflikte mit Worten lösen	Kinder wehren sich nicht mehr körperlich, sondern erlernen verbal ihre Konflikte auszutragen.
Erlernen der deutschen Kultur sowie der hiesigen Grundwerte	Kinder bewegen sich angemessen im Sozialraum, kennen die bestehenden Regeln sowie vorhandene Konsequenzen.
Kinder lernen ihren Sozialraum kennen	Kinder finden sich im Ort zurecht, wissen wo Spielplätze, Behörden, Einkaufsläden usw. sind.
Eltern werden eingebunden, beraten und für die deutsche Kultur und insbesondere Schule sensibilisiert	Erleben der Gruppenaktivitäten, Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung und dem Tagesplan. Vorbereiten gemeinsamer Aktionen sowie Auseinandersetzung mit „Schule“. Zuhause werden „Stoppregeln“ übernommen. Eltern melden ihre Kinder in Vereinen an und begleiten sie.

Handlungsschritte:

- Hausaufgabenbetreuung
- Spiele zum Spracherwerb
- Gemeinsames Mittagessen
- Wiederkehrender Wochenplan mit fester Angebotsstruktur
- Gruppenspiele, Kontakt zur OGS, Nutzung sozialer Einrichtungen (z.B. Jugendtreff)
- Rollenspiele, Gespräche, gemeinsames Tun, konsequente Regeln
- Unternehmungen und Erkundungen im Sozialraum
- Gruppenraum ist offen, Eltern können jederzeit mitmachen, Eltern werden aktiv eingeladen, Elterngespräche, Hausbesuche

Eltern und Kinder **beider Kulturen** können sich insbesondere im Rahmen des Eltern-Café, bei der Hausaufgabenbetreuung, in der Bücherei sowie bei offenen Kursen **kennenlernen und begegnen**.

Ergebnisse der Kernanliegen:

- Teilnahme der Kinder an Angeboten im Sozialraum (z.B. Musikschule, Vereine und Kunstangebote).
- Eltern sind in der Lage ihre Kinder zu fördern.
- Eltern partizipieren selbst an dem Projekt.
- Lehrkräfte bestätigen schulische Erfolge und schaffen Motivation.
- Eltern bauen Kontakte zueinander auf und nehmen an Veranstaltungen teil.
- Kinder und Eltern engagieren sich im Ort.
- Eltern stehen ggf. besser dem Arbeitsmarkt zur Verfügung.
- Unterstützung durch Vernetzung im Ort: Freundeskreis der Asylsuchenden, Amt für Bürgerdienste, Kita und Gemeinschaftsschule im Ort, Dolmetscherplattform sowie Schulamt Rendsburg-Eckernförde.

Auslastung des Projektes: Siehe Anlage.

Finanzierungsplan: Siehe Anlage.

Zu der Historie des Projektes:

Seit dem Schuljahr 2018/2019 hat die Lindenschule Bordesholm den Status eines DaZ-Zentrums inne (DaZ = Deutsch als Zweitsprache). In diesem Zusammenhang wurde intensiv darüber diskutiert, die Integrationsbemühungen an diesem Standort zu verstärken.

Der Amtsausschuss beriet die Angelegenheit daraufhin auf der Sitzung am 28.03.2018. Das Projekt wurde ausdrücklich begrüßt und einstimmig dessen Durchführung beschlossen. Seither wird die Maßnahme kontinuierlich evaluiert und jeweils nach einem Jahr neu beraten und beschlossen.

Zusammenfassung und Bewertung des Amtes Bordesholm:

Das Migrationsprojekt an der Lindenschule richtet sich unmittelbar an Familien. Kinder sowie auch deren Eltern werden frühzeitig unterstützt und nicht nur schulisch, sondern auch kulturell mit Wissen versorgt. Dieses Wissen wird dann auch zu Hause weitergegeben, was die Integration in die deutsche Gesellschaft erheblich fördert.

Das Migrationsprojekt wird hier vor Ort durchweg positiv bewertet, stellt es doch einen gewichtigen Baustein der Integrationsarbeit im Amt Bordesholm dar. Integrationsmaßnahmen und das Vermitteln von Sprache sind insbesondere im Kindesalter sehr erfolgreich und daher zu befürworten. Durch die Wissensvermittlung an die Kinder sowie die zusätzliche Einbindung der Eltern besteht die große Chance Integration effektiv zu betreiben.

Schlussbemerkungen:

In Ihrer Mail vom 13.02.2020 baten Sie um weitergehende Grundinformationen:

Ansprechpartner: Als Ansprechpartner fungiert der Unterzeichner.

Kontodaten: Die Kontodaten sind auf Seite 1, unten, abzulesen.

Personalschlüssel: Siehe Finanzierungsplan.

Bei Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Anja Kühl
(Amtdirektorin)



AMT BORDESHOLM

DER AMTSDIREKTOR

Bissee • Bordesholm • Brügge • Grevenkrug • Groß Buchwald • Hoffeld • Loop • Mühbrook • Negenharrie • Reesdorf • Schmalstede • Schönbek • Sören • Wattenbek

Amt Bordesholm - Postfach 1151 - 24577 Bordesholm

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
2.3 - Zuwanderung
Fachgruppe Integration und Einbürgerung
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Öffnungszeiten:

montags, freitags 8.30 - 12.00 Uhr
dienstags 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 7.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Amt für Bürgerdienste

Bearbeiter/in: **Herr Ladehoff**

Telefon: 04322/695-190
E-Mail: daniel.ladehoff@bordesholm.de
Zimmer-Nr.: 7

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
./.

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
426.0

Bordesholm, den
26.03.2020

Anlage 1 zum Antrag auf Gewährung einer Förderung für das Migrationsprojekt an der Lindenschule nach den Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2020

Finanzierungsplan zum Antrag vom 26.03.2020 für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum
31.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Gewährung einer Förderung für das Migrationsprojekt an der Lindenschule in Bordesholm
wird der folgende Finanzierungsplan vorgelegt:

Ausgaben:	
Personalkosten für die Migrationsbeauftragte: Die Arbeitszeit pro Tag beträgt 2,5 Stunden bei 4 Arbeitstagen in der Woche. Der Stundensatz beträgt als Honorar 30,00 € / Stunde. Vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2021 errechnen sich 154 Schultage (bereits berücksichtigt wurden Feiertage und Schulferien). Ausgehend von den o.g. Werten ergeben sich somit Gesamtkosten in Höhe von 11.550,00 €.	11.550,00 €
Sachkosten: Fallen nicht an bzw. werden von der Schule und/oder dem Freundeskreis der Asylsuchenden getragen.	0,00 €
Zwischensumme Ausgaben:	11.550,00 €

Anschrift:

Verwaltungsgebäude
Mühlenstraße 7
24582 Bordesholm

Zentrale:

Tel. (0 43 22) 6 95-0
Fax (0 43 22) 6 95-164
E-Mail: amt@bordesholm.de
Homepage: www.bordesholm.de

Bankkonten der Amtskasse Bordesholm:

Bordesholmer Sparkasse (BLZ 210 512 75) Nr. 7 005
IBAN: DE39 2105 1275 0000 0070 05, SWIFT-BIC: NOLADE21BOR
VR Bank Neumünster eG (BLZ 212 900 16) Nr. 10 020 820
IBAN: DE48 2129 0016 0010 0208 20, BIC: GENODEF1NMS
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Nr. 59 68 - 203
IBAN: DE29 2001 0020 0005 9682 03 und BIC: PBNKDEFF

Gläubiger-ID:

DE74ZZZ00000041026

Einnahmen:	
Förderung aus den Investitionsmitteln des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach den „Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2020“ 80 % Förderung = 9.240,00 €	9.240,00 €
Zwischensumme Einnahmen:	9.240,00 €

Endergebnis:	
Zwischensumme Ausgaben:	11.550,00 €
Zwischensumme Einnahmen:	9.240,00 €
Eigenanteil des Amtes Bordesholm als Trägerin der Maßnahme:	2.310,00 €

Mit freundlichem Gruß



Anja Kühl
(Amtsdirektorin)

Anlage 2

zum Antrag auf Gewährung einer Förderung für das Migrationsprojekt an der Lindenschule nach den Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2020

Auslastung im Schuljahr 2018/2019 im Migrationsprojekt

Aktivitäten	Anzahl der betreuten DAZ-Kinder	Anzahl der helfenden Eltern / 1-2 wöchentlich
Hausaufgabenbetreuung (ab 13.00 Uhr) <ul style="list-style-type: none"> • offener Zugang für die Eltern, deshalb wechselhaft • 3 Schülerinnen (16-19 Jahre) helfen bei der Betreuung, inklusive einer syrischen Schülerin - finanziert über Freundeskreis Asyl 	17 Kinder, wechselnd aus Klassenstufe 1-4	2– 4 Migranten (wechselnd), sowie 2 deutsche Eltern
Mittagstisch (täglich ab 12.30 Uhr)	16	1
Fußball (einmal wöchentlich 14.30 Uhr)	ca. 10	1
Angebote innerhalb der Ganztagsbetreuung z.B. Basteln, Malen und Trommeln	13	1
Elterncafe (einmal monatlich)	Zurzeit nur Migranten-Familien	Ca. 15
Bücherei im Ort (wöchentlich)	7- 10	5
Tanzen über Kulturangebot MuKu im Ort	2	/
Sportverein, über den TSV Bordesholm	7	/
Kochen und Backen über den Jugendtreff	5	/
Dolmetscher aus der Elternschaft	2	2
Hausbesuche von der Projektleitung	5 Familien	/

Alle Angaben schwanken von Halbjahr zu Halbjahr, durch Kursänderungen, Eltern die in Schule oder Arbeit abwandern, Schüler die zur weiterführenden Schule wechseln, Schüler der Basisstufe 1 (ohne Sprachkenntnisse).

Petra Grimm

Integrationsmittel 2020**Produkt/Teilleistung: 3139-1-010; Kostenstelle: 610024; Konto 5318****Zur Verfügung stehende Mittel 2020**

250.000,00 €

Bewilligt

Antragsteller	Projekttitel	Zielgruppe/Bemerkungen	Beantragte Zuschusshöhe
FB 3	Kita Einstieg "Brücken bauen in frühe Bildung"	Kreisanteil am Bundesprojekt, Durchführungsträger ist die Diakonie	15.000,00
Bewilligte Maßnahmen			15.000,00
Noch zur Verfügung stehende Mittel			235.000,00

Beantragte Maßnahmen

BBZ am NOK	"Wertvoll: Meine Werte-Deine Werte"	Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund	2.206,00
VHS Rendsburg	Folgeantrag "Kulturvermittler-Flüchtlinge gestalten aktiv den Integrationsprozess"	Menschen mit Migrationshintergrund, Mehrheitsgesellschaft	70.464,00
Amt Bordschholm	"Migrationsprojekts an der Lindenschule"	Kinder und Eltern mit und ohne Migrationshintergrund	9.240,00
UTS e.V.	"Medienkompetenz RD-Eck: Teilhabe digital"	Menschen mit und ohne Migrationshintergrund	18.289,37
Summe			100.199,37
Noch zur Verfügung stehende Mittel			134.800,63



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/377-001
- öffentlich -	Datum:	08.06.2020
Fachdienst Zuwanderung	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in:	Naji, Said
Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag des Amtes Bordesholm zur Förderung des Migrationsprojekts an der Lindenschule		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, dem Amt Bordesholm Mittel in Höhe von 9.240 € aus den Integrationsmitteln des Kreises zur Förderung des Migrationsprojekts an der Lindenschule zu gewähren.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Nach Beratung hat der Sozial- und Gesundheitsausschuss in seiner Sitzung vom 04.06.2020 beschlossen, dem Hauptausschuss die Förderung des Migrationsprojekts an der Lindenschule mit einer Gesamtsumme von 9.240 € zu empfehlen.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 9.240 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 313901 eingestellt.

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/396
- öffentlich -	Datum:	28.05.2020
Fachdienst Zuwanderung	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in:	Naji, Said
Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag der Evangelischen Familienbildungsstätte Rendsburg-Eckernförde zur Förderung des Projektes "Spracherwerb und Integration für die Eltern der Kinder der Kindertagesstätte Parksiedlung"		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.06.2020	Jugendhilfeausschuss	Beratung
29.06.2020	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss trifft eine Entscheidung nach Beratung in der Sitzung.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Beim von der Evangelischen Familienbildungsstätte Rendsburg-Eckernförde beantragten Projekt handelt es sich um ein niedrighschwelliges Angebot zum Erlernen der deutschen Sprache für erwachsene Migrantinnen und Migranten. Zielgruppe des Angebots sind die Eltern der Kinder, welche in der Kindertagesstätte Parksiedlung betreut werden. Die Unterrichtseinheiten werden sich hierbei mit den Strukturen der Kindertagesstätte und pädagogischen Themenbereiche befassen, wodurch den Eltern neben dem Spracherwerb auch Kenntnisse und Werte in diesen Bereichen vermittelt werden sollen. Darüber hinaus sollen deutsche Frauen als Patinnen für das Projekt gewonnen werden, was zu einer besseren Vernetzung der Teilnehmenden im Stadtteil beitragen und somit die Begegnung fördern soll.

Die Kosten pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Stunde würden für den Kreis Rendsburg-Eckernförde bei 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmern 5,92 € betragen.

Eine detaillierte Beschreibung des Projektinhalts ist dem Antrag in der Anlage zu entnehmen.

Der Antrag erfüllt die Kriterien der Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 19.920 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 313901 eingestellt.

Anlage/n:

Projektantrag

Übersicht Haushaltsmittel

Evangelische Familienbildungsstätte, Am Margarethenhof 41, 24768 Rendsburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachgruppe Integration und Einbürgerung
Said Naji
Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

Frauke Kondritz
Leitung
Familienbildungsstätte
Mehrgenerationenhaus Rendsburg
Tel.: 0 43 31 / 9 45 60 30
frauke.kondritz@kkre.de

Rendsburg, 27.03.2020

Antrag für ein Integrationsprojekt

Sehr geehrter Herr Naji,

in der Anlage sende ich Ihnen unseren Antrag wie mit Ihnen abgesprochen und bitten um die Kostenübernahme für das Projekt 2020/21.

Für weitere Fragen und Ergänzungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Frauke Kondritz

Frauke Kondritz
Leitung
Familienbildungsstätte
Mehrgenerationenhaus Rendsburg
Tel.: 0 43 31 / 9 45 60 30
frauke.kondritz@kkre.de

Rendsburg, März 2020

Konzept „Spracherwerb und Integration für die Eltern der Kinder der Kindertagesstätte Parksiedlung“

Situation:

In der Kindertagesstätte Parksiedlung gibt es einen sehr hohen Anteil an Mitbürger*innen aus vielen Kulturen. Für das Kitapersonal ist es nicht leistbar, wegen der Sprachbarrieren und zu geringer Zeitkapazitäten, den Kitaalltag und die Struktur der Kita den Eltern zu erklären. Dadurch ist eine Integration ausgeschlossen.

Ziel:

Die Eltern erlernen die deutsche Sprache praktisch am Beispiel und im Kontext der Kindertagesstätte ihrer Kinder. Hierdurch wird den Eltern erklärt und gezeigt, wie eine Kindertagesstätte funktioniert. Gleichzeitig werden Pädagogische Themen vermittelt. Hierzu gehören auch Ansprache, Erziehung, Kinderspiel, Kinderrechte, Elternrechte, Ernährung und Kindesentwicklung.

Besonders ist zu beachten, dass die Vermittlung der Inhalte besonders kreativ, anschaulich, spielerisch und im Tun vermittelt werden.

Zielgruppe:

Die Eltern der Kindertagesstätte Parksiedlung

Zeitraum:

August 2020 bis Juni 2021

Anzahl der Teilnehmer*innen:

Bis maximal 14 Teilnehmer*innen sind denkbar. Da dies eine sehr intensive Arbeit mit viel Gesprächsbedarf und Einzelarbeit sein wird, muss die Anzahl beschränkt sein.

Termine:

2-mal pro Woche 3 Stunden am Vormittag plus 4 zusätzliche Termine im Laufe des Jahres am Nachmittag, Abend oder am Samstag für Ausflug, besondere Aktion, oder Ideen, die in der Arbeit entstehen.

Unterrichtsthemen:

- Mein Kind in der Kita
- Kita Parksiedlung, Elternabende, Elternbeirat, Verwaltung, Struktur
- Elterngespräche, Elternrechte/Pflichten
- Kindererziehung
- Alltag mit Kindern (Ansprache, Kinderrechte, Kindesentwicklung, Kindeswohlgefährdung, Ernährung, Kinderspiel)

Referent*innen:

- 1 Lehrkraft, Koordinatorin, Ansprechpartnerin
- 1 Sprachmittlerin

Aufgaben der Referent*innen:Lehrkraft/Ansprechpartnerin/Koordinatorin:

Die Koordinatorin soll das Projekt planen und durchführen. Sie soll die Teilnehmer*innen (TN) im Stadtteil vernetzen. Sie soll deutsche Frauen als Patinnen gewinnen, damit die TN schneller Kontakte in den Stadtteil knüpfen. Sie soll das ganze Projekt leiten und koordinieren.

Die Koordinatorin ist Ansprechpartnerin für die Teilnehmer*innen (TN) vor und nach dem Unterricht. Sie soll die TN in der ersten Phase sprachlich schulen, damit sie in der folgenden Arbeit in der Lage sind, mit den Mitarbeiter*innen der Kita zu kommunizieren, Elterngespräche zu führen, Elternabenden zu folgen.

Die Koordinatorin arbeitet mit der Kita-Leitung und den Mitarbeiter*innen zusammen.

Die Koordinatorin organisiert die Patinnen und lädt diese zu regelmäßigen Austauschrunden ein und berät sie. Sie vermittelt bei Konflikten. Sie vermittelt den Patinnen bei Bedarf Schulungen.

Die Sprachmittlerin:

Sie ist besonders zum Anfang des Projekts über den Unterricht hinaus an allen Gesprächen der TN und der Koordinatorin beteiligt. Sie vermittelt auch zwischen den kulturellen Unterschieden und unterstützt bei Verständnisfragen.

Weitere Akteure:

Kita-Leitung und Mitarbeiter*innen:

Das Projekt benötigt eine gute Zusammenarbeit der Kita-Mitarbeiter*innen und der Projektleitung. Die Kita-Mitarbeiter*innen erklären, wie die Einrichtung funktioniert und wie eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern funktionieren kann. Die anfänglich umfangreiche Kooperation wird sich im Laufe der Projektarbeit deutlich reduzieren und die Arbeit der Kita erheblich unterstützen.

Patinnen:

Deutsche Frauen aus dem Stadtteil und Mütter aus der Kita unterstützen die TN beim Spracherwerb, stehen für zum Stadtteil zur Seite und erkunden gemeinsam mit den TN den Stadtteil.

Kostenplan:

1 Lehrkraft: 40 Wochen x 6 Std. à 25 Euro =	6000,00 Euro
Koordination/Ansprechpartnerin: 40 Wo. x 6 Std	6000,00 Euro
1 Sprachmittlerin: 40 Wo. X 8 Std. à 16 Euro =	5120,00 Euro
Sachkosten: U-Material, Kopien, Austauschrunden,	
Bewirtung für die Ehrenamtlichen:	2000,00 Euro
<u>Verwaltung, Organisation</u>	<u>800,00 Euro</u>
<u>Gesamt:</u>	<u>19.920,00 Euro</u>

Gerne sind wir bereit, dass Konzept nach Ihren Wünschen zu erweitern. Bitte sprechen Sie mich an.

Rendsburg, 20.03.2020, Frauke Kondritz



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2020/415
- öffentlich -	Datum:	09.06.2020
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
	Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Gründung einer Klimaschutzagentur - Sachstandsbericht		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 12.03.2020 hat der Hauptausschuss dem Kreistag empfohlen, den Gesellschaftsvertrag in der am selben Tag vom Hauptausschuss beschlossenen Version zu beschließen und den Beschluss unter den Vorbehalt gestellt, dass das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft anerkennt.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung die Frage nach der Gemeinnützigkeit weitergehend mit dem Finanzamt bearbeiten können.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit hat folgende Vorteile:

- Die gemeinnützige Kapitalgesellschaft ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und dem Spender steuerwirksame Spendenbescheinigungen auszustellen.
- Die gGmbH ist von Körperschafts- und Gewerbesteuer sowie Solidaritätszuschlag befreit.
- Leistungen, die zu wohltätigen Zwecken erbracht werden, können u.U. mit reduzierter Umsatzsteuer oder ohne Umsatzsteuer abgerechnet werden.
- Eine gemeinnützige GmbH, UG oder AG kann bei Zuwendungen aus Schenkungen oder Erbschaften von der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer befreit werden.

Das Finanzamt hat die Gemeinnützigkeit zunächst auf der Grundlage des eingereichten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages mit der Begründung eines nicht ausreichenden Nutzens für die Allgemeinheit abgelehnt. Unter Vorlage eines geänderten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages hat die Verwaltung sodann Einspruch eingelegt. Ein Ergebnis wird noch vor der Sitzung des Hauptausschusses erwartet. Nimmt das Finanzamt nunmehr eine Gemeinnützigkeit an, wird der modifizierte Entwurf erneut der Politik zur Beratung vorgelegt.

Der maßgebliche § 2 des Gesellschaftsvertrages wurde gegenüber der ursprünglich eingereichten Fassung des Gesellschaftsvertrages wie nachstehend dargestellt neu formuliert:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung der Bildung und die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere im Bereich des Klimaschutzes. Dieser Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Maßnahmen zur Aktivierung und Motivierung von juristischen Personen des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts und natürlichen Personen im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Klimaschutz, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Klimaschutzkampagnen, der Förderung des bürgerlichen Engagements und die Organisation von themenbezogenen (Bildungs-)Veranstaltungen.
 - b) Ansprechpartner für alle Akteure und für alle am Klimaschutz interessierten Bürgerinnen und Bürger.
 - c) Die Initiierung zur Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzstrategien sowie von lokalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen.
 - d) Initiierung und Betreuung von Netzwerken.
 - e) Ferner wird der Gesellschaftszweck verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Förderung und Unterstützung kann auch erfolgen durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen gegenüber anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes). Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes) zu verwenden.

Eine Gegenüberstellung der ursprünglich dem Finanzamt überlassenen Fassung mit der nunmehr eingereichten Fassung (Synopsis) ist dieser Vorlage als Anlage beige-fügt.

Darüber hinaus hat die Verwaltung eine verbindliche Auskunft seitens des Finanzamtes beantragt. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen jährlichen Zahlungen der Gesellschafter an die Klimaschutzagentur der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Auch hierzu wird nach heutigem Stand eine Aussage in der Sitzung des Hauptausschusses getroffen werden können.

Dabei ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass auch eine Lösung außerhalb einer Klimaschutzagentur, also eine Fortführung des Klimaschutzmanagements im Rahmen der Kreisverwaltung, ebenso wie die vorgesehene gGmbH-Lösung, mit gro-

ßer Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Befreiung der von den Ämtern/Gemeinden zu leistenden Zahlungen von der Umsatzsteuer führen würde, da bei dieser Konstellation eine Unternehmereigenschaft des Kreises angenommen werden kann. Die abschließende verbindliche Auskunft des Finanzamtes dazu bleibt abzuwarten.

Herr Grumann von der Curacon GmbH wird in der Sitzung für die Beantwortung weitergehender Fragen zur Verfügung stehen.

Anlage/n:

2020_06_10_Synopse_KSA_§ 2.pdf

15.01.2020	28.04.2020	
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere im Bereich des Klimaschutzes und die Förderung der Bildung. Dieser Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragener Aufgaben, b) Angebot einer kostenfreien, allgemeinen Klimaschutzberatung für alle Gemeinden des Kreises c) Entwicklung bzw. Fortschreibung von individuellen Klimakonzepten mit Vorschlägen für konkrete Maßnahmen in den beteiligten Städten und Gemeinden (Gesellschafter). Die Gesellschaft kann sich dabei externer Unterstützung bedienen. d) Die Initiierung der entwickelten Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen in den beteiligten Städten und Gemeinden (Gesellschafter). e) Umsetzung und Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes des Kreises f) Management des Klimaschutzfonds des Kreises 	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung der Bildung und die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere im Bereich des Klimaschutzes. Dieser Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Aktivierung und Motivierung von juristischen Personen des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts und natürlichen Personen im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Klimaschutz, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Klimaschutzkampagnen, der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und die Organisation von themenbezogenen (Bildungs-)Veranstaltungen. b) Ansprechpartner für alle Akteure und für alle am Klimaschutz interessierten Bürgerinnen und Bürger. c) Die Initiierung zur Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzstrategien sowie von lokalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. d) Initiierung und Betreuung von Netzwerken e) Ferner wird der Gesellschaftszweck verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische 	

<p>g) themenbezogene Bildungsveranstaltungen für Bildungseinrichtungen wie bspw. Schulen, Kindertagesstätten und Volkshochschulen zur Beratung und Information von Bürgerinnen und Bürgern.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sich diese mit der Gemeinnützigkeit (§3) vereinbaren lassen. Sie darf andere Unternehmen gleicher Art erwerben, vertreten, sich an solchen Unternehmen beteiligen oder Mitglied werden. Ferner wird der Gesellschaftszweck verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Förderung und Unterstützung kann auch erfolgen durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen gegenüber anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes und Förderung der Bildung insbesondere auf dem Gebiet des Klimaschutzes). Diese haben die Ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes, Förderung der Bildung) zu verwenden.</p> <p>(3) Die Gesellschaft kann sich zur Umsetzung ihrer Ziele auch Hilfspersonen bedienen.</p>	<p>Personen des öffentlichen Rechts. Die Förderung und Unterstützung kann auch erfolgen durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen gegenüber anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes). Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes) zu verwenden.</p> <p>(2) Die Gesellschaft kann sich zur Umsetzung ihrer Ziele auch Hilfspersonen bedienen.</p>	
---	---	--



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/415-001
- öffentlich -	Datum:	25.06.2020
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
	Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Gründung einer Klimaschutzagentur		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Hauptausschuss	Beratung
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, den Gesellschaftsvertrag für eine Klimaschutzagentur in der mit dem Finanzamt abgestimmten Fassung vom 29.06.2020 zu beschließen.

Der Kreistag beschließt den Gesellschaftsvertrag für eine Klimaschutzagentur in der mit dem Finanzamt abgestimmten Fassung vom 29.06.2020.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

In dem den Ausschussmitgliedern mit der Vorlage VO/2020/415 bereits zugeleiteten Sachstandsbericht wurde mitgeteilt, dass das Finanzamt die Gemeinnützigkeit auf der Grundlage des dort zunächst eingereichten Entwurfes eines Gesellschaftsvertrages mit der Begründung abgelehnt habe, dass die Öffentlichkeit nicht genügend berücksichtigt werde. Gegen die Ablehnung hat die Verwaltung unter Vorlage eines geänderten Entwurfs Einspruch eingelegt.

Zwischenzeitlich wurden mit dem Finanzamt ergänzende Gespräche geführt, um eine den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts und den Vorgaben der Politik genügende Fassung des § 2 des Gesellschaftsvertrages zu erreichen. Das Ergebnis ist in der rechten Spalte der dieser Vorlage beigefügten Synopse dargestellt (die linke Spalte zeigt die in der Sitzung am 12.03.2020 vom Hauptausschuss beschlossene Fassung). Mit dieser neuen Lösung finden sowohl die Interessen der Öffentlichkeit (§ 2 Abs. 1 a) – d)) als auch die Belange der Gesellschafter (§ 2 Abs. 1 e) – g) Berücksichtigung.

Eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes zur Frage, ob die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen jährlichen Zahlungen der Gesellschafter an die Klimaschutzagentur der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, wird im Laufe der 27. KW erwartet.

Um die jährlichen Zuwendungen der Gesellschafter an die Klimaschutzagentur beihilferechtlich abzusichern, ist zwischen der Gesellschaft und jedem einzelnen Gesellschafter ein Betrauungsakt über Leistungen der Daseinsvorsorge (hier Klimaschutzmaßnahmen) zu schließen. Das Beihilferecht sieht vor, dass mindestens 80% der Leistungen der Gesellschaft für die Gesellschafter zu erbringen sind. Es wird angestrebt, dass somit auch mindestens 80% der von den Gemeinden und/oder Ämtern zu leistenden Zahlungen als nicht steuerbare Zuschüsse, welche das allgemeine Tätigwerden der Klimaschutzagentur erst ermöglichen, vom Finanzamt anerkannt werden (s. dazu auch die unten stehende Grafik).

Gesamtleistung der Gesellschaft 100%	
Mindestens 80% der Leistung an Gesellschafter (jPöR)	Maximal 20% an Nicht-Gesellschafter
Diese Gesellschafter müssen alle die zukünftige KSA betrauen.	<ul style="list-style-type: none"> - natürl. Personen, - jur. Pers. Priv. Rechts - jPöR aber nicht Gesellschafter

Anlage/n:

2020_06_29_Synopse für HA_lang.pdf

Stand 12.03.2020 vom HA beschlossen	Stand 29.06.2020 nach FA	Kommentare
<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Firma; Sitz; Dauer, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p> <p>(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere im Bereich des Klimaschutzes. Dieser Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p>a) Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragener Aufgaben, (neu e)</p> <p>b) Entwicklung von Strategien zur Umsetzung von lokalen Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde; Angebot einer allgemeinen Klimaschutzberatung für alle Gemeinden des Kreises (neu f)</p>	<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Firma; Sitz; Dauer, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p> <p>(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes und die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere im Bereich des Klimaschutzes. Dieser Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p>a) Maßnahmen zur Aktivierung und Motivierung von juristischen Personen des Privatrechts und natürlichen Personen im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Klimaschutz, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Klimaschutzkampagnen, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und die Organisation von themenbezogenen Veranstaltungen,</p> <p>b) Ansprechpartner für alle Akteure und für alle am Klima-</p>	

<p>c) Entwicklung bzw. Fortschreibung und möglichst Umsetzung von individuellen Klimakonzepten mit Vorschlägen für konkrete Maßnahmen für die Gesellschafter. Die Gesellschaft kann sich dabei externer Unterstützung bedienen. <i>(neu in f)</i></p> <p>d) Die Initiierung der entwickelten Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen der Gesellschafter. <i>(neu g)</i></p> <p>e) Management des Klimaschutzfonds des Kreises</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sich diese mit der Gemeinnützigkeit (§3) vereinbaren lassen. Sie darf andere Unternehmen gleicher Art erwerben, vertreten, sich an solchen Unternehmen beteiligen oder Mitglied werden. Ferner wird der Gesellschaftszweck verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Absatz 1 genannten steu-</p>	<p>schutz interessierten Bürgerinnen und Bürger,</p> <p>c) Die Initiierung zur Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzstrategien sowie von lokalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen,</p> <p>d) Initiierung und Betreuung von Netzwerken.</p> <p>e) Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragener Aufgaben,</p> <p>f) Entwicklung von Strategien zur Umsetzung von lokalen Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde; Entwicklung bzw. Fortschreibung und möglichst Umsetzung von individuellen Klimakonzepten mit Vorschlägen für konkrete Maßnahmen für die Gesellschafter. Die Gesellschaft kann sich dabei externer Unterstützung bedienen. Angebot einer allgemeinen Klimaschutzberatung für alle Gemeinden des Kreises.</p> <p>g) Die Initiierung der entwickelten Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen der Gesellschafter.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sich diese mit der Gemeinnützigkeit (§3) vereinbaren lassen. Sie darf andere Unternehmen gleicher Art erwerben, vertreten, sich an solchen Unternehmen beteiligen oder Mitglied werden.</p> <p>(3) Ferner ist die Gesellschaft auch Mittelbeschaffungskörperschaft gemäß § 58 Nr. 1 AO. Dieser Gesellschafts-</p>	
---	---	--

erbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Förderung und Unterstützung kann auch erfolgen durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen gegenüber anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes). Diese haben die Ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes) zu verwenden.

- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Umsetzung ihrer Ziele auch Hilfspersonen bedienen.

§ 3

Verfolgung gemeinnütziger Zwecke und Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer

zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Förderung und Unterstützung kann auch erfolgen durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen gegenüber anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes). Diese haben die Ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes) zu verwenden.

- (4) Die Gesellschaft kann sich zur Umsetzung ihrer Ziele auch Hilfspersonen bedienen.

§ 3

Verfolgung gemeinnütziger Zwecke und Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleiste-

geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital; Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt XX.xxx,00 Euro (W.: XX.xxx,00 Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a) der Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Stammeinlage von 25.000,00 Euro
 - b) die Gemeinde A eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - c) die Gemeinde B eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - d) die Gemeinde C eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro

ten Sacheinlagen zurück.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital; Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt XX.xxx,00 Euro (W.: XX.xxx,00 Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a) der Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Stammeinlage von 25.000,00 Euro
 - b) die Gemeinde A eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - c) die Gemeinde B eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - d) die Gemeinde C eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro

<p>e) das Amt D eine Stammeinlage von 15.000,00 Euro für alle amtsangehörigen Gemeinden</p> <p>f) das Amt E eine Stammeinlage von 7.000,00 Euro für 7 amtsangehörige Gemeinden</p> <p>g) ist fortzusetzen</p> <p>(3) Das Stammkapital wird in bar erbracht und ist mit Gründung der Gesellschaft fällig.</p> <p>(4) Gesellschafter können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde sein, soweit sie Gebietskörperschaften sind oder Ämter, denen die Selbstverwaltungsaufgabe Klimaschutz entsprechend der Amtsordnung übertragen wurde, sind.</p> <p>(5) Über die Aufnahme neuer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(6) Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben gewähren die Gesellschafter einen jährlichen Zuschuss. Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum 15. März auf ein von der Gesellschaft benanntes Konto.</p> <p>Der jährliche Gesellschafterzuschuss beträgt</p> <p>a) Kreis Rendsburg-Eckernförde 275.000,00 Euro b) andere Gesellschafter (mit mehr als 500 Einwohnern) 2 Euro/Einw. c) andere Gesellschafter (mit 500 oder weniger Einwohnern) 1.000 Euro</p> <p>(gemäß: Die vom Statistikamt Nord nach dem Stand vom</p>	<p>e) das Amt D eine Stammeinlage von 15.000,00 Euro für alle amtsangehörigen Gemeinden</p> <p>f) das Amt E eine Stammeinlage von 7.000,00 Euro für 7 amtsangehörige Gemeinden</p> <p>g) ist fortzusetzen</p> <p>(3) Das Stammkapital wird in bar erbracht und ist mit Gründung der Gesellschaft fällig.</p> <p>(4) Gesellschafter können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde sein, soweit sie Gebietskörperschaften sind oder Ämter, denen die Selbstverwaltungsaufgabe Klimaschutz entsprechend der Amtsordnung übertragen wurde, sind.</p> <p>(5) Über die Aufnahme neuer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(6) Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben gewähren die Gesellschafter einen jährlichen Zuschuss. Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum 15. März auf ein von der Gesellschaft benanntes Konto.</p> <p>Der jährliche Gesellschafterzuschuss beträgt</p> <p>a) Kreis Rendsburg-Eckernförde 275.000,00 Euro b) andere Gesellschafter (mit mehr als 500 Einwohnern) 2 Euro/Einw. c) andere Gesellschafter (mit 500 oder weniger Einwohnern) 1.000 Euro</p> <p>(gemäß: Die vom Statistikamt Nord nach dem Stand vom</p>	
---	---	--

31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung)

**§ 5
Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf 5 Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung verantwortlich. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie ist zuständig für die Festlegung des vom Aufsichtsrat zu entwickelnden Berichtswesens und die Erteilung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses. Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 6 auf.
- (4) Die Geschäftsführung ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der für die Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der Gesellschafter verpflichtet. Den Gesellschaftern steht ein jederzeitiges, umfassendes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu (§ 51 a GmbHG). Sie teilen der Geschäftsführung schriftlich die Namen derjenigen Personen mit, die zur Anforderung und Entgegennahme der Auskünfte bzw. zur Wahrnehmung der Akteneinsichtsrechte berechtigt sind, und aktualisieren diese laufend.

31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung)

**§ 5
Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf 5 Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung verantwortlich. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie ist zuständig für die Festlegung des vom Aufsichtsrat zu entwickelnden Berichtswesens und die Erteilung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses. Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 6 auf.
- (4) Die Geschäftsführung ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der für die Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der Gesellschafter verpflichtet. Den Gesellschaftern steht ein jederzeitiges, umfassendes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu (§ 51 a GmbHG). Sie teilen der Geschäftsführung schriftlich die Namen derjenigen Personen mit, die zur Anforderung und Entgegennahme der Auskünfte bzw. zur Wahrnehmung der Akteneinsichtsrechte berechtigt sind, und aktualisieren diese laufend.

(5) Die Einzelheiten über die Führung der Geschäfte insbesondere die Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die durch den Aufsichtsrat zu beschließen ist.

(6) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat auf Basis des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Berichtswesens die festgelegten Informationen vor. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen und kurzfristig auftretende Besonderheiten sind der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen oder, wenn die Angelegenheit

(5) Die Einzelheiten über die Führung der Geschäfte insbesondere die Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die durch den Aufsichtsrat zu beschließen ist.

(6) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat auf Basis des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Berichtswesens die festgelegten Informationen vor. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen und kurzfristig auftretende Besonderheiten sind der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen oder, wenn die Angelegenheit dem Aufsichts-

dem Aufsichtsrat zur Zustimmung übertragen worden ist, dieser dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Die Pläne sind den Gesellschaftern vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten. Ist eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt diese / dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin / einem Prokuristen. Abweichend hiervon kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführung ist für Geschäfte mit solchen juristischen Personen, in deren Organen sie gesellschaftsrechtlich vertreten ist, vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird in der Gesellschafterversammlung durch die Landrätin / den Landrat oder eine / einen von ihr / ihm bestimmte/n Vertreterin/Vertreter vertreten. Die übrigen Gesellschafter werden

rat zur Zustimmung übertragen worden ist, dieser dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Die Pläne sind den Gesellschaftern vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten. Ist eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt diese / dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin / einem Prokuristen. Abweichend hiervon kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführung ist für Geschäfte mit solchen juristischen Personen, in deren Organen sie gesellschaftsrechtlich vertreten ist, vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird in der Gesellschafterversammlung durch die Landrätin / den Landrat oder eine / einen von ihr / ihm bestimmte/n Vertreterin/Vertreter vertreten. Die übrigen Gesellschafter werden in der Ge-

in der Gesellschafterversammlung jeweils durch eine / einen von ihnen bestellte / bestellten Beauftragte / Beauftragten vertreten. Falls die kommunalen Gesellschafter nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, ist diesen das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen; sie tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Termine für Gesellschafterversammlungen sollen nicht in den schleswig-holsteinischen Schulferien als übliche sitzungsfreie Zeiten erfolgen.
- (3) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter schriftlich oder auf elektronischem Wege zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vertreterin / dem Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß Absatz 1 und einer Protokollführerin / einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen / Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Den Gesellschaftern ist eine

sellschafterversammlung jeweils durch eine / einen von ihnen bestellte / bestellten Beauftragte / Beauftragten vertreten. Falls die kommunalen Gesellschafter nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, ist diesen das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen; sie tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Termine für Gesellschafterversammlungen sollen nicht in den schleswig-holsteinischen Schulferien als übliche sitzungsfreie Zeiten erfolgen.
- (3) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter schriftlich oder auf elektronischem Wege zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vertreterin / dem Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß Absatz 1 und einer Protokollführerin / einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen / Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Den Gesellschaftern ist eine

tern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.

- (5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den in § 46 GmbHG genannten über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes,
- c) Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- d) Änderung beziehungsweise Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, sowie die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.

- (5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den in § 46 GmbHG genannten über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes,
- c) Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- d) Änderung beziehungsweise Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, sowie die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

<ul style="list-style-type: none"> e) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben, f) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten ist, g) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen, h) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt wurden, i) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht vom Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde unmittelbar entsandt werden (§ 11 Abs. 1 bis 3), j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, k) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen / der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von deren Anstellungsverträgen, l) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, 	<ul style="list-style-type: none"> e) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben, f) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten ist, g) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen, h) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt wurden, i) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht vom Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde unmittelbar entsandt werden (§ 11 Abs. 1 bis 3), j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, k) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen / der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von deren Anstellungsverträgen, l) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, 	
---	---	--

- m) die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung sowie Weisungen an dieselbe,
- n) die Bestellung von Prokuristinnen / von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
- o) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,
- p) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses,
- q) Wahl der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, oder den Vorschlag an die Prüfungsbehörde zur Beauftragung des Abschlussprüfers,
- r) die Einforderung der Einlagen sowie Festlegung der Zuschüsse der Gesellschafter, gemäß § 4 Abs. (5),
- s) die Rückzahlung von Nachschüssen,
- t) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- u) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat.

- m) die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung sowie Weisungen an dieselbe,
- n) die Bestellung von Prokuristinnen / von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
- o) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,
- p) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses,
- q) Wahl der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, oder den Vorschlag an die Prüfungsbehörde zur Beauftragung des Abschlussprüfers,
- r) die Einforderung der Einlagen sowie Festlegung der Zuschüsse der Gesellschafter, gemäß § 4 Abs. (5),
- s) die Rückzahlung von Nachschüssen,
- t) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- u) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat.

§ 10
Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von mindestens drei Vierteln des Stammkapitals gewährleistet ist. Erweist sich die Gesellschafterversammlung nicht als beschlussfähig, so ist binnen 10 Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht im Sinne von § 8 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages ordentlich einberufen worden, so ist sie nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von 100 % des Stammkapitals gewährleistet ist.
- (2) Für Abstimmungen, die die Punkte in § 9 a), b), c) und d) betreffen, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Versammlung gefasst. Eine Stimmabgabe kann auch in Textform – auch auf digitalem Übertragungswege – erfolgen, wenn alle Gesellschafter hierzu ihr vorheriges Einverständnis gegeben haben.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1.000 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben.

§ 10
Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von mindestens drei Vierteln des Stammkapitals gewährleistet ist. Erweist sich die Gesellschafterversammlung nicht als beschlussfähig, so ist binnen 10 Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht im Sinne von § 8 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages ordentlich einberufen worden, so ist sie nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von 100 % des Stammkapitals gewährleistet ist.
- (2) Für Abstimmungen, die die Punkte in § 9 a), b), c) und d) betreffen, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Versammlung gefasst. Eine Stimmabgabe kann auch in Textform – auch auf digitalem Übertragungswege – erfolgen, wenn alle Gesellschafter hierzu ihr vorheriges Einverständnis gegeben haben.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1.000 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben.

(5) Jeder Gesellschafter kann sich bei den Beschlüssen der Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann

- a) mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrates ersetzen oder
- b) innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen bzw. zu wählen. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrates, wenn das originäre Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.

(2) Der Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses des Kreises 2 weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat.

(3) Die Gesellschafterversammlung wählt daneben auf Vorschlag der Gesellschafter 9 weitere Aufsichtsratsmitglieder, von denen höchstens 3 aus den Reihen des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde stammen dürfen.

(5) Jeder Gesellschafter kann sich bei den Beschlüssen der Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann

- a) mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrates ersetzen oder
- b) innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen bzw. zu wählen. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrates, wenn das originäre Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.

(2) Der Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses des Kreises 2 weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat.

(3) Die Gesellschafterversammlung wählt daneben auf Vorschlag der Gesellschafter 9 weitere Aufsichtsratsmitglieder, von denen höchstens 3 aus den Reihen des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde stammen dürfen.

<p>(4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ihrem Ausscheiden aus dem Amt bzw. dem Ende der Wahlperiode, in keinem Fall aber vor der Berufung der Nachfolgerin / des Nachfolgers.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können von dem Gesellschafter, auf dessen Vorschlag sie gewählt bzw. von dem sie entsendet worden sind, jederzeit abberufen werden.</p> <p>(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung niederlegen.</p> <p>(7) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokuristin / Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte / ermächtigter Handlungsbevollmächtigte / Handlungsbevollmächtigter sein. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und Stimmenverweigerungen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(8) Die auf Veranlassung der kommunalen Gesellschafter gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei Ihrer Tätigkeit das Interesse Ihrer Körperschaft zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft. Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, durch Ihre Organe Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen. Sie sind den kommunalen Gesellschaftern gegenüber auskunfts-</p>	<p>(4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ihrem Ausscheiden aus dem Amt bzw. dem Ende der Wahlperiode, in keinem Fall aber vor der Berufung der Nachfolgerin / des Nachfolgers.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können von dem Gesellschafter, auf dessen Vorschlag sie gewählt bzw. von dem sie entsendet worden sind, jederzeit abberufen werden.</p> <p>(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung niederlegen.</p> <p>(7) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokuristin / Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte / ermächtigter Handlungsbevollmächtigte / Handlungsbevollmächtigter sein. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und Stimmenverweigerungen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(8) Die auf Veranlassung der kommunalen Gesellschafter gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei Ihrer Tätigkeit das Interesse Ihrer Körperschaft zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft. Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, durch Ihre Organe Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen. Sie sind den kommunalen Gesellschaftern gegenüber auskunftspflichtig –</p>	
--	--	--

<p>pflichtig – die §§ 394 und 395 Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen.</p> <p>(10) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(11) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Ist die/der Vorsitzende ein dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde zuzurechnendes Mitglied des Aufsichtsrates, ist die/der stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der den übrigen Gesellschaftern zuzurechnenden Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Ist die/der Vorsitzende ein den übrigen Gesellschaftern zuzurechnendes Aufsichtsratsmitglied, ist der/die stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde zuzurechnenden Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung.</p> <p>(12) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Wege einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks</p>	<p>die §§ 394 und 395 Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen.</p> <p>(10) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(11) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Ist die/der Vorsitzende ein dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde zuzurechnendes Mitglied des Aufsichtsrates, ist die/der stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der den übrigen Gesellschaftern zuzurechnenden Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Ist die/der Vorsitzende ein den übrigen Gesellschaftern zuzurechnendes Aufsichtsratsmitglied, ist der/die stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde zuzurechnenden Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung.</p> <p>(12) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Wege einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der</p>	
--	--	--

und der Gründe verlangen, dass die oder der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Die Ladung ist den Gesellschaftern bzw. deren Beteiligungsverwaltungen zur Kenntnis zu geben.

- (13) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen vorstehenden Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der

Gründe verlangen, dass die oder der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Die Ladung ist den Gesellschaftern bzw. deren Beteiligungsverwaltungen zur Kenntnis zu geben.

- (13) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen vorstehenden Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat

Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

- (3) Der Aufsichtsrat erarbeitet das Konzept für das von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Berichtswesen sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement). Er wertet die von der Geschäftsführung vorzulegenden Berichte aus und leitet diese - erforderlichenfalls mit einer ergänzenden Stellungnahme - an die Gesellschafter bzw. deren Beteiligungsverwaltungen weiter.
- (4) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen ab.
- (5) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Viertel von dessen Mitgliedern anwesend sind.
- (7) Der Aufsichtsrat beschließt über die folgenden Angele-

jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

- (3) Der Aufsichtsrat erarbeitet das Konzept für das von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Berichtswesen sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement). Er wertet die von der Geschäftsführung vorzulegenden Berichte aus und leitet diese - erforderlichenfalls mit einer ergänzenden Stellungnahme - an die Gesellschafter bzw. deren Beteiligungsverwaltungen weiter.
- (4) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen ab.
- (5) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Viertel von dessen Mitgliedern anwesend sind.
- (7) Der Aufsichtsrat beschließt über die folgenden Angele-

<p>genheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsordnung/Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, b) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung, c) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, d) Strategie zur Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragener Aufgaben, e) Entwicklung von Strategien zur Umsetzung von lokalen Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde, <p>(8) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufnahme von Darlehen, sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind; b) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von Immobilienleasingverträgen; c) Verzicht von Forderungen oder über Schenkungen; 	<p>genheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsordnung/Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, b) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung, c) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, d) Strategie zur Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragener Aufgaben, e) Entwicklung von Strategien zur Umsetzung von lokalen Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde, <p>(8) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufnahme von Darlehen, sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind; b) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von Immobilienleasingverträgen; c) Verzicht von Forderungen oder über Schenkungen; 	
--	--	--

- d) die Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen sowie der Vergabe von Gutachten, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen überschreiten;
- e) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung ähnlicher Versprechen, soweit sie die von der Gesellschafterversammlung ggf. festgelegten Wertgrenzen überschreiten;
- f) die Gewährung von Spenden, Verzicht auf Ansprüche sowie unentgeltliche Leistungen aller Art, soweit nicht von § 2 gedeckt;
- g) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;
- h) Die Einstellung und Entlassung von Personal, bei denen von der Gesellschafterversammlung festgelegte Jahresverdienstgrenzen überschritten werden oder in den Fällen, in denen vom Stellenplan abgewichen wird;
- i) Festsetzungen und Änderungen der Nutzungsentgelte für die Einrichtungen, die die Gesellschaft betreibt, sofern die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen über- oder unterschritten werden.

- d) die Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen sowie der Vergabe von Gutachten, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen überschreiten;
- e) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung ähnlicher Versprechen, soweit sie die von der Gesellschafterversammlung ggf. festgelegten Wertgrenzen überschreiten;
- f) die Gewährung von Spenden, Verzicht auf Ansprüche sowie unentgeltliche Leistungen aller Art, soweit nicht von § 2 gedeckt;
- g) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;
- h) Die Einstellung und Entlassung von Personal, bei denen von der Gesellschafterversammlung festgelegte Jahresverdienstgrenzen überschritten werden oder in den Fällen, in denen vom Stellenplan abgewichen wird;
- i) Festsetzungen und Änderungen der Nutzungsentgelte für die Einrichtungen, die die Gesellschaft betreibt, sofern die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen über- oder unterschritten werden.

<p>(9) Sowohl die Gesellschafterversammlung als auch der Aufsichtsrat können durch Beschlussfassung auch weitere Geschäfte der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen.</p> <p>(10) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p>	<p>(9) Sowohl die Gesellschafterversammlung als auch der Aufsichtsrat können durch Beschlussfassung auch weitere Geschäfte der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen.</p> <p>(10) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Verschwiegenheitspflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Verschwiegenheitspflicht</p>	
<p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben vorbehaltlich Abs. 2 dieser Vorschrift über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>(2) Die Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt sind, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft ge-</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben vorbehaltlich Abs. 2 dieser Vorschrift über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>(2) Die Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt sind, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft gemäß</p>	

mäß § 104 GO SH zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies ebenfalls, sofern der Berichtspflicht nicht anders nachgekommen werden kann.

- (3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.

§ 15
Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und danach prüfen zu lassen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Befugnisse.

§ 104 GO SH zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies ebenfalls, sofern der Berichtspflicht nicht anders nachgekommen werden kann.

- (3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.

§ 15
Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und danach prüfen zu lassen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Befugnisse.

<p>(5) Die Gesellschafter haben das Recht, im Rahmen von eigenständigen Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der Gesellschaft zu überprüfen.</p> <p>(6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft, mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <p>a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzung,</p> <p>b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,</p> <p>c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>	<p>(5) Die Gesellschafter haben das Recht, im Rahmen von eigenständigen Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der Gesellschaft zu überprüfen.</p> <p>(6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft, mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <p>a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzung,</p> <p>b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,</p> <p>c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>	
--	---	--

§ 16

Begründung und Beendigung der Gesellschafterstellung

- (1) Der Beitritt als Gesellschafter ist bei Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 möglich. Er erfolgt durch die Abgabe einer Erklärung, einen Kapitalanteil gegen Zahlung des Nennwerts zu übernehmen. Der Beitritt kann zweimal jährlich jeweils zum 01.04. und 01.10. erfolgen.
- (2) Jeder Gesellschafter - mit Ausnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde - erwirbt einen Anteil am Stammkapital von EUR 1.000. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält immer mindestens 25,1% der Anteile am Stammkapital. Zum Erhalt dieser Quote beschließen die Gesellschafter bei Aufnahme eines neuen Gesellschafters erforderlichenfalls eine weitere Erhöhung des Stammkapitals und die Zulassung der Übernahme des Geschäftsanteils an dem erhöhten Kapital durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis ist verpflichtet, den Geschäftsanteil an dem erhöhten Kapital zu übernehmen
- (3) Jeder Gesellschafter ist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung mit einer Frist von 15 Monaten zum Ende des Kalenderjahres berechtigt. Für die verbleibenden Gesellschafter verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 12 Monate zum Jahresende des gleichen Jahres. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des dritten Jahres nach Gründung möglich. Im Falle der Kündigung tritt der ausscheidende Gesellschafter seinen Kapitalanteil an die Gesellschaft ab.
- (4) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen

§ 16

Begründung und Beendigung der Gesellschafterstellung

- (1) Der Beitritt als Gesellschafter ist bei Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 möglich. Er erfolgt durch die Abgabe einer Erklärung, einen Kapitalanteil gegen Zahlung des Nennwerts zu übernehmen. Der Beitritt kann zweimal jährlich jeweils zum 01.04. und 01.10. erfolgen.
- (2) Jeder Gesellschafter - mit Ausnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde - erwirbt einen Anteil am Stammkapital von EUR 1.000. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält immer mindestens 25,1% der Anteile am Stammkapital. Zum Erhalt dieser Quote beschließen die Gesellschafter bei Aufnahme eines neuen Gesellschafters erforderlichenfalls eine weitere Erhöhung des Stammkapitals und die Zulassung der Übernahme des Geschäftsanteils an dem erhöhten Kapital durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis ist verpflichtet, den Geschäftsanteil an dem erhöhten Kapital zu übernehmen
- (3) Jeder Gesellschafter ist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung mit einer Frist von 15 Monaten zum Ende des Kalenderjahres berechtigt. Für die verbleibenden Gesellschafter verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 12 Monate zum Jahresende des gleichen Jahres. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des dritten Jahres nach Gründung möglich. Im Falle der Kündigung tritt der ausscheidende Gesellschafter seinen Kapitalanteil an die Gesellschaft ab.
- (4) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen

eines Geschäftsanteiles, seine Belastung mit einem Nießbrauch sowie jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Abtretung an die Gesellschaft im Rahmen des Ausscheidens aus dem Gesellschafterkreis bei Kündigung oder Einziehung.

- (5) Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

§ 17 Einziehung

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen, die voll eingezahlt sind, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
- (2) Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn:
- a) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen wird und nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
 - b) der Gesellschafter trotz Abmahnung wiederholt in grober Weise seine Gesellschafterpflichten verletzt hat;
 - c) der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;
 - d) der Gesellschafter gekündigt hat.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafter.

eines Geschäftsanteiles, seine Belastung mit einem Nießbrauch sowie jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Abtretung an die Gesellschaft im Rahmen des Ausscheidens aus dem Gesellschafterkreis bei Kündigung oder Einziehung.

- (5) Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

§ 17 Einziehung

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen, die voll eingezahlt sind, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
- (2) Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn:
- a) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen wird und nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
 - b) der Gesellschafter trotz Abmahnung wiederholt in grober Weise seine Gesellschafterpflichten verletzt hat;
 - c) der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;
 - d) der Gesellschafter gekündigt hat.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafter.

Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. In der Zeit vom Zugang des Einziehungsbeschlusses bis zu dessen Wirksamkeit hat der ausscheidende Gesellschafter ebenfalls kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheiten außer Betracht.

- (4) Die Einziehung erfolgt nach gesetzlichen Regelungen.
- (5) Die Einziehung kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt beschlossen werden, in dem die Gesellschaft und alle Gesellschafter von den Einziehungsvoraussetzungen Kenntnis erlangt haben. Die Wirkung der Einziehung ist auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, in dem die Einziehungsvoraussetzungen eingetreten sind.

§ 18

Rechte der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

Für die Vermögensverteilung im Rahmen der Liquidation gilt § 3 Abs. 4.

§ 20

Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. In der Zeit vom Zugang des Einziehungsbeschlusses bis zu dessen Wirksamkeit hat der ausscheidende Gesellschafter ebenfalls kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheiten außer Betracht.

- (4) Die Einziehung erfolgt nach gesetzlichen Regelungen.
- (5) Die Einziehung kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt beschlossen werden, in dem die Gesellschaft und alle Gesellschafter von den Einziehungsvoraussetzungen Kenntnis erlangt haben. Die Wirkung der Einziehung ist auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, in dem die Einziehungsvoraussetzungen eingetreten sind.

§ 18

Rechte der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

Für die Vermögensverteilung im Rahmen der Liquidation gilt § 3 Abs. 4.

§ 20

<p style="text-align: center;">Gründungsaufwand</p> <p>Die Gesellschaft trägt den mit ihrer Gründung verbundenen Aufwand.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Gerichtsstand</p> <p>Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Rendsburg.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Salvatorische Klausel</p> <p>Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken und unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.</p>	<p style="text-align: center;">Gründungsaufwand</p> <p>Die Gesellschaft trägt den mit ihrer Gründung verbundenen Aufwand.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Gerichtsstand</p> <p>Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Rendsburg.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Salvatorische Klausel</p> <p>Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken und unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.</p>	
---	---	--



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/386
- öffentlich -	Datum: 19.05.2020
Fachdienst Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in: Steinicke, Michael
Straßenverkehrssicherheit - Test eines Blitzeranhängers	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2020	Hauptausschuss
Zuständigkeit	
Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

2. Sachverhalt:

In einer Sitzung des Hauptausschusses am Do, den 28.11.2019, wurde mitgeteilt, dass im Rahmen der Steigerung der Verkehrssicherheit und des Ausbaus der Verkehrsüberwachung der Einsatz einer semistationären Anlage ("Blitzeranhänger") für einen Zeitraum von drei Monaten erprobt werden sollte.

Es gibt zwei Hersteller, welche eine derartige Anlage anbieten.

Im Zeitraum zwischen dem 01.12.2019 und 29.02.2020 wurde ein Anhänger zur Verkehrsüberwachung des einen Herstellers zu Testzwecken geliehen.

Ein Blitzeranhänger bietet eine gute Möglichkeit erhöhte Geschwindigkeiten nachhaltig zu reduzieren.

Die getestete Anlage konnte jedoch hinsichtlich Zuverlässigkeit und Handhabung nicht uneingeschränkt überzeugen. Näheres hierzu ist im Anhang dargelegt.

Der Kaufpreis läge bei ca. 240.000,00 €. Hinzu kämen ein weiterer Schulungsbedarf und eine entsprechende Software.

Vor eine Kaufentscheidung oder eine Entscheidung zur dauerhaften Anmietung eines Blitzeranhängers wird seitens der Verwaltung das Produkt des anderen Anbieters in ähnlichem Rahmen getestet.

Der Hauptausschuss wird über den Fortgang in dieser Sache weitergehend informiert.

Relevanz für den Klimaschutz:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Anmietung des Anhängers des anderen Anbieters für drei Monate belaufen sich auf ca. 30.000,00 €. Die Mittel stehen im Haushalt bereit.

Anlage/n:

Abschlussbericht über den Test eines mobilen Blitzeranhängers für drei Monate in der Zeit vom 01.12.2019 bis 29.02.2019



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2020/413
- öffentlich -	Datum:	08.06.2020
Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in:	Eggers, Miriam
Gesamtabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde: Probegesamtabschluss		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreis Rendsburg – Eckernförde ist gesetzlich dazu verpflichtet, einen konsolidierten Gesamtabschluss zu erstellen. Die Regelungen zum konsolidierten Gesamtabschluss sind im § 95o GO SH, § 53 GemHVO-Doppik SH sowie den §§ 290 – 309 und §§ 311ff HGB enthalten. Vorrangig für die Durchführung der Konsolidierung sind dabei die Regelungen der GemHVO-Doppik SH. Der Gesamtabschluss soll, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune und der verselbstständigten Aufgabenbereiche (in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form) vermitteln. Das bedeutet, dass der Abschluss der Kommune so aufzustellen ist, als ob alle in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Einheiten und Aufgabenträger eine einzige, rechtlich abgegrenzte wirtschaftliche Einheit wären. Zu den Bestandteilen des Gesamtabschlusses zählen die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtbilanz, der Gesamtanhang und der Gesamtlagebericht.

Der Gesamtabschluss ist innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Der erste Gesamtabschluss des Kreises Rendsburg - Eckernförde betrifft das Haushaltsjahr 2019 und muss bis zum 30.09.2020 erstellt werden. Für das Haushaltsjahr 2018 wurde bereits ein interner Probegesamtabschluss erstellt, der in erster Linie die Abläufe und Funktionalitäten sowie das Zusammenwirken der Beteiligten praxisnah überprüfen soll. Das Rechnungsprüfungsamt hat den Probegesamtabschluss bereits auf Schlüssigkeit geprüft und einige Unstimmigkeiten entdeckt. Diese betreffen vor allem Differenzen sowie einige Formulierungen, die bereits korrigiert werden konnten. Zudem wurden der Projektgruppe Hinweise und Tipps für die Erstellung des ersten Gesamtabschlusses gegeben. In erster Linie dient die Rückmeldung des Rechnungsprüfungsamts aber der Optimie-

zung des ersten Gesamtabchlusses für das Jahr 2019, da der Probegesamtabchluss eher als ein internes Übungswerk zu sehen ist. Der aktuelle Stand des Probegesamtabchlusses 2018 ist als Beispiel für den ersten Gesamtabchluss 2019 beigefügt.

Für den Gesamtabchluss 2019 ist vorgesehen, diesen bis zum 30.09.2020 erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt zu haben. Das Rechnungsprüfungsamt hat allerdings bereits darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Lage die Prüfung des Gesamtabchlusses 2019 nach Vorlage nur eingeschränkt erfolgen könnte. Dadurch könnte sich die Kenntnisnahme in den politischen Gremien verzögern.

Relevanz für den Klimaschutz:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlage/n:

Probegesamtabschluss



Kreis
Rendsburg-Eckernförde

Gesamtabschluss

des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zum 31.12.2018

Inhaltsverzeichnis

Gesamtbilanz zum 31.12.2018	1
Anhang zum Gesamtabchluss	2
1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss.....	2
2. Konsolidierungskreis	3
3. Konsolidierung des Gesamtabchlusses	5
4. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	5
5. Besondere Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres	6
Anlagen	7
1. Anlagenspiegel.....	7
2. Gesamtforderungsspiegel	8
3. Gesamtverbindlichkeitspiegel.....	8
4. Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten	9
Gesamtlagebericht	10
1. Vorbemerkung.....	10
2. Analyse der Vermögens- und Finanzlage	10
3. Chancen und Risiken/ Ausblick.....	11

Gesamtbilanz zum 31.12.2018

Aktiva		in €
1	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	15.426.126,43
1.2	Sachanlagen	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.1.1	Grünflächen	107.822,84
1.2.1.2	Ackerland	87.729,84
1.2.1.3	Wald, Forsten	15.310,08
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	183.230,50
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	453.880,36
1.2.2.2	Schulen	17.166.508,39
1.2.2.3	Wohnbauten	0,00
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	66.625.430,91
1.2.3	Infrastrukturvermögen	
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.131.458,12
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	2.386.279,00
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	15.508,11
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	27.705.630,00
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	727.049,05
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17.301.986,58
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.467.182,34
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.471.474,63
1.3	Finanzanlagen	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	265.292,49
1.3.2	Beteiligungen	15.320.728,52
1.3.4	Ausleihungen	
1.3.4.1	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen	2.470.518,55
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	14.949.930,46
	Summe Anlagevermögen	205.279.080,20
2	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	7.915.668,72
2.1.2	Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	8.377,66
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.442.145,68
2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	30.689.447,75
2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	26.967.653,27
2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.588.409,39
2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände	3.196.903,94
2.4	Liquide Mittel	41.334.627,19
	Summe Umlaufvermögen	114.143.233,60
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	51.439.791,52
	Gesamtbilanzsumme	370.862.105,32

Passiva		in €
1	Eigenkapital	
1.1	Allgemeine Rücklage	45.739.212,38
1.2	Sonderrücklage	0,00
1.3	Ergebnisrücklage	6.188.247,13
1.4	vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00
1.5	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	5.233.679,43
1.6	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	7.493.845,02
1.7	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	4.810.527,75
	Summe Eigenkapital	69.465.511,71
2	Sonderposten	
2.1	für aufzulösende Zuschüsse	16.451.692,03
2.2	für aufzulösende Zuweisungen	69.819.057,19
2.4	für Gebührenaussgleich	3.438.451,28
2.7	für sonstige Sonderposten	629.497,37
	Summe Sonderposten	90.338.697,87
3	Rückstellungen	
3.1	Pensionsrückstellungen	59.580.901,35
3.3	Altersteilzeitrückstellungen	0,00
3.5	Altlastenrückstellung	19.314.438,93
3.6	Steuerrückstellungen	814.910,96
3.7	Verfahrensrückstellung	356.657,05
3.8	Finanzausgleichsrückstellung	0,00
3.9	Instandhaltungsrückstellung	0,00
3.11	Sonstige andere Rückstellungen	11.556.239,08
	Summe Rückstellungen	91.623.147,37
4	Verbindlichkeiten	
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
4.2.1	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	1.128.262,24
4.2.2	vom öffentlichen Bereich	0,00
4.2.3	vom privaten Kreditmarkt	33.506.543,05
4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	82,01
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	35.028.361,61
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	11.243.491,75
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	8.878.001,86
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	29.198.986,01
	Summe Verbindlichkeiten	118.983.646,52
5	Passive Rechnungsabgrenzung	451.101,85
	Gesamtbilanzsumme	370.862.105,32

Anhang zum Gesamtabchluss

1. Allgemeine Angaben zum Gesamtabchluss

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist gem. § 95o Gemeindeordnung SH (GO) verpflichtet, ab dem Jahr 2019 einen Gesamtabchluss vorzulegen. Der Gesamtabchluss 2018 dient zunächst nur als Probegesamtabschluss und soll zugleich als Eröffnungsbilanz für den ersten regulären Gesamtabchluss verwendet werden. Grundlage für den Gesamtabchluss bilden die Jahresabschlüsse des Kreises und der Aufgabenträger. Im Gesamtabchluss wird der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit seinen Aufgabenträgern als wirtschaftliche Einheit betrachtet, sodass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der gesamten Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird.

Gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO-Doppik besteht der Gesamtabchluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht. Eine Gesamtfinanzrechnung ist nach schleswig-holsteinischem Recht nicht vorgesehen.

Der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht sind gem. § 95 o Abs. 7 i.V.m. § 95 n GO vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und anschließend zur Beschlussfassung vorzulegen. Ein Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses erfolgt dabei nicht. Das Vorliegen des Gesamtabchlusses, des Gesamtlageberichts und des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes ist anschließend bekannt zu machen.

2. Konsolidierungskreis

In § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH wird für den Gesamtabchluss auf handelsrechtliche Regelungen verwiesen. Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Betriebe einer Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen. Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung der vollzukonsolidierenden, assoziierten und sonstigen Unternehmen die zusammen mit der Kernverwaltung selbst den "Konzern Kommune" nach § 95o Abs. 1 GO SH bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Nach § 95o Abs. 1 Satz 5 GO SH sind die Sparkassen nicht in den kommunalen Gesamtabchluss einzubeziehen.

Zur Bestimmung des örtlichen Konsolidierungskreises für Zwecke des kommunalen Gesamtabchlusses ist zunächst die Beteiligungsstruktur der Kommune zu analysieren. Die Festlegung, welche kommunalen Betriebe in den Konsolidierungskreis einzubeziehen sind, ist für die Aufstellung des Gesamtabchlusses von besonderer Bedeutung. Entscheidend für die Berücksichtigung eines Aufgabenträgers muss seine Einbeziehung in die wirtschaftliche Tätigkeit des gesamten "Konzerns Kommune" sein. Ein Aufgabenträger wird **vollkonsolidiert**, wenn die Eigenschaften nach § 95o Abs. 1 GO SH i.V.m. §§ 300 - 309 HGB vorliegen. Grundsätzlich gilt, dass alle Unternehmen und Betriebe, bei denen der Kreis Rendsburg – Eckernförde mit mehr als 50% beteiligt ist voll zu konsolidieren sind. Neben den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern des Kreises sind die assoziierten Unternehmen (Anteil des Kreises am Stammkapital von 20-50% mit unmittelbar oder mittelbar maßgeblichem Einfluss auf die Unternehmen) nach § 95o Abs. 3 GO SH im Gesamtabchluss zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Eigenkapitalmethode (auch **At-Equity-Methode** genannt). Diese wird nach den §§ 311 und 312 HGB vorgenommen. Die Anteile an sonstigen Unternehmen und Betrieben mit einer Beteiligung von unter 20 % sind mit den fortgeführten **Anschaffungskosten (at cost)** in der Bilanz auszuweisen. Aufgabenträger, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragsgesamtlage von **untergeordneter Bedeutung**, also unwesentlich sind (§ 95o Abs. 2 GO), werden ebenfalls mit den fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) in der Bilanz ausgewiesen. Von einer untergeordneten Bedeutung kann ausgegangen werden, wenn die Positionen Bilanzsumme, Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Eigenkapital, Rückstellungen/ Verbindlichkeiten, ordentliche Erträge, ordentliche Aufwendungen und das Jahresergebnis im Einzelabschluss jeweils unter 3 % der vergleichbaren Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Unternehmen liegen. Werden mehrere Unternehmen aus Wesentlichkeitsaspekten nicht konsolidiert, ist darauf zu achten, dass diese in Summe ebenfalls von untergeordneter Bedeutung sind. Die Wesentlichkeitsgrenze i. H. v. 3% bzw. 5% ist eine vom Kreis gewählte Grenze, die gesetzlich bislang noch nicht vorgegeben ist. In einem Entwurf eines Leitfadens des Landes Schleswig-Holstein ist bislang eine Wesentlichkeitsgrenze von 10 % vorgesehen.

Übersicht Konsolidierungskreis

Nr.	Name der Beteiligung	Anteil Kreis in %	über Nr.	Konsolidierungsmethode
1	Kreis Rendsburg-Eckernförde	-	-	-
2	Imland gGmbH	100	1	Vollkonsolidierung
3	Personalservicegesellschaft mbH* (PSG mbH)	100	2	unwesentlich ¹
4	Ausbildungszentrum Mittelholstein gGmbH (AZM gGmbH)	100	2	
5	Imland Medizinisches Versorgungszentrum GmbH(imland MVZ GmbH)	100	2	
6	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Infrastruktur GmbH (WFG Infrastruktur GmbH)	96,16	1	Vollkonsolidierung
7	Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG (WFG mbH & Co. KG)	96,16	6	s.o.
8	WFG Verwaltungsgesellschaft mbH	96,16	6	s.o.
9	Rendsburg Port Authority GmbH (RPA GmbH)	32,05	6	s.o.
10	Kiel Region GmbH	35,19	6	s.o.
11	Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH (AWR GmbH)	49,04	7;6	s.o.
12	AWR BioEnergie GmbH (ABE GmbH)	24,03	12;7;6	s.o.
13	Nordkolleg Rendsburg GmbH	40,40	1	At-Equity
14	Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH	20	1	At-Equity
15	Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH	9,9	1	At-Cost
16	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH	3,33	1	At-Cost
17	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH	1,68	1	At-Cost
18	Familienhorizonte gGmbH *	21	1	At-Cost

Die Berufsbildungszentren Rendsburg - Eckernförde und Nord-Ostsee-Kanal werden nicht weiter berücksichtigt, da diese sowohl als unwesentlich eingestuft werden, als auch durch Budgets im Haushalt des Kreises finanziert werden. Sie sind demnach bereits im Part des Kreises enthalten.

¹ nicht in den Konzernabschluss aufgenommen, da sie für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bildes von untergeordneter Bedeutung sind, i.S.d. § 95 o Abs. 2 GO-SH.

3. Konsolidierung des Gesamtabchlusses

Zunächst werden die Konten der Unternehmen auf die Konten des Kreises übergeleitet. Die Gliederung des Gesamtabchlusses entspricht dabei den Vorgaben der GemHVO-Doppik.

3.1. Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt gem. § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik i. V. m. § 301 HGB. Dabei werden die Beteiligungswerte des Kreises mit dem Eigenkapital der imland-Gruppe und der WFG-Gruppe verrechnet. Für die imland gGmbH besteht ein aktiver Unterschiedsbetrag i. H. v. 12,7 Mio. Für die WFG Infrastruktur GmbH ergibt sich ein passiver Unterschiedsbetrag i. H. v. 4,8 Mio. €. Der Passive Unterschiedsbetrag wird als gesonderter Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auf der Passivseite der Bilanz nach dem Eigenkapital ausgewiesen. Die Unterschiedsbeträge ergeben sich daraus, dass beim Kreis die Veränderungen des Eigenkapitals bei den Gesellschaftern im Gegenteil zu Kapitalerhöhungen nicht berücksichtigt wurden.

3.2. Schuldenkonsolidierung

Aufgrund der Einheitstheorie sind im Gesamtabchluss nur Forderungen und Verbindlichkeiten ggü. Dritten auszuweisen und sämtliche konzerninternen Sachverhalte heraus zu konsolidieren. Es wurden Beträge i. H. v. 8,5 Mio. € eliminiert.

3.3. At-Equity-Bilanzierung

Die Beteiligungen assoziierter Unternehmen wurden in dem Gesamtabchluss zum 31.12.2018 mit dem Buchwert unter dem gesonderten Posten „Anteile an assoziierten Unternehmen“ angesetzt. In den Folgejahren wird der Wertansatz, ausgehend von den Anschaffungskosten, entsprechend der Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals der assoziierten Unternehmen fortgeschrieben. Zum 31.12.2018 ergibt sich ein Wert i H. v. 189.300 €.

3.4. At-Cost-Bewertung

Sonstige Unternehmen und Betriebe, an denen der Kreis mit weniger als 20 % beteiligt ist oder die von untergeordneter Bedeutung sind, werden zu den fortgeführten Anschaffungskosten unter dem Bilanzposten Finanzanlagen als „Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen.

4. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

AKTIVA

Das Anlagevermögen ist dem Gesamtanlagespiegel zu entnehmen. Die **immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und planmäßig abgeschrieben. Die Nutzungsdauern entsprechen den vorgegebenen Abschreibungstabellen bzw. den betriebsüblichen Nutzungsdauern. Die Bewertung der **Finanzanlagen** erfolgt zu Anschaffungskosten. Die Anteile und Ausleihungen an verbundene, sonstige und assoziierte Unternehmen werden dort ausgewiesen. Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** sowie die fertigen Erzeugnisse und Waren wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Die Vorräte der Rendsburg Port Authority GmbH betreffen das aus dem Anlagevermögen umgegliederte Gewerbegebiet südlich der B 202. Das Gewerbegebiet umfasst das Grundvermögen sowie die noch im Bau befindlichen Er-

schließungsanlagen (drei Straßen nebst Entwässerungs-, Beleuchtungs- und Grünanlagen). Die Bewertung ist zu Herstellungskosten erfolgt. Die unbebauten Grundstücke der WFG sind zum Teil auf den niedrigeren Marktpreis abgewertet worden. Ferner wurden bei der Bewertung der unbebauten Grundstücke öffentliche Zuschüsse abgesetzt. Bauzeitinsen wurden nicht aktiviert. Bei den unbebauten Grundstücken handelt es sich um erschlossene (11.654 qm) bzw. noch zu erschließende Gewerbeflächen (36.045 qm). Die unbebauten Grundstücke sind zur Weiterveräußerung bestimmt und werden deshalb im Umlaufvermögen ausgewiesen. Die **Forderungen** (Forderungsspiegel) **und sonstigen Vermögensgegenstände** werden zu Nennwerten angesetzt, erkennbare Einzelrisiken werden in angemessener Höhe durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Den allgemeinen Ausfall- und Kreditrisiken wird zudem durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen. Es handelt sich ausschließlich um Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

PASSIVA

Beim **Eigenkapital** werden die Werte der allgemeinen Rücklage, der Sonder- und der Ergebnisrücklage dargestellt. Zusätzlich wird im Rahmen der Kapitalkonsolidierung der ermittelte passive Unterschiedsbetrag ausgewiesen. **Sonderposten** wurden zum Nennwert passiviert. Die **Rückstellungen** berücksichtigen sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Sie wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bemessen und im handelsrechtlich erforderlichen Umfang gebildet. Dabei wurden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr abgezinst. Im Übrigen sind Steuer- und sonstige Rückstellungen in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist. Es handelt sich im Wesentlichen um Rückstellungen für die Bearbeitung und Entsorgung von Bioabfällen, für ausstehende Leistungsabrechnungen sowie für Personalaufwendungen und Prüfungs- und Steuerberatungskosten. Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Personalarückstellungen, MDK – Rückstellungen, Rückstellungen für Deponienachsorge, Rückstellungen für risikobehaftete Einnahmen und Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten. Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert. (Verbindlichkeitspiegel).

5. Besondere Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach Schluss des Haushaltsjahres nicht ergeben.

Rendsburg, den 31.12.2018

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Landrat

Anlagen**1. Anlagenspiegel**

			Anschaffungs- und Herstellungskosten in €					Kumulierte Abschreibung in €					Buchwert		
			01.01.	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.	01.01.	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.	31.12.	31.12.	
													lfd. Jahr	Vorjahr	
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	1	Geschäfts- oder Firmenwert	12.686.860,34	682.462,68	0,00	0,00	13.369.323,02	0,00	0,00	0,00	0,00	13.369.323,02	12.686.860,34	
		2	sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	8.143.714,17	1.058.292,06	319.076,42	0,00	8.882.929,81	6.531.908,74	613.294,08	319.076,42	0,00	6.826.126,40	2.056.803,41	1.611.805,43
		3	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Summe der Immateriellen Vermögensgegenstände	20.830.574,51	1.740.754,74	319.076,42	0,00	22.252.252,83	6.531.908,74	613.294,08	319.076,42	0,00	6.826.126,40	15.426.126,43	14.298.665,77
II.	Sachanlagen	1	Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	421.657,73	0,00	0,00	0,00	421.657,73	27.564,47	0,00	0,00	0,00	27.564,47	394.093,26	394.093,26
		2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	171.751.855,03	424.730,68	133.337,76	1.314.816,16	173.358.064,11	85.136.699,17	4.038.643,95	63.098,67	0,00	89.112.244,45	84.245.819,66	86.615.155,86
		3	Infrastrukturvermögen	99.630.712,54	0,00	22,55	0,00	99.630.689,99	61.952.513,43	2.712.252,28	0,00	0,00	64.664.765,71	34.965.924,28	37.678.199,11
		4	Bauten auf (konzern-) fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	3,00
		6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	41.543.994,80	962.503,69	133.569,79	340.885,78	42.713.814,48	23.270.003,00	2.146.978,24	5.153,34	0,00	25.411.827,90	17.301.986,58	18.273.991,80
		7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	77.621.139,92	3.849.175,07	1.855.713,39	127.017,84	79.741.619,44	62.372.971,21	4.599.815,38	1.698.349,49	0,00	65.274.437,10	14.467.182,34	15.248.168,71
		8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.444.853,12	2.810.882,08	1.541,40	-1.782.719,17	5.471.474,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.471.474,63	4.444.853,12
			Summe Sachanlagen	395.414.216,14	8.047.291,52	2.124.184,89	0,61	401.337.323,38	232.759.751,28	13.497.689,85	1.766.601,50	0,00	244.490.839,63	156.846.483,75	162.654.464,86
III.	Finanzanlagen	1	Anteile an verbundenen Abs	32.083.812,89	5.000.000,00	0,00	-37.007.812,89	76.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	76.000,00	32.083.812,89	
		2	Anteile an assoziierten Unternehmen	2.169.698,14	0,00	0,00	0,00	2.169.698,14	1.980.405,65	0,00	0,00	0,00	1.980.405,65	189.292,49	189.292,49
		3	Beteiligungen	1.278.558,37	14.042.170,15	0,00	0,00	15.320.728,52	0,00	0,00	0,00	0,00	15.320.728,52	1.278.558,37	
		4	Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		5	Wertpapiere des Anlagevermögens	12.026.593,82	6.500.000,00	3.576.663,36	0,00	14.949.930,46	0,00	0,00	0,00	0,00	14.949.930,46	12.026.593,82	
		6	Ausleihungen	5.715.073,84	5.000.272,16	8.244.827,45		2.470.518,55	0,00	0,00	0,00	0,00	2.470.518,55	5.715.073,84	
			Summe der Finanzanlagen	53.273.737,06	30.542.442,31	11.821.490,81	-37.007.812,89	34.986.875,67	1.980.405,65	0,00	0,00	0,00	1.980.405,65	33.006.470,02	51.293.331,41
	Summe Anlagevermögen	469.518.527,71	40.330.488,57	14.264.752,12	-37.007.811,89	458.576.452,27	241.272.065,67	14.110.983,93	2.085.677,92	0,00	253.297.371,68	205.279.080,59	228.246.462,04		

			Bestand in €					Auflösung/ Wertberichtigung in €					Buchwert	
			01.01.	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.	01.01.	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.	31.12.	31.12.
													lfd. Jahr	Vorjahr
Sonderposten	1	Sonderposten aus Zuwendungen	17.998.755,46	1.896.657,20	0,00	0,00	19.895.412,66	41.048,26	26.107,47	3.376.564,90	0,00	3.443.720,63	16.451.692,03	17.957.707,20
	2	Sonderposten aus Beiträgen	70.893.933,72	4.370.831,14	0,00	0,00	75.264.764,86	0,00	5.445.707,67	0,00	0,00	5.445.707,67	69.819.057,19	70.893.933,72
	3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	3.438.451,28	0,00	0,00	0,00	3.438.451,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.438.451,28	3.438.451,28
	4	sonstige Sonderposten	3.973.652,41	33.781,76	0,00	0,00	4.007.434,17	3.235.803,13	74.358,72	67.774,95	0,00	3.377.936,80	629.497,37	737.849,28
		Summe Sonderposten	96.304.792,87	6.301.270,10	0,00	0,00	102.606.062,97	3.276.851,39	5.546.173,86	3.444.339,85	0,00	12.267.365,10	90.338.697,87	93.027.941,48

2. Gesamtforderungsspiegel

			Restlaufzeit			Gesamtbetrag 2018 in €
			<1 Jahr	1-5 Jahre	>5 Jahre	
161	2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.442.146	0	0	1.442.146
169	2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	30.689.448	0	0	30.689.448
171	2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	26.967.653	0	0	26.967.653
179	2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.588.409	0	0	2.588.409
178	2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände	3.196.904	0	0	3.196.904
Summe			64.884.560	0	0	64.884.560

3. Gesamtverbindlichkeitspiegel

			Restlaufzeit			Gesamtbetrag 2018 in €
			<1 Jahr	1-5 Jahre	>5 Jahre	
30	4.1	Anleihen	0	0	0	0
32	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.269.010	16.822.974	13.542.740	34.634.723
321	4.2.1	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0	0	1.128.262	1.128.262
321	4.2.2	vom öffentlichen Bereich	0	0	0	0
321	4.2.3	vom privaten Kreditmarkt	4.269.010	16.822.974	12.414.478	33.506.461
33	4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	82	0	0	82
34	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	35.028.362	0	0	35.028.362
35	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	11.243.492	0	0	11.243.492
36	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	8.878.002	0	0	8.878.002
37	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	29.198.986	0	0	29.198.986
Summe			88.617.933	16.822.974	13.542.740	118.983.647

4. Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten

Name	Stammkapital	Anteil des Kreises am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)	Jahresergebnis	Bemerkungen
	in T €	in T €	in %	Haushaltsjahr 2018 in T €	Haushaltsjahr 2018 in T €	

I. Sondervermögen: Fehlanzeige

II. Zweckverbände

1	Zweckverband "Sparkasse Rendsburg-Eckernförde"	-	-	-	-	-	Im Zuge der Fusion der Sparkassen Eckernförde, Kiel und Kreis Plön wurde zum 01.01.2007 der Zweckverband "Förde Sparkasse" gegründet. Dieser besteht aus Mitgliedern der Stadt Kiel (52,1 %), des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde (20,6 %) und des Zweckverbandes Sparkasse Kreis Plön (27,3 %). Der Haftungsanteil des Kreises am Zweckverband Spk. RD-ECK beträgt 48,6 %.
---	--	---	---	---	---	---	--

III. Gesellschaften

1	Imland gGmbH	520	520	100	-	-2.199	
2	Personalservicegesellschaft mbH	25	25	100	-	11	Tochtergesellschaft zu Ziffer 1
3	Ausbildungszentrum Mittelholstein gGmbH	25	25	100	-	17	Tochtergesellschaft zu Ziffer 1
4	Imland Medizinisches Versorgungszentrum GmbH	25	25	100	-	-145	Tochtergesellschaft zu Ziffer 1
5	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Infrastruktur GmbH	3.000	2.885	96	-	13.960	
6	Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG			96	-	0	Tochtergesellschaft zu Ziffer 5
7	WFG Verwaltungsgesellschaft mbH	25	25	96	-	-1.335	Tochtergesellschaft zu Ziffer 5
8	Rendsburg Port Authority GmbH	300	100	32	-	-740	Tochtergesellschaft zu Ziffer 5
9	Kiel Region GmbH	50	18	35	-	343	Tochtergesellschaft zu Ziffer 5
10	Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH	3.296	1.681	49	-	2.532	Die Stammanteile des Kreises sind an die WFG abgetreten.
11	AWR BioEnergie GmbH	500	365	24	-	915	Tochtergesellschaft zu Ziffer 10
12	Nordkolleg Rendsburg GmbH	151	61	40	-	24	
13	Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH	125	25	20	-	32	
14	Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH	38	4	10	-	84	
15	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH	26	1	3	-	-	
16	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH	300	5	2	-	342	
17	Familienhorizonte gGmbH *	100	21	21	-	-6	
18	HanseWerk AG	267.357	10.248	4	-	-	Kreisanteile sind der WFG gewidmet. Anteil am dividendenberechtigten Kapital = 4,24%

IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO: Fehlanzeige

V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ: Fehlanzeige

VI. andere Anstalten, die vom Kreis getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen:

1	Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde	-	-	-	-	1205	
2	Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal	-	-	-	-	k.A.	

Gesamtlagebericht

1. Vorbemerkung

Dem Gesamtabchluss ist gem. § 53 GemHVO-Doppik ein Gesamtlagebericht entsprechend § 52 GemHVO-Doppik beizufügen. Der Gesamtlagebericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Jahres zu berichten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung des Konzerns Kreis Rendsburg-Eckernförde einzugehen.

2. Analyse der Vermögens- und Finanzlage

2.1. Vermögens- und Finanzlage

Das Anlagevermögen macht zum 31. Dezember 2018 mit rund 205 Mio. € ca. 55 % der Bilanzsumme aus. Der Großteil des Anlagevermögens (32 %) besteht aus Sachanlagen, die im Wesentlichen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude beinhalten. Darauf folgen das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (13%), Schulen (8%), Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge (8 %) und immaterielle Sachanlagen (8%).

Das Umlaufvermögen beträgt 114 Mio. €. Die Forderungen betragen 65 Mio. € und die liquiden Mittel 41 Mio. €. Einen weiteren Posten auf der Aktivseite stellen die Aktiven Rechnungsabgrenzungen i. H. v. 51 Mio. € dar. Die Verbindlichkeiten betragen 119 Mio. €. Davon sind 34,6 Mio. € (29%) Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, 35 Mio. € (29%) Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen und 49,6 Mio. € (41 %) sonstige Verbindlichkeiten. Weitere Posten der Passivseite sind Sonderposten (90 Mio. €) und Rückstellungen (91,6 Mio. €). Das Eigenkapital (ohne Sonderposten) des Konzerns beträgt 69 Mio. €.

2.2. Kennzahlen

Die **Eigenkapitalquote I** berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen Eigenkapital und Gesamtkapital und gibt an, in welchem Umfang das Vermögen durch Eigenkapital gedeckt ist. Eine Mindest-Eigenkapitalquote ist nicht definiert. Jedoch sollte die Quote bei Veränderungen der Bilanzsumme stabil bleiben, damit das Verhältnis der Finanzierung des Vermögens durch Eigenkapital und Fremdkapital auch aus Gründen der Generationengerechtigkeit gewahrt bleibt. Die Eigenkapitalquote I beträgt 19 %. Aufgrund des eigenkapitalähnlichen Charakters der Sonderposten, werden diese bei der **Eigenkapitalquote II** mit einbezogen. Ausgenommen sind Sonderposten für den Gebührenaussgleich, da diese zu viel vereinnahmte Gebühren vom Bürger darstellen. Die Eigenkapitalquote II beträgt rund 43%.

Bezogen auf das Fremdkapital beträgt die **Pro-Kopf-Verschuldung** bei einer Einwohnerzahl des Kreises i.H.v. 272.775 Personen 786,35 €

Direkte Vergleichszahlen innerhalb des Landes Schleswig – Holsteins liegen z. Zt. noch nicht vor, da zu wenig Kreise bisher einen Gesamtabchluss gefertigt haben. Zudem liegen für das Haushaltsjahr 2018 noch keine Vorjahreswerte vor.

3. Chancen und Risiken/ Ausblick

Kreises Rendsburg-Eckernförde

Die mittel- und langfristig angelegten Konsolidierungsanstrengungen sollen die Leistungsfähigkeit der Kreises Rendsburg-Eckernförde erhalten. Eine wesentliche Stellenschraube im Katalog der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf der Einnahmenseite ist die Kreisumlage. Aus den heute zur Verfügung stehenden Zahlen unter Berücksichtigung der neuen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen ergibt sich, dass bis zum Jahresende 2019 auch ohne eine Kreisumlageerhöhung eine nennenswerte Reduzierung der Verschuldung des Kreises auf einen Betrag in einer Größenordnung von rund 966 T € als möglich erscheint (Stand: Haushalt 2019). Der Stand der Verschuldung am 31.12.2018 beträgt 1,42 Mio. €. Kurz- bzw. mittelfristig werden u. a. die Themen „technische Modernisierung der kreiseigenen Liegenschaften“, „Sanierungsstau bei den kreiseigenen Liegenschaften“, „Investitionen in den Anbau an das Kreishaus“ (5 Mio. €) und „Neubau der feuerwehrtechnischen Zentrale mit dem Löschzug-Gefahrgut“ (ca. 8,7 Mio. €) den Kreishaushalt belasten

Imland gGmbH

Anhand von Prüfungen auf Fehlbelegungen und Falschabrechnungen versuchen die Kostenträger (Krankenkassen), Abrechnungsfehler der imland gGmbH aufzudecken, um somit die Forderungen des Krankenhauses strittig zu stellen. Um hier Risiken für zukünftige Perioden zu vermeiden, wurden entsprechende Rückstellungen gebildet. Mittlerweile können in der imland gGmbH nicht mehr alle Stellen mit Mitarbeitern besetzt werden. Darum werden zusätzliche Anreize, wie z.B. umfangreiche Förderprogramme geschaffen, die neues Personal an die imland gGmbH führen sollen und das bereits vorhandene Personal langfristig binden sollen. Im Jahr 2019 und den Folgejahren werden in den Kliniken bauliche und organisatorische Änderungen und Verbesserungen durchgeführt. Zu den organisatorischen Änderungen zählen die Beendigung des Betriebsführungsvertrages und die Bestellung einer eigenen Geschäftsführung durch den Gesellschafter. Zu den baulichen Änderungen zählen der Neubau der Krankenpflegeschule, der Umbau des zentralen und ambulanten OP-Bereiches (Rendsburg) und die Renovierung der Stationen und Gebäude (beide Standorte). Die Finanzierung von Investitionen in den Krankenhäusern ist aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landes Schleswig-Holstein und der gedeckelten Budgets schwierig. Der Spielraum für Investitionen und Instandhaltungen wird deswegen von den pauschalen Fördermitteln des Landes und von der Ergebnissituation bestimmt.

Die PSG GmbH erbringt ihre Tätigkeit ausschließlich an die Muttergesellschaft und ist insofern von deren Nachfrage abhängig. Für 2019 erwartet die Gesellschaft Umsätze und ein Ergebnis auf Vorjahresniveau. Auch nach Einführung des DRG-Systems und den bis dato gemachten Erfahrungen stellt sich die Lage zur Finanzierung der laufenden Kosten bei der stationären Versorgung aufgrund der gesetzlich stringenten Rahmenbedingungen nach wie vor als außerordentlich schwierig dar. Es wird davon ausgegangen, dass Krankenhäuser auch zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Leistungen der PSG GmbH in Anspruch nehmen und dafür kostendeckende Entgelte zahlen werden. Die Gesellschaft hat sich im Jahresverlauf 2018 auf die Erbringung von Reinigungsleistungen und auf die Garten- und Parkanlagenpflege beschränkt.

Für die Jahre 2019 und 2020 wird für die AZM gGmbH weiterhin mit positiven Ergebnissen und leicht ansteigenden Umsätzen gerechnet, da die Verträge mit der Gesellschafterin weiterhin kostendeckende Entgelte vorsehen. Diese Entgelte werden voraussichtlich ansteigen, weil die Auszubildenden mit der Unterstützung von Verdi eine Vergütung nach dem TVöD anstreben.

Die inland MVZ GmbH wird ihre Tätigkeit auch zukünftig weiter entwickeln. Sie erbringt ihre Tätigkeit in enger Abstimmung mit der Muttergesellschaft, um das Leistungsangebot im ambulanten Bereich sinnvoll zu ergänzen. Die Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen ist in der Regel konjunkturunabhängig, so dass von einer weiterhin konstanten bzw. demografisch bedingten leicht steigenden Leistungsentwicklung ausgegangen wird. Seit Jahren steht die Überarbeitung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) an. Wann diese endgültig erfolgt, ist derzeit nicht absehbar. Somit sind aktuell keine Veränderungen in der Leistungsvergütung zu erwarten.

WFG Infrastruktur GmbH

Die Nachfrage nach Gewerbeflächen im Kreisgebiet wird in 2019 weiter hoch sein. Die Gründe sind die gute Konjunktur und somit eine gute Auftragslage der Unternehmen. Für den gesamten Kreis Rendsburg-Eckernförde bestehen Chancen aufgrund einer erfolgreichen Ansiedlungs- und Vermarktungsarbeit der Gesellschaft. Das Flächenangebot dafür ist im Kreis vorhanden. Durch die geplante Ansiedlung eines Pferdesporthändlers in Bredenbek, erwartet die Gesellschaft weitere Grundstücksverkäufe im Gewerbegebiet in 2019. Eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Vermarktung ist eine gute überregionale verkehrliche Erreichbarkeit. Ansiedlungsinteressenten erwarten eine verlässliche Verkehrsinfrastruktur. Die Diskussion über den Ersatzbau der Rader Hochbrücke, der mehrjährige Ausbau der BAB 7, die Sanierung des Kanaltunnels sowie die Störungen der Schleusen im NOK sind Hindernisse bei der Vermarktung des Wirtschaftsstandortes und behindern die Ansiedlungsanstrengungen. Nach intensiven Bemühungen der WFG wird in 2019 nun auch das Gewerbegebiet Bredenbek mit Glasfaser versorgt. Für alle Geschäftsbereiche wurde ein Risiko-Managementsystem implementiert, das kontinuierlich überprüft und aktualisiert wird. Als wesentliches Risiko wird ein Ausfall der Ausschüttung der Hansewerk AG gesehen. Bedingt durch die Gesellschafterstruktur der AG sowie deren Geschäftsmodell ist ein signifikanter Ausfall allerdings sehr unwahrscheinlich. Die Gesellschaft ist nur im Euro-Raum geschäftlich tätig. Währungsrisiken bestehen daher nicht.

Ein wesentliches Risiko für die WFG mbH & Co. KG stellen Umsatzeinbußen durch vermehrten Leerstand in den Gründerzentren und fehlende Liquidität dar. Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zur Überwachung und Bewältigung dieser Risiken getroffen. Kundenausfallrisiken sind bei der Gesellschaft aufgrund der geschlossenen Mietverträge mit den Existenzgründern und rascher Reaktionsmöglichkeiten vor Ort eher gering. Bei Bedarf erfolgen entsprechende Einzelwertberichtigungen. Seit Herbst 2018 sind die beiden Gründerzentren vorzeitig aus der Förderung des Landes entlassen. Somit ergeben sich neue Möglichkeiten in der Vermietung der Räumlichkeiten. Vorrangiges Ziel ist es allerdings, dass weiterhin Jungunternehmen aus dem Kreis angesprochen werden sollen. Wie und ob die Betreiberverträge mit den Eigentümern angepasst werden, soll in 2019 abgestimmt werden. Ertragschancen bestehen für die Gesellschaft in einer verbesserten Auslastung der Gründerzentren. Die neu errichteten CoWork-Spaces können für einen Impuls im Gründungsgeschäft sorgen und somit zu höherer Auslastung in den Zentren. Zudem etablieren sich die Zentren immer mehr zu wichtigen Veranstaltungsorten in der jeweiligen Region, so dass auch insofern eine bessere kommerzielle Vermarktung erfolgsversprechend sein kann.

Wesentliche Chancen sind aufgrund des gesellschaftsvertraglich definierten Aufgabenumfangs der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH nicht zu erwarten. Wesentliches Risiko ist die Inanspruchnahme aus der persönlichen Haftung für die WFG KG. Hinweise

auf eine derartige Inanspruchnahme bestehen derzeit nicht und sind auch absehbar nicht zu erwarten.

Der Geschäftsverlauf der RPA GmbH war in 2018 nicht zufriedenstellend. Ursache für die Planverfehlung und den höheren Verlust waren Mindererlöse im Hafensbereich sowie bei der Vermarktung von Grundstücken im Gewerbegebiet südlich der B 202. Nach Ablauf der Abschreibungsfristen für z.B. die Suprastruktur (Hafengerät, u.a. zwei Schwerlastkräne), sollte die Gesellschaft ab 2022 die Verlustzone verlassen. Für das 1. Halbjahr 2019 ist mit Einbußen beim Hafenumschlag zu rechnen. Ein wesentliches Ertragsrisiko ist die bislang bestehende unmittelbare Abhängigkeit der Hafenauslastung vom Produktionsumfang des Windkraftanlagenherstellers Max Bögl. Insoweit haben etwaige energiepolitische Entscheidungen direkt negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Gesellschaft. Ein weiteres Ertragsrisiko besteht in einem verzögerten Vermarktungserfolg der Grundstücke im Gewerbegebiet südlich der B 202. Diesem Risiko wurde durch eine Modifizierung der Vermarktungsstrategie in 2018 entgegengewirkt. Finanzwirtschaftliche Risiken bestehen in Kostensteigerungen bei den noch ausstehenden Erschließungsmaßnahmen im Gewerbegebiet südlich der B 202. Insgesamt sind bis zum Abschluss der Erschließung noch Investitionen von ca. 5 Mio. € geplant. Es ergeben sich seit Jahren stark steigende Baukosten, die eine verlässliche Kostenplanung deutlich erschweren. Zudem besteht immer das Risiko von unvorhersehbaren, nicht planbaren Mehraufwendungen durch z.B. Besonderheiten beim Baugrund. Die Standortfaktoren (großzügig geschnittene Grundstücke, gute Anbindung an den Schwerlasthafen und die Autobahnen A 210 und A 7) bieten Chancen für eine positive Entwicklung bei der Grundstücksvermarktung. Es wird vermehrt versucht, Unternehmen aus anderen Branchen als Kunden für den Hafen oder Investoren für das Gewerbegebiet zu akquirieren. Zudem sollen die Akquisebemühungen auch über die Grenzen von Deutschland hinaus ausgeweitet werden. So bestehen auch Kontakte zu Unternehmen in Großbritannien, Österreich und der Schweiz. Zudem können auch künftige Infrastrukturprojekte in Schleswig-Holstein (z.B. der geplante Ersatzbau für die Rader Hochbrücke oder der Fehmarn-Belt-Tunnel) im Zeitraum ihrer Realisierung für eine zusätzliche Auslastung des Schwerlasthafens sorgen.

Für kommende Geschäftsjahre wird mit einer Ausweitung der Geschäftstätigkeiten der Kiel Region GmbH insbesondere in Bezug auf den Regionalbildungsprozess und das Regionalmarketing gerechnet. Die Einrichtung des Regionalen Mobilitätsmanagements hat zudem für eine Ausweitung der Aktivitäten im Bereich Mobilität geführt. Neben allgemeinen Risiken aus unternehmerischer Betätigung ist die Entwicklung der KielRegion im Wesentlichen an die Wirtschaftspolitischen Entscheidungen der Fördermittelgeber (Land, Schleswig-Holstein/ Bund/ EU) sowie der beteiligten Gebietskörperschaften und damit der Entwicklung der kommunalen Finanzen gekoppelt. Die Ertragslage der Gesellschaft wird in Zukunft weiterhin durch Jahresfehlbeträge geprägt sein. In der derzeitigen Struktur arbeitet die Gesellschaft dauerhaft defizitär. Chancen werden im Rahmen der positiven wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bzw. in Schleswig-Holstein vor allem in der weiteren Regionalentwicklung und Regionsbildung gesehen. Die angestrebte Positionierung der Kiel Region durch ein gemeinsames Regionalmarketingkonzept wird ebenfalls als Chance gesehen. Des Weiteren führt das Regionalbudget zu einer Stärkung der Kooperation und des Regionalmanagements. Eine Verlängerung über 2019 hinaus ist beantragt. Die politische Verständigung der Region auf eine gemeinsame Mobilitätsstrategie wird der regionalen Kooperation weitere Impulse geben und die kommunale Ebene stärker in die Kooperation einbinden.

AWR GmbH

Aus Verträgen mit den Subunternehmern ergeben sich Preisänderungen über die Vertragslaufzeit. Diese sind jedoch in ihrer Entwicklung abschätzbar, da die wesentlichen Verträge an offizielle Preisindizes des Statistischen Bundesamtes gekoppelt sind, so dass Risiken nur im Rahmen der allgemein geltenden wirtschaftlichen Risiken bestehen. Für den Zeitraum ab 2020/2021 wird bei der Auftragsvergabe für den Kreis betreffende Entsorgungsleistungen mit höheren Kosten als bei den laufenden Verträgen gerechnet. Auswirkungen aktueller rechtlicher Neuregelungen werden laufend überprüft. Mögliche Risiken, die sich daraus ergeben könnten, werden zeitnah analysiert und bewertet. Da für 2019 geplante Investitionen, wie die Erweiterung der Bioabfallbehandlungsanlage, aufgrund umfangreicher Genehmigungsaufgaben, hoher Baukosten und der Unsicherheit in der Kompostvermarktung zurückgestellt wurden, werden auch in 2019 wohl keine Darlehen aufgenommen werden müssen. Die AWZ Betriebsgesellschaft mbH soll mit Wirkung zum 01.01.2019 auf die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH verschmolzen werden. Mit der Eintragung in das Handelsregister wird die AWZ Betriebsgesellschaft mbH erloschen sein. Die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern wurden bereits aufgehoben und es erfolgt eine Weiterbeschäftigung ab dem 01.01.2019 bei der Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH.

Die Verwertungsmengen von Biogut in der Bioabfallbehandlungsanlage (BBA) der ABE GmbH nahmen im Berichtsjahr durch das Trockenjahr 2018 um mehr als 6 TMg ab. Im Normalfall wird sich die Menge in 2019 wieder auf dem Niveau des Jahres 2017 einstellen. Relevante Mengensteigerungen über diesen Wert sind in allen Bestandsgebieten nicht mehr zu erwarten. Der in 2017 festgestellte hohe noch verwertbare Organikanteil im Restmüll von über 30 Gew.-% bleibt Ärgernis und Chance zugleich. Denn im Rahmen der genehmigten Anlagenkapazität und der derzeitigen Ausbaugröße der BBA kann eine Effizienzsteigerung z.B. bei der Energieerzeugung durch technische Maßnahmen innerhalb der Anlage noch erfolgen. Ein weiterer Ausbau der BBA auf die in 2018 genehmigte Kapazität wurde aus wirtschaftlichen Gründen für das Berichtsjahr und für 2019 vorerst zurückgestellt. Stichworte hierzu sind sehr hohe Baupreise, lange Lieferfristen für Anlagentechnik und Maschinen sowie der nach wie vor nicht wieder eingespielte, sichere Absatz von Kompost aufgrund des novellierten Düngerechts. Die getrennte Bioguterfassung, Kompostierung und Kompostverwertung sind Kernbereiche der Daseinsfürsorge zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Städten und Gemeinden. Eine hieran angepasste sachgerechte Auslegung von Düngerechts- und Immissionsschutzrecht auf Bundes- und Landesebene unter Nutzung vorhandener Spielräume sowie ein der Betriebspraxis angepasster Vollzug sind daher weiterhin dringend von Nöten. Die Themen Materialvoraufbereitung, Siebresteverwertung und Nutzung von Überschusswärme und Überschussgas werden im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten in 2019 systematisch vorangetrieben. Eine möglichst hochwertige, kaskadenartige Kreislaufführung und Verwertung von biologischen Abfällen und Reststoffen anhand von Wertschöpfungsketten wird zunehmend die strategische Ausrichtung der AWR-Gruppe im Bereich der privatwirtschaftlichen Geschäftsbereiche bestimmen. Weitere Themen sind aktuell und auf mittlere Sicht die Flexibilisierung der Stromerzeugung und die Herstellung von Biometan. Die AWR verfügt über fachkundiges Personal, um die genannten Aufgaben selbst angehen zu können. Die Erhöhung des Personalbestandes im technisch-organisatorischen Bereich ist jedoch notwendig, um die künftigen Aufgaben vollumfänglich bewältigen zu können. Ergänzendes Fachwissen und zusätzliche Personalkapazitäten werden dann im konkreten Fall über ausgelobte wissenschaftliche Arbeiten oder die Beauftragung von Fachbüros hinzugewonnen. Der Fokus für wirtschaftliche Verbesserungen liegt derzeit nicht mehr auf Wachstum und Mengensteigerung durch weitere Akquisitionen, sondern auf der Konsolidierung und steten Optimierung der gesamten Betriebsabläufe. Aufgrund von langfristigen Lieferverträgen sowie einer stabilen Kostenentwicklung sind ertragsorientierte Risiken zurzeit nicht erkennbar.

Die gesamte wirtschaftliche Situation zeigt den Konzern Kreis Rendsburg-Eckernförde zum Gesamtabschluss 2019 in finanziell geordneten Verhältnissen.

Rendsburg, den 03.03.2020

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2019/147-008
- öffentlich -	Datum:	15.06.2020
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
	Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Verwendung des Jahresüberschusses 2018 der Förde Sparkasse		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung nach Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 28.11.2019 hat der Hauptausschuss die Fachausschüsse gebeten, bis zum 31.03.2020 Vorschläge für die Verwendung des Jahresüberschusses 2018 der Förde Sparkasse in Höhe von 49.090,86 € zu entwickeln.

Folgende Vorschläge liegen nunmehr vor:

Umwelt- und Bauausschuss:

Der Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 beschlossen, dem Hauptausschuss zu empfehlen, die Finanzierung eines Überstandes für das „Grüne Klassenzimmer“ der Grundschule Fleckeby mit einem Zuschuss bis max. 4.000 € zu unterstützen.

Sozial- und Gesundheitsausschuss:

In seiner Sitzung am 28.04.2020 hat der Sozial- und Gesundheitsausschuss eine aus 7 Vorschlägen bestehende Prioritätenliste mit einer Antragssumme in Höhe von 21.500 € beschlossen. Der entsprechende Protokollauszug mit der Prioritätenliste ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 beschlossen, dem Hauptausschuss zu empfehlen,

1) das Projekt „Wellcome“ der Evangelischen Familienbildungsstätte mit einem Zuschuss von 5.000 € an den Standorten Rendsburg und Eckernförde und

2) die Wiederherstellung des Versammlungsraums der Jomsburger Pfadfinder des Trägers Jomsburg e. V. mit einem Zuschuss von 10.000 € zu unterstützen.

Sofern Mittel in ausreichender Höhe nicht zur Verfügung stehen, wird empfohlen, in folgender Reihenfolge zu priorisieren:

1) Antrag „Wellcome“ in Höhe von 5.000 €

2) Antrag „Jomsburg“ bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Summe, maximal jedoch 10.000 €.

Regionalentwicklungsausschuss:

Der Regionalentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 mehrheitlich beschlossen, keinen eigenen Projektvorschlag zu unterbreiten.

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung:

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 eine aus 5 Vorschlägen bestehende Prioritätenliste mit einer Antragssumme in Höhe von 26.700 € beschlossen. Der entsprechende Protokollauszug und die Prioritätenliste sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Eine Abstimmung mit der Förde Sparkasse über die Vereinbarkeit der oben genannten Vorschläge mit § 27 Abs. 5 SpkG (Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkassen im Einklang stehende Zwecke) ist erfolgt.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Anlage/n:

2020_04_28_Beschlussauszug SoGA 28.04.2020

2020_06_22_Beschluss_SSKB_TOP 7

Prioritätenliste_SSKB_22.06.2020

SSKB am 22.06.2020, TOP 7

zu 7 **Verwendung des Jahresüberschusses 2018 der Förde Sparkasse** **VO/2019/147-001-002**

Entwurf /Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung beschließt mehrheitlich, dem Hauptausschuss zu empfehlen, die in der beigefügten Liste dargestellten Maßnahmen gemäß ihrer Priorität (1-5) mit Mitteln aus dem Jahresüberschuss 2018 der Förde Sparkasse zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	4

Mittel der Förde Sparkasse

Maßnahmenliste für die Verwendung der Mittel aus dem Geschäftsjahr 2018

Priorität	Maßnahme	Beschreibung	Betrag
1	Schule am Noor, Eckernförde (Förderzentrum Schwerpunkt geistige Entwicklung); Antrag auf Förderung von verschiedenen, altersgemäßen Projekten.	Die Schule am Noor beantragt zur Förderung verschiedener Projekte, die die unterschiedlichen Altersstufen der Schülerinnen und Schüler der Schule berücksichtigen, Fördermittel zum Defizitausgleich. Die Projekte "Tiergestützte Pädagogik und das Konzert "Ganz schön stark" dienen der Förderung der Unter- und Mittelstufenschülerinnen und -schülern. Die Projekte Theater "Weimarer Kultur-Express und Hip Hop Tanz" den Ober- und Werkstufenschülerinnen und -schülern. Jede Schülerin, jeder Schüler kann aktiv mitarbeiten, dabei werden Sozialverhalten, Teambuilding, Reaktion und Koordination trainiert. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.	5.000,00 €
2	FDP Fraktion, Antrag zur Förderung eines Schulwettbewerbes für Schülerinnen und Schüler der Regionalen Bildungszentren "Lass dich belohnen"	Die FDP Fraktion beantragt zur Förderung und Durchführung eines Schulwettbewerbs "Lass dich belohnen" für Schülerinnen und Schüler der beiden Regionalen Berufsbildungszentren des Kreises Rendsburg-Eckernförde Fördermittel, die besonders qualifizierte Schülerinnen und Schüler in einem Ausbildungsverhältnis für ihr Engagement im Ehrenamt belohnen. Die Staffelung erfolgt nach Plätzen, die nach Bewerbung und Bewertung durch eine Jury im Rahmen einer Preisverleihung vergeben werden. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.	4.200,00 €
3	Gemeinde Hohn, Antrag auf Förderung einer kulturellen Einrichtung "Backhaus" zur Darstellung eines uralten Handwerks, dem Backwerk.	Die Gemeinde Hohn beantragt Fördermittel zur Errichtung eines Backhauses, um ihren denkmalgestützten Standort "Alter Bahnhof" mit einer weiteren Kultureinrichtung attraktiver zu gestalten. Neben Dorfmuseum und Natur- und Umweltschutzzentrum Hohner See e.V. soll im Backhaus das uralte Handwerk, die traditionelle Herstellung von Backwaren, ermöglicht werden. Vom Umwelt- und Bauausschuss wird die Errichtung einstimmig empfohlen, auch der Beteiligung an der Fördersumme in Höhe von 5.000 € wird zugestimmt. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.	9.500,00 €
		Insgesamt:	18.700,00 €
4	CDU Fraktion, Antrag zur wissenschaftlichen Erfassung der Sammlung "Heimatstube Gerdauen"	Die CDU Fraktion beantragt Fördermittel für die Wissenschaftliche Erfassung der Sammlung "Heimatstube Gerdauen". Der ehemalige Kreis Gerdauen in Ostpreußen ist in Patenschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde und seine Heimatstube soll wissenschaftlich aufbereitet werden, um die Nachhaltigkeit sicherstellen zu können. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.	5.000,00 €
5	CDU Fraktion, Antrag zur Förderung eines Theaterprojektes an der Gemeinschaftsschule Kronshagen	Die CDU Fraktion beantragt Fördermittel zur Unterstützung eines Theaterprojektes an der Gemeinschaftsschule Kronshagen. Das Theaterprojekt an der Gemeinschaftsschule Kronshagen verbindet kulturelle Bildung und integratives Wirken auf Schülerebene in hervorragender Weise. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.	3.000,00 €
			8.000,00 €
		Insgesamt	26.700,00 €



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2019/147-008-001
- öffentlich -	Datum:	29.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
Verwendung des Jahresüberschusses 2018 der Förde Sparkasse - Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Hauptausschuss	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Sachverhalt ist der Anlage zu entnehmen.

Anlage/n:
Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP



CDU-Kreistagsfraktion
Paradeplatz 10
24768 Rendsburg
Tel.: 04331/14160
Fax: 04331/141620
info@cdu-rd-eck.de



SPD-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 202 360
Fax: 04331/202 530
spd-fraktion@gmx.de



BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566
geschaeftsstelle@gruene-
fraktion-rd-eck.de



FDP-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331/202-359
Fax: 04331/202-563
info@fdp-fraktion-rd-
eck.de

29.06.2020

Herrn
Thorsten Schulz
Kreishaus
24768 Rendsburg

Sitzung des Hauptausschusses am 11.06.2020

TOP 11: Verwendung des Jahresüberschusses 2018 der Förde Sparkasse

Sehr geehrter Herr Schulz,

CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP stellen folgenden Antrag zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse:

			Gesamt Ausschuss:
UBA	Backhaus	5.000,00	9.000,00
	GS Fleckeby	4.000,00	
SOGA	Frauenhaus RD	3.500,00	15.500,00
	FV imland	2.000,00	
	Via	2.000,00	
	AlzheimerGS	3.500,00	
	Lebensnah	5.000,00	
	Hospiz	3.000,00	
JuHI	Welcome	5.000,00	10.000,00
	Jomsburger	5.000,00	
SSKB	LdBelohnen	3.990,86	11.090,86
	Heimatstube	4.500,00	
	Theater Kro	2.600,00	
49.090,86			

Mit freundlichen Grüßen,

Tim Albrecht
CDU-Fraktion

Dr. Kai Dolgner
SPD-Fraktion

Armin Rösener/Kirsten Zülsdorff
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Tina Schuster
FDP-Fraktion



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2020/412
- öffentlich -	Datum:	08.06.2020
Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in:	Brück, Andreas
Änderung der Aufbauorganisation in den Fachdiensten Kommunalaufsicht sowie Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Zur Herstellung einer klaren Aufbau- und Führungsstruktur soll in den Fachdiensten Kommunalaufsicht sowie Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr eine Änderung der Aufbauorganisation vorgenommen werden.

Der Fachdienst allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr besteht im Wesentlichen aus den Bereichen der Kreisordnungsbehörde, der Zulassungsbehörde, der Bußgeldstelle, der Führerscheinstelle und der Straßenverkehrsbehörde.

Die langjährige Fachdienstleitung wechselte zum 01.05.2020 in den Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit. Die Stelle der Fachdienstleitung soll zeitnah öffentlich ausgeschrieben werden. Kommissarisch wird der Bereich derzeit durch den stellvertretenden Fachdienstleiter geführt.

Der Bereich der Kreisordnungsbehörde ist – zunächst kommissarisch- dem Fachdienstleiter Kommunalaufsicht übertragen worden. Diese Zuordnung erfolgt jedoch jetzt dauerhaft.

Dabei soll einer ungleichen Größenordnung der Fachdienste im Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen Rechnung getragen werden.

Der Fachdienst allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr ist ein sehr großer Fachdienst mit den verschiedensten, öffentlichkeitsrelevanten Bereichen.

Der Bereich mit der Kommunalaufsicht und dem Beteiligungsmanagement ist ein kleiner Fachdienst.

Die Organisationsänderung erfolgt im Rahmen des vereinbarten Personalbudgets. Eine Stellenmehrung findet nicht statt.

Die Namen der Fachdienste sind künftig: **Fachdienst Kommunales und Ordnung** und **Fachdienst Verkehr**.

Der ab dem 01.07.2020 geltende Verwaltungsgliederungsplan mit den genannten Änderungen ist beigefügt.

Nach dem allgemeinen Verständnis ist die vorstehende geplante Änderung der Aufbauorganisation nicht relevant im Sinne des § 51. Abs. 3 KrO. Der Kreistag wird zu einem späteren Zeitpunkt durch die Vorlage eines aktuellen Verwaltungsgliederungsplanes in Kenntnis gesetzt.

Die Beteiligung des Personalrates ist erfolgt. In der Sitzung des Hauptausschusses wird ein Ergebnis vorliegen.

Relevanz für den Klimaschutz:

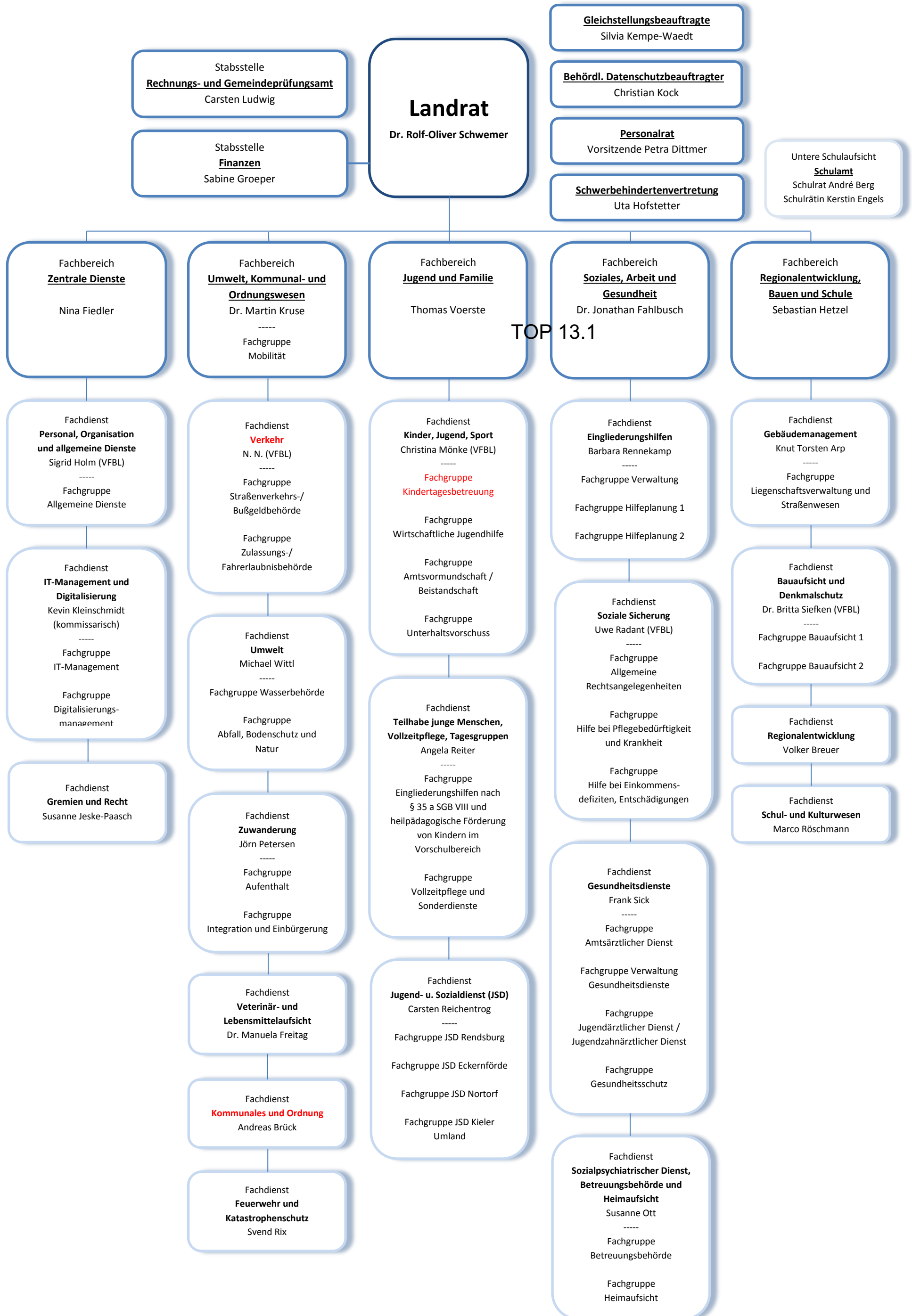
keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Verwaltungsgliederungsplan





Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2020/421
- öffentlich -	Datum:	10.06.2020
Fachdienst Kinder, Jugend, Sport	Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
	Bearbeiter/in:	Mönke, Christina
Änderung der Aufbauorganisation im Fachdienst Kinder, Jugend, Sport		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Zur Herstellung einer klaren Aufgaben- und Führungsstruktur soll im Fachdienst Kinder, Jugend, Sport eine Änderung der Aufbauorganisation vorgenommen werden.

Die Einrichtung einer Fachgruppe „Kindertagesbetreuung“ wird zur Umsetzung der Kita-Reform sowie den aufwachsenden strategischen Aufgaben bei der Fachdienstleitung notwendig.

Die Organisationsänderung erfolgt im Rahmen des vereinbarten Personalbudgets. Eine Stellenmehrung findet nicht statt.

Der ab dem 01.07.2020 geltende Verwaltungsgliederungsplan mit den oben genannten Änderungen ist beigelegt.

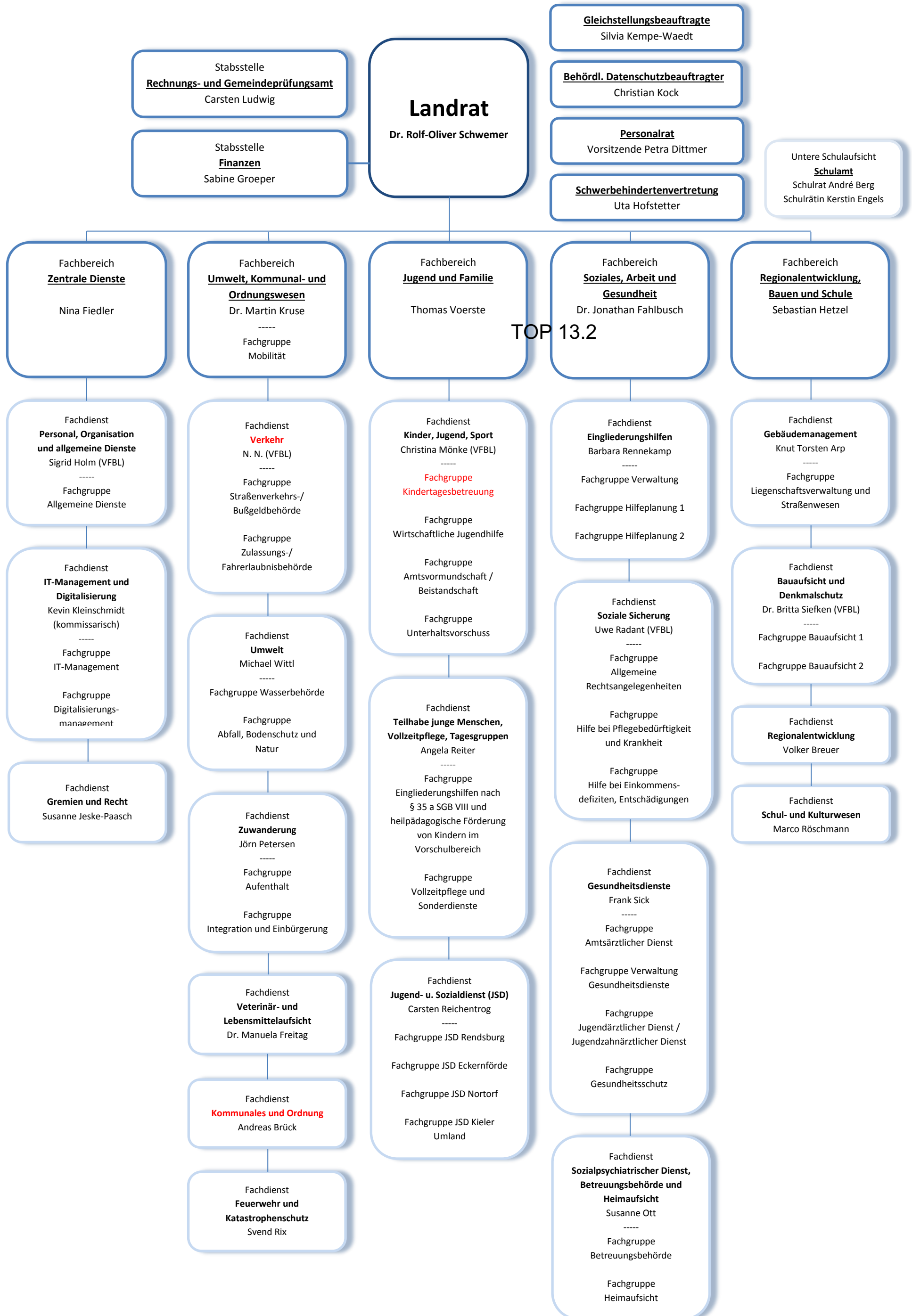
Nach dem allgemeinen Verständnis ist die vorstehende geplante Änderung der Aufbauorganisation nicht relevant im Sinne des § 51 Abs. 3 KrO. Der Kreistag wird daher zu einem späteren Zeitpunkt durch die Vorlage eines aktuellen Verwaltungsgliederungsplanes in Kenntnis gesetzt.

Das Beteiligungsverfahren nach dem Mitbestimmungsgesetz wurde durchgeführt. Der Personalrat hat der Maßnahme zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:





Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2020/418
- öffentlich -	Datum:	09.06.2020
Stabsstelle Finanzen	Ansprechpartner/in:	Groeper, Sabine
	Bearbeiter/in:	Höpfner, Thomas
Berichtswesen - Finanzbericht; Zwischenbericht Januar bis Mai 2020		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt.

2. Sachverhalt:

In der Anlage wird der Zwischenbericht für den Zeitraum Januar bis Mai 2020 vorgelegt.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der stetig wechselnden Gegebenheiten kann zum aktuellen Zeitpunkt keine verlässliche Prognose des Jahresergebnisses 2020 abgegeben werden. Ohne Berücksichtigung der Corona-Krise und unter normalen Bedingungen ergeben sich beim aktuellen Vollzug des Haushaltsplanes 2020 keine wesentlichen Planabweichungen.

Es ist allerdings das feste Ziel der Kreisverwaltung, die zusätzlichen finanziellen Belastungen aufgrund der Corona-Krise innerhalb der im Haushaltsplan 2020 zur Verfügung gestellten Finanzmittel abzuwickeln. Mit Stand 31.05.2020 belaufen sich diese Belastungen auf rund 750.000 €.

Weitere Informationen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Kreishaushalt finden Sie in dem Bericht „Prognose zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt 2020“, der als Anlage beigefügt ist.

Auch wenn derzeit viele Entwicklungen nicht bis zum Jahresende vorhergesehen werden können, enthalten die einzelnen Berichtsblätter erste Prognosen auf das voraussichtliche Jahresergebnis des jeweiligen Themenbereichs. Diese basieren größtenteils auf den Buchungsständen am 31.05.2020 und können somit nur als grobe Abschätzung des Haushaltsvollzugs im weiteren Jahresverlauf verstanden werden.

Weiterentwicklung des Berichtswesens:

Die Kreisverwaltung ist bestrebt, die Darstellung des Berichtswesens und die Berichtsinhalte weiterzuentwickeln.

Aus diesem Grund wurden gegenüber den bisherigen Finanzberichten verschiedene Veränderungen vorgenommen:

- Die Werte des Berichtswesens werden ab sofort zu einem Großteil automatisch generiert.
- Auf nahezu jedem Berichtsblatt wird neben der Prognose nunmehr auch die daraus resultierende Planabweichung in € und in Prozent dargestellt.
 - Verbunden mit diesen neuen Werten wurde ein Ampelsystem eingeführt, welches sowohl positive als auch negative Entwicklungen besser hervorhebt.
 - Es erfolgt mit dem Ampelsystem ab sofort eine Gesamtbewertung in den jeweiligen Kopfzeilen der Berichtsblätter. Die Bewertung bezieht sich in der Regel auf den Zuschussbedarf des Kreises, welcher die Auswirkung auf das Haushaltsergebnis darstellt.
 - Die Farblegende sieht für den gesamten Bericht wie folgt aus:

Farblegende Planabweichung:	€	%
Negativer Trend	negative Abweichung höher als	
	1.000.000 €	10%
Leicht negativer Trend	negative Abweichung zwischen	
	1.000.000 € und 500.000 €	10% und 5%
Positiver Trend	positive Abweichung höher als	
	1.000.000 €	10%

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlage/n:

- Zwischenbericht Januar bis Mai 2020
- Prognose zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt 2020, Stand 01.06.2020

Kreis Rendsburg-Eckernförde



Budgetbericht

Zwischenbericht

Januar - Mai 2020

Farbliegende Planabweichung:	€	%
Negativer Trend	negative Abweichung höher als	
	1.000.000 €	10%
Leicht negativer Trend	negative Abweichung zwischen	
	1.000.000 € und 500.000 €	10% und 5%
Positiver Trend	positive Abweichung höher als	
	1.000.000 €	10%

Teil A - Gesamthaushalt

- 1 Ordentliches Jahresergebnis
- Zusammenfassung der Berichtsblätter
- Zusammenfassung der coronabedingten Planabweichungen
- 2 Personalaufwendungen

Teil B - Fachbereiche

Fachbereich Zentrale Dienste

- 3 Laufender IT-Aufwand der Kreisverwaltung
- 4 Investitionen in die IT-Ausstattung der Kreisverwaltung

Fachbereich Jugend und Familie

- 5 - 6 Hilfe zur Erziehung (Minderjährige und Volljährige)
- 12 - 13 Heimerziehung und Familienhilfe
- 17 - 18 Hilfe nach § 35a KJHG
- 19 - 20 Frühförderung nach SGB XII
- 22 - 23 Tagespflege

(Die im Zwischenbericht fehlenden Blätter 7 - 11, 14 - 16 sowie 21 enthalten Detailwerte aus den übrigen Berichtsblättern des Fachbereiches Jugend und Familie und dienen verwaltungsinternen Steuerungszwecken.)

Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

- 24 - 25 Hilfe zum Lebensunterhalt
- 26 - 27 Hilfe zur Pflege
- 28 - 29 Leistungen für Asylbewerber nach dem AsylbLG
- 30 - 31 Eingliederungshilfe
- 32 - 33 Kosten der Unterkunft nach dem SGB II

Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen

- 34 Förderung des ÖPNV
- 35 Schülerbeförderung

Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule

- 36 Kreisstraßen und Radwege
- 37 Bewirtschaftung der Liegenschaften
- 38 Bauunterhaltung
- 39 Hochbaumaßnahmen

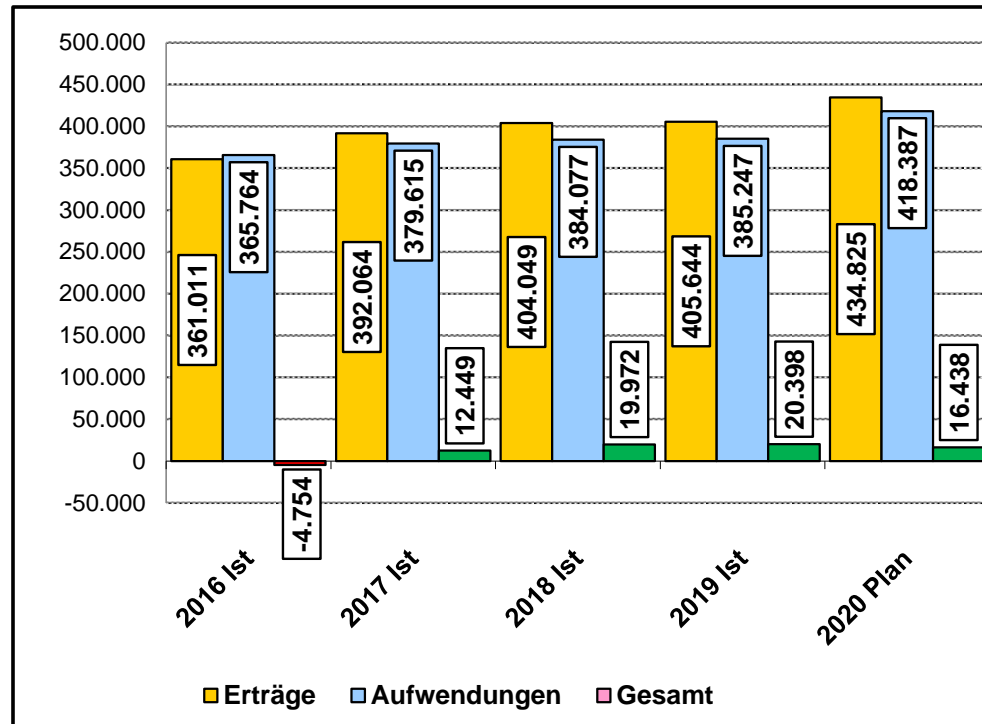
Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020				
	Erträge		Aufwendungen		Ergebnis
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€
Januar	9.833.738	2,3 %	31.234.795	7,5 %	-21.401.058
Februar	13.261.297	3,0 %	24.867.157	5,9 %	-11.605.860
März	21.486.441	4,9 %	33.879.902	8,1 %	-12.393.461
April	59.977.362	13,8 %	26.324.439	6,3 %	33.652.922
Mai	35.381.292	8,1 %	42.193.039	10,1 %	-6.811.747
Juni					0
Juli					0
August					0
September					0
Oktober					0
November					0
Dezember					0
zusammen	139.940.129	32,2 %	158.499.333	37,9 %	-18.559.204
Planwert	434.824.900	100,0 %	418.387.100	100,0 %	16.437.800
Differenz	-294.884.771	-67,8 %	-259.887.767	-62,1 %	-34.997.004

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Mai 2019	171.630.782 €	133.364.545 €	38.266.237 €
vorl. Ergebnis 2019	405.644.439 €	385.246.938 €	20.397.502 €
Planwert 2019	394.704.700 €	380.749.200 €	13.955.500 €

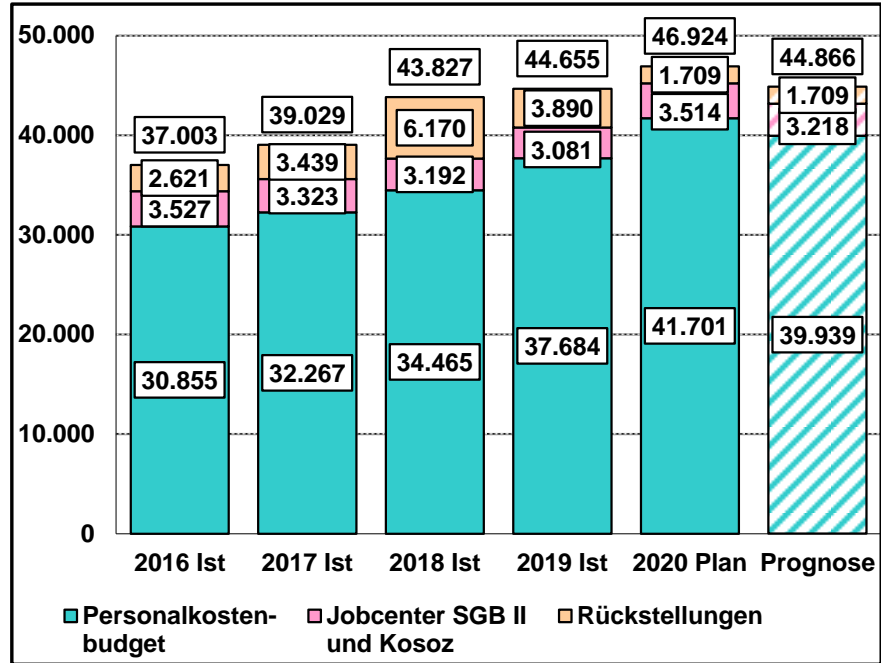
Fundstelle im Haushaltsplan:

Erträge: Gesamtergebnisplan, Zeilen 10 + 19 (ohne interne Leistungsverrechnungen)
Aufwendungen: Gesamtergebnisplan, Zeilen 17 + 20 (ohne interne Leistungsverrechnungen)



Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der stetig wechselnden Gegebenheiten kann zum aktuellen Zeitpunkt keine verlässliche Prognose des Jahresergebnisses 2020 abgegeben werden. Ohne Berücksichtigung der Corona-Krise und unter normalen Bedingungen ergeben sich beim aktuellen Vollzug des Haushaltsplanes 2020 keine wesentlichen Planabweichungen.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020							
	Personalkosten- budget		Jobcenter SGB II und Kosoz		Rückstellungen		Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	3.213.452	7,7 %	237.582	6,8 %	0	0,0 %	3.451.033	7,3 %
Februar	2.989.801	7,2 %	237.011	6,7 %	0	0,0 %	3.226.812	6,9 %
März	3.089.033	7,4 %	236.800	6,7 %	0	0,0 %	3.325.833	7,1 %
April	3.361.536	8,1 %	233.213	6,6 %	0	0,0 %	3.594.750	7,7 %
Mai	3.113.171	7,5 %	223.137	6,3 %	0	0,0 %	3.336.307	7,1 %
Juni	0	0,0 %						
Juli	0	0,0 %						
August	0	0,0 %						
September	0	0,0 %						
Oktober	0	0,0 %						
November	0	0,0 %						
Dezember	0	0,0 %						
zusammen	15.766.993	37,8 %	1.167.743	33,2 %	0	0,0 %	16.934.735	36,1 %
Planwert	41.700.500	100,0 %	3.514.400	100,0 %	1.709.300	100,0 %	46.924.200	100,0 %
Differenz	-25.933.507	-62,2 %	-2.346.657	-66,8 %	-1.709.300	-100,0 %	-29.989.465	-63,9 %



Prognose	39.938.735 €	3.217.908 €	1.709.300 €	44.865.943 €
Planabweichung	-1.761.765 €	-296.492 €	0 €	-2.058.257 €
in %	-4,2%	-8,4%	0,0%	-4,4%

Vorjahreswerte:				
Ist Jan. - Mai 2019	14.676.800 €	1.151.493 €	0 €	15.828.293 €
vorl. Ergebnis 2019	37.683.847 €	3.081.141 €	3.889.663 €	44.654.650 €
Planwert 2019	38.343.800 €	3.493.000 €	1.250.400 €	43.087.200 €

Fundstelle im Haushaltsplan:
Gesamtergebnisplan, Zeile 11
Die Ermittlung der Daten erfolgt durch die Stabsstelle Finanzen. Durch die periodengerechte Zuordnung der Zahlungen können Differenzen zur Mach-Finanzbuchhaltung entstehen.

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:
Manuelle Ermittlung durch die Stabsstelle Finanzen.

Die Prognosewerte werden im Rahmen des monatlichen Personalkostencontrollings ermittelt und basieren auf der Personalkostenhochrechnung, die am 06.05.2020 durchgeführt worden ist.

Aktuell wird der Kreishaushalt außerhalb des Personalkostenbudgetes noch mit zusätzlichen coronabedingten Personalaufwendungen belastet. Dabei handelt es sich um die personelle Unterstützung durch eine Zeitarbeitsfirma für das Corona-Bürgertelefon sowie um Ärzte auf Honorarbasis zur Durchführung von Maßnahmen im Gesundheitsamt.

Die zusätzliche Belastung soll durch Einsparungen im Rahmen des Personalkostenbudgets abgefangen werden.

Das Land stellt mit dem Erlass zur personellen Unterstützung in den Gesundheitsämtern zur Nachverfolgung der Infektionsketten im Rahmen der Corona-Pandemie vom 28.05.2020 außerdem rund 470.800 € zur Verfügung.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020					
	Sachaufwand		Personalaufwand		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	156.890	16,9 %	55.610	5,0 %	212.500	10,4 %
Februar	118.162	12,7 %	59.415	5,4 %	177.577	8,7 %
März	52.870	5,7 %	59.147	5,3 %	112.017	5,5 %
April	107.584	11,6 %	51.002	4,6 %	158.585	7,8 %
Mai	72.291	7,8 %	58.535	5,3 %	130.826	6,4 %
Juni					0	0,0 %
Juli					0	0,0 %
August					0	0,0 %
September					0	0,0 %
Oktober					0	0,0 %
November					0	0,0 %
Dezember					0	0,0 %
zusammen	507.796	54,8 %	283.709	25,6 %	791.505	38,9 %
Planwert	927.200	100,0 %	1.106.400	100,0 %	2.033.600	100,0 %
Differenz	-419.404	-45,2 %	-822.691	-74,4 %	-1.242.095	-61,1 %

Prognose	927.200 € (manuell)	1.000.000 € (manuell)	1.927.200 € (rechnerisch)
Planabweichung	0 €	-106.400 €	-106.400 €
in %	0,0%	-9,6%	-5,2%

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Mai 2019	415.665 €	278.758 €	694.423 €
vorl. Ergebnis 2019	939.907 €	880.951 €	1.820.858 €
Planwert 2019	807.800 €	1.130.700 €	2.088.500 €

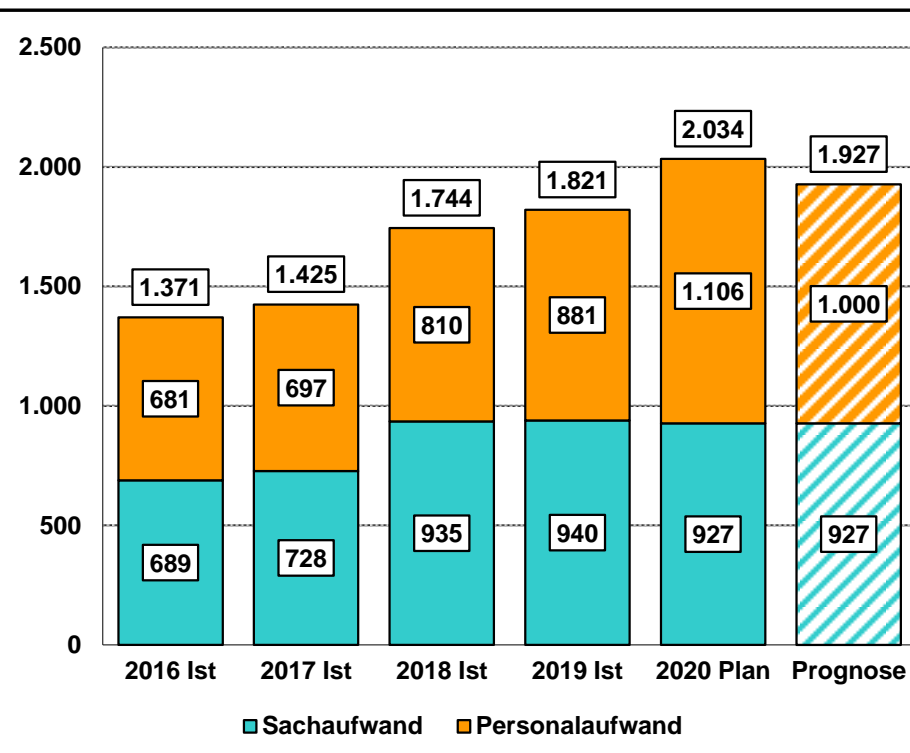
Fundstelle im Haushaltsplan:

Sachaufwand: diverse Teilhaushalte, darin jeweils in Zeilen 13 + 16 enthalten.

Personalaufwand: Teilhaushalt 111405, darin in Zeile 11 enthalten.

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres und des Vorjahres im gleichen Verhältnis zum jeweiligen Jahresbetrag stehen.



Die angespannte Marktlage in Bezug auf qualifizierte IT Kräfte und die Coronakrise haben zur Verzögerung in der Besetzung von Stellen geführt. Dies wird zu eine voraussichtlichen Planabweichung beim Personalaufwand in Höhe von ca. EUR 100.000 führen.

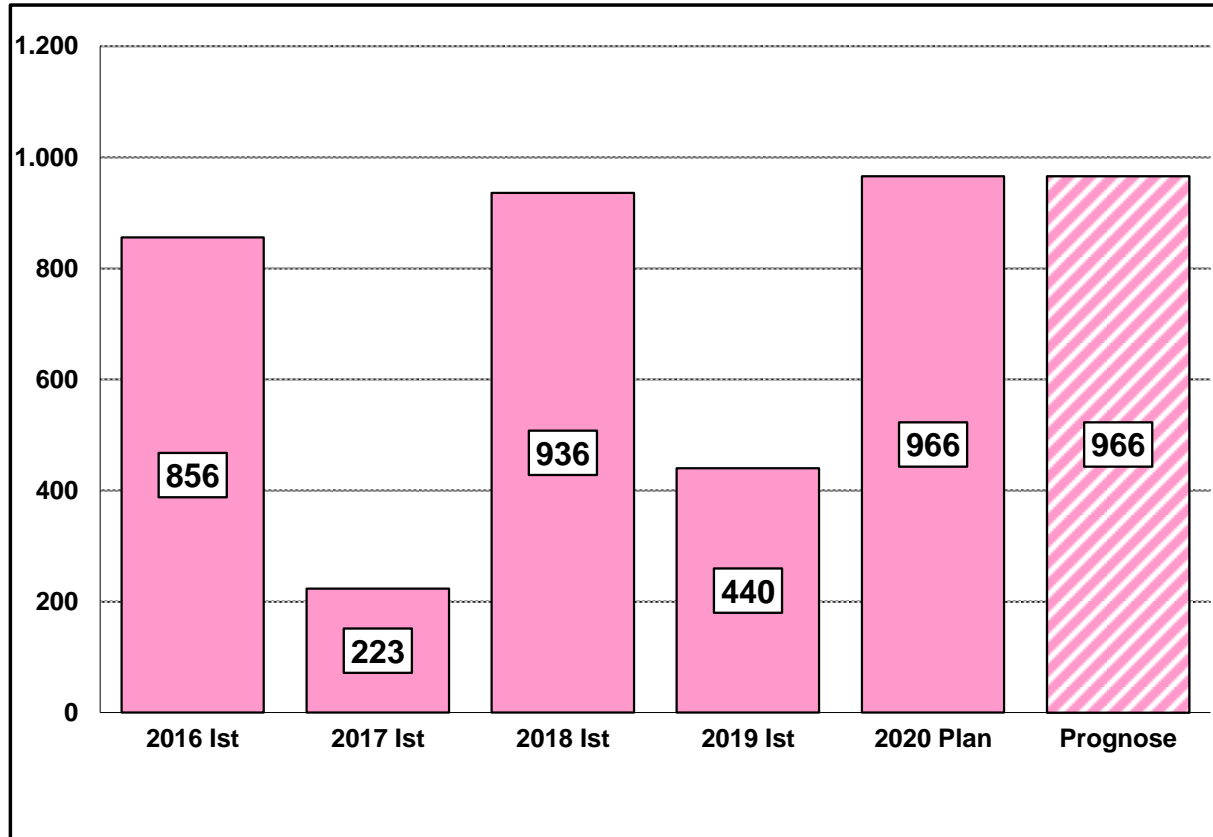
Blatt 4	Investitionen in die IT-Ausstattung		Mai 2020
----------------	--	--	-----------------

Buchungen Periode (Monat)	HHJahr 2020 Auszahlungen	
	€	% vom Planwert
Januar	69.734	7,2 %
Februar	40.821	4,2 %
März	32.150	3,3 %
April	28.676	3,0 %
Mai	24.598	2,5 %
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
zusammen	195.979	20,3 %
Planwert	966.000	100,0 %
Differenz	-770.021	-79,7 %

Prognose	966.000 € (manuell)
Planabweichung	0 €
in %	0,0%

Vorjahreswerte:	
Ist Jan. - Mai 2019	114.229 €
vorl. Ergebnis 2019	439.738 €
Planwert 2019	600.000 €

Fundstelle im Haushaltsplan:
 Teilhaushalt 111405, Zeile 29
 Teilhaushalt 111407, Zeile 29



Die Investitionen werden voraussichtlich im geplanten Rahmen getätigt.

Blatt 5	Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung Minderjährige und für junge Volljährige		Mai 2020
----------------	--	--	-----------------

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020									
	ambulante HzE		teilstationäre HzE		stationäre HzE		Inobhutnahmen		Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	542.811	9,3 %	121.633	14,1 %	2.030.893	12,0 %	69.976	7,3 %	2.765.313	11,2 %
Februar	517.062	8,8 %	60.045	7,0 %	1.475.108	8,7 %	61.699	6,4 %	2.113.915	8,6 %
März	469.333	8,0 %	79.709	9,3 %	1.351.966	8,0 %	469.513	48,9 %	2.370.521	9,6 %
April	121.793	2,1 %	-39.301	-4,6 %	543.972	3,2 %	-299.137	-31,2 %	327.328	1,3 %
Mai	397.827	6,8 %	51.584	6,0 %	1.338.855	7,9 %	224.820	23,4 %	2.013.085	8,2 %
Juni									0	0,0 %
Juli									0	0,0 %
August									0	0,0 %
September									0	0,0 %
Oktober									0	0,0 %
November									0	0,0 %
Dezember									0	0,0 %
zusammen	2.048.827	35,0 %	273.671	31,8 %	6.740.794	39,8 %	526.871	54,9 %	9.590.162	39,0 %
Planwert	5.855.000	100,0 %	860.000	100,0 %	16.923.000	100,0 %	960.000	100,0 %	24.598.000	100,0 %
Differenz	-3.806.173	-65,0 %	-586.329	-68,2 %	-10.182.206	-60,2 %	-433.129	-45,1 %	-15.007.838	-61,0 %

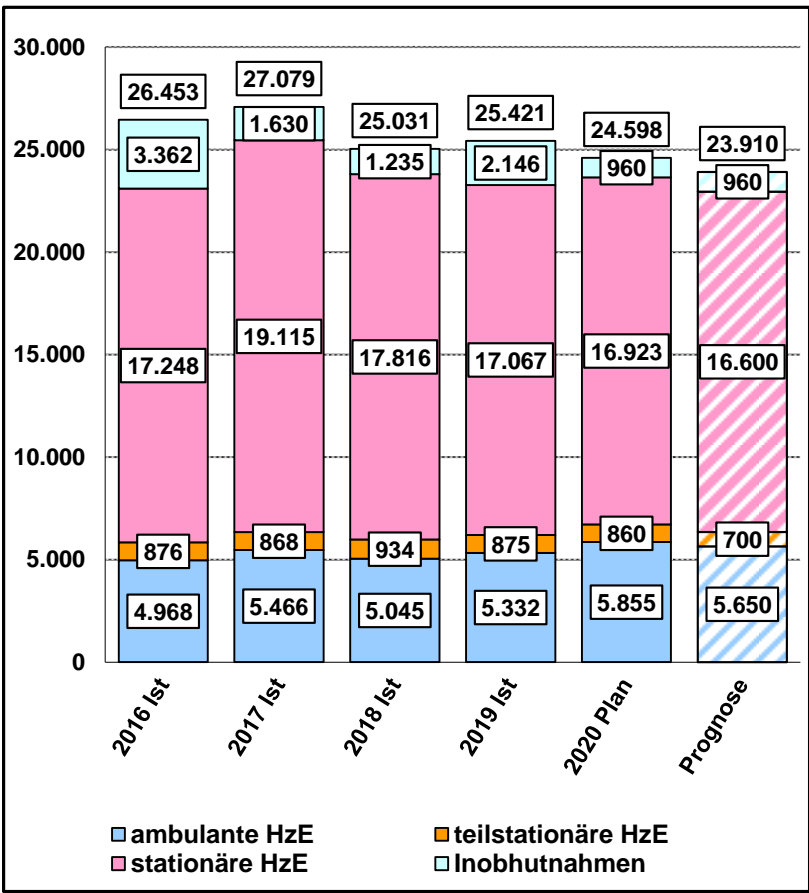
Prognose	5.650.000 € (manuell)	700.000 € (manuell)	16.600.000 € (manuell)	960.000 € (manuell)	23.910.000 € (rechnerisch)
Planabweichung	-205.000 €	-160.000 €	-323.000 €	0 €	-688.000 €
in %	-3,5%	-18,6%	-1,9%	0,0%	-2,8%

Vorjahreswerte:					
Ist Jan. - Mai 2019	2.211.885 €	298.259 €	6.257.284 €	906.655 €	9.674.085 €
vorl. Ergebnis 2019	5.332.178 €	875.274 €	17.067.213 €	2.146.166 €	25.420.831 €
Planwert 2019	5.690.000 €	760.000 €	16.599.000 €	1.035.000 €	24.084.000 €

Fundstelle im Haushaltsplan:
 Teilhaushalte 363301, 363401 + 363402, darin jeweils in Zeile 15 enthalten.

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:
ambulante HzE:
 Der bisherige durchschnittliche Monatsbetrag des laufenden Jahres wird auch für die verbleibenden Monate des Jahres angesetzt.

teilstationäre und stationäre HzE sowie Inobhutnahmen:
 Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres im gleichen Verhältnis zum Jahresbetrag stehen werden wie die entsprechenden Buchungsstände in den letzten 4 Jahren zu den damaligen Jahresbeträgen standen (jeweils Mittelwerte).



Stand heute ist die Prognose günstiger als der Plan. Der Rückgang des Gesamtaufwandes im Vergleich zum Vorjahr ist stärker als angenommen und kann auch auf bereits eingeleitete Maßnahmen zur Umsteuerung im JSD und auf den damit verbundenen Rückgang der Fallzahlen zurückzuführen werden. Zu welchem Anteil die positive Entwicklung der Umsteuerung zuzurechnen ist und wie stark die Coronapandemie Einfluss genommen hat, ist gegenwärtig noch nicht sicher zu bestimmen.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020					
	Gesamtaufwand		Anteil sonstige Kostenträger		Zuschussbedarf des Kreises	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	2.765.313	11,2 %	255.340	4,5 %	2.509.973	13,3 %
Februar	2.113.915	8,6 %	190.371	3,4 %	1.923.544	10,2 %
März	2.370.521	9,6 %	454.227	8,0 %	1.916.294	10,1 %
April	327.328	1,3 %	197.764	3,5 %	129.564	0,7 %
Mai	2.013.085	8,2 %	205.097	3,6 %	1.807.988	9,5 %
Juni	0	0,0 %			0	0,0 %
Juli	0	0,0 %			0	0,0 %
August	0	0,0 %			0	0,0 %
September	0	0,0 %			0	0,0 %
Oktober	0	0,0 %			0	0,0 %
November	0	0,0 %			0	0,0 %
Dezember	0	0,0 %			0	0,0 %
zusammen	9.590.162	39,0 %	1.302.798	23,0 %	8.287.364	43,8 %
Planwert	24.598.000	100,0 %	5.658.000	100,0 %	18.940.000	100,0 %
Differenz	-15.007.838	-61,0 %	-4.355.202	-77,0 %	-10.652.636	-56,2 %

Prognose	23.910.000 € (rechnerisch)	5.658.000 € (manuell)	18.252.000 € (rechnerisch)
Planabweichung	-688.000 €	0 €	-688.000 €
in %	-2,8%	0,0%	-3,6%

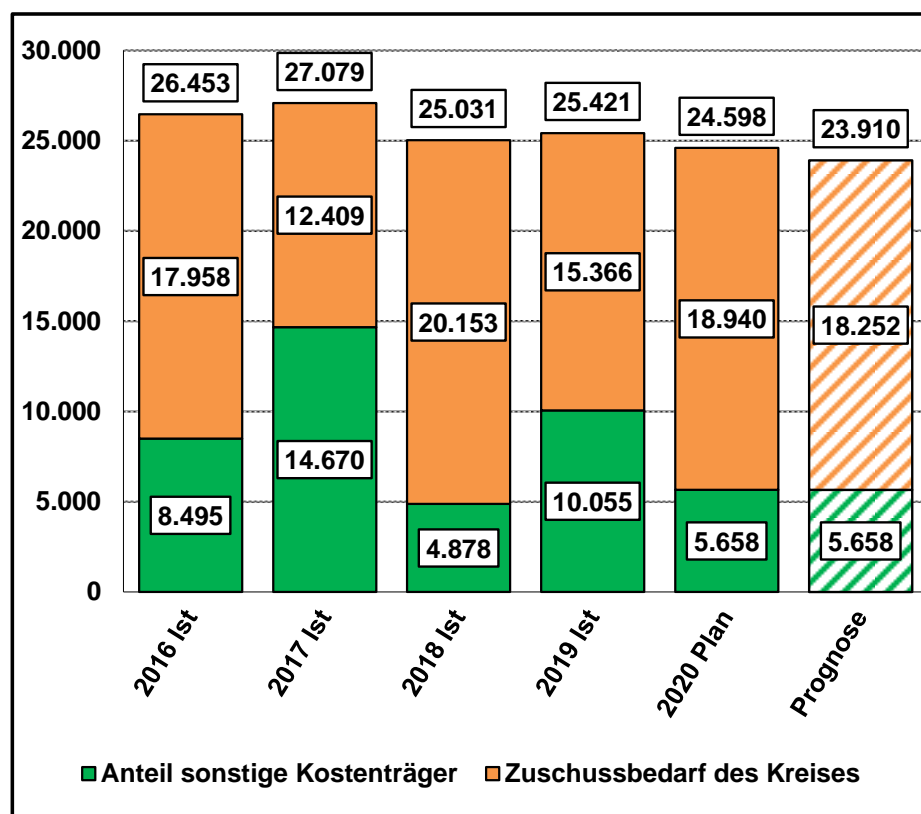
Vorjahreswerte:			
Ist Jan. - Mai 2019	9.674.085 €	1.358.360 €	8.315.725 €
vorl. Ergebnis 2019	25.420.831 €	10.054.561 €	15.366.270 €
Planwert 2019	24.084.000 €	5.943.600 €	18.140.400 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalte 363301, 363401 + 363402, darin jeweils in den Zeilen 3, 6 und 15 enthalten.

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

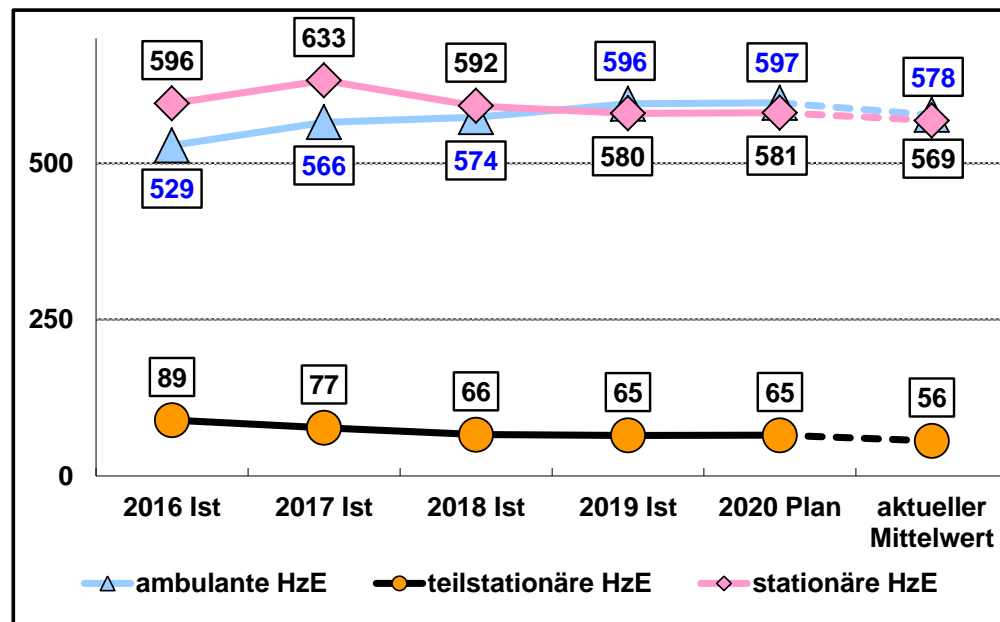
Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres im gleichen Verhältnis zum Jahresbetrag stehen werden wie die entsprechenden Buchungsstände in den letzten 4 Jahren zu den damaligen Jahresbeträgen standen (jeweils Mittelwerte).



Durch die positive Entwicklung der Gesamtaufwendungen des Kreises für HzE sinkt auch der Zuschussbedarf des Kreises. Im Vergleich zum Vorjahr wird aktuell zwar mit einem deutlich höherem Zuschussbedarf des Kreises gerechnet. Dieser Anstieg fällt allerdings geringer aus, als bereits in der Haushaltsplanung 2020 angenommen.

Diese Entwicklung kann auch auf bereits eingeleitete Maßnahmen zur Umsteuerung im JSD und auf den damit verbundenen Rückgang der Fallzahlen zurückgeführt werden. Zu welchem Anteil die positive Entwicklung der Umsteuerung zuzurechnen ist und wie stark die Corona-Pandemie Einfluss genommen hat, ist gegenwärtig noch nicht sicher zu bestimmen.

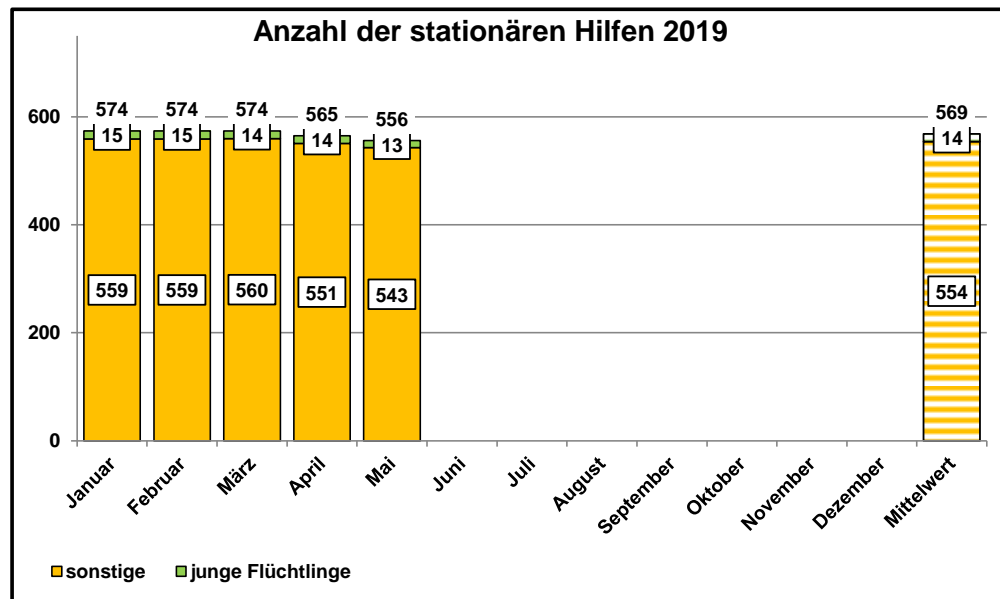
Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2020					
	ambulante HzE		teilstationäre HzE		stationäre HzE	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	572	95,8 %	56	86,2 %	574	98,8 %
Februar	587	98,3 %	57	87,7 %	574	98,8 %
März	583	97,7 %	55	84,6 %	574	98,8 %
April	573	96,0 %	57	87,7 %	565	97,2 %
Mai	573	96,0 %	56	86,2 %	556	95,7 %
Juni		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	578	96,8 %	56	86,5 %	569	97,9 %
Planwert	597	100,0 %	65	100,0 %	581	100,0 %
Differenz	-19	-3,2 %	-9	-13,5 %	-12	-2,1 %



Vorjahreswerte:

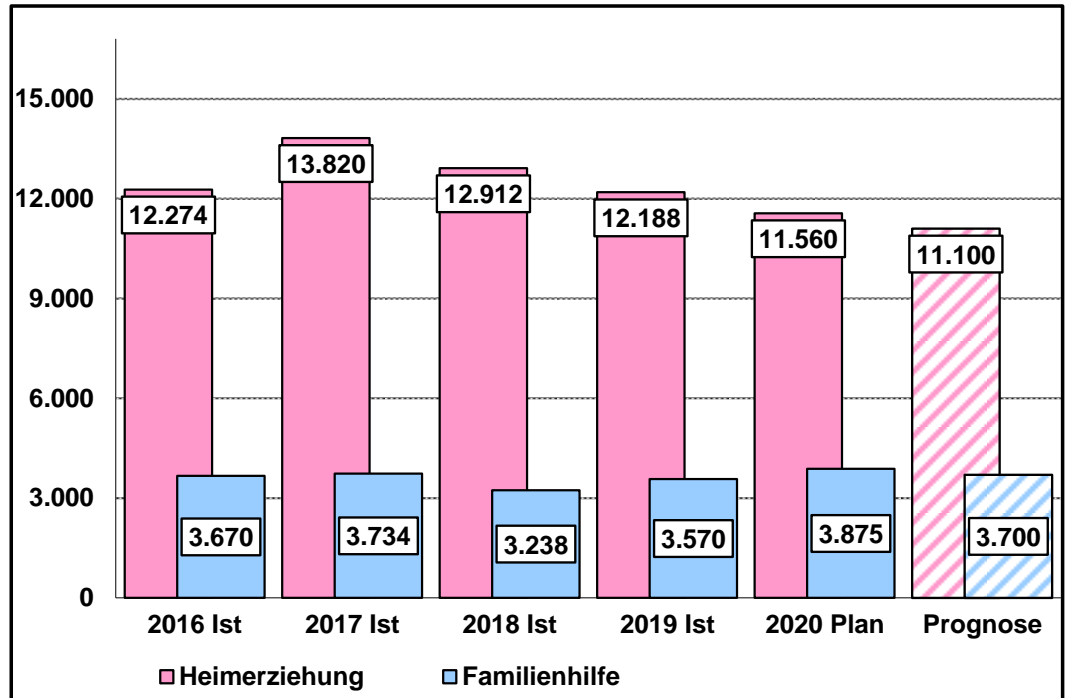
Mittelwert Jan. - Mai 2019	591	64	577
Mittelwert Januar - Dezember 2019	596	65	580
Planwert 2019	546	67	597

Der Rückgang der Fallzahlen kann auf bereits eingeleitete Maßnahmen zur Umsteuerung im JSD zurückzuführen sein. In wie fern auch coronabedingte Effekte eine Rolle spielen, wird sich im Laufe des Jahres zeigen.



Blatt 12	Aufwendungen für Heimerziehung und Familienhilfe Minderjährige und junge Volljährige	Mai 2020
-----------------	---	-----------------

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020			
	Heimerziehung		Familienhilfe	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	1.238.039	10,7 %	403.665	10,4 %
Februar	953.331	8,2 %	312.733	8,1 %
März	890.642	7,7 %	304.423	7,9 %
April	179.479	1,6 %	52.847	1,4 %
Mai	907.243	7,8 %	247.330	6,4 %
Juni	0	0,0 %		
Juli	0	0,0 %		
August	0	0,0 %		
September	0	0,0 %		
Oktober	0	0,0 %		
November	0	0,0 %		
Dezember	0	0,0 %		
zusammen	4.168.734	36,1 %	1.320.998	34,1 %
Planwert	11.560.000	100,0 %	3.875.000	100,0 %
Differenz	-7.391.266	-63,9 %	-2.554.002	-65,9 %



Prognose	11.100.000 € (manuell)	3.700.000 € (manuell)
Planabweichung	-460.000 €	-175.000 €
in %	-4,0%	-4,5%

Vorjahreswerte:		
Ist Jan. - Mai 2019	4.226.567 €	1.517.990 €
vorl. Ergebnis 2019	12.188.036 €	3.570.399 €
Planwert 2019	11.291.000 €	3.840.000 €

Fundstelle im Haushaltsplan:
 Teilhaushalte 363301 + 363401, darin jeweils in Zeile 15 enthalten.

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:
Heimerziehung: Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres im gleichen Verhältnis zum Jahresbetrag stehen werden wie die entsprechenden Buchungsstände in den letzten 4 Jahren zu den damaligen Jahresbeträgen standen (jeweils Mittelwerte).
Familienhilfe: Der bisherige durchschnittliche Monatsbetrag des laufenden Jahres wird

Stand heute ist die Prognose günstiger als der Plan. Der Rückgang des Gesamtaufwandes im Vergleich zum Vorjahr ist stärker als angenommen und kann auch auf bereits eingeleitete Maßnahmen zur Umsteuerung im JSD und auf den damit verbundenen Rückgang der Fallzahlen zurückzuführen werden. Zu welchem Anteil die positive Entwicklung der Umsteuerung zuzurechnen ist und wie stark die Coronapandemie Einfluss genommen hat, ist gegenwärtig noch nicht sicher zu bestimmen.

Blatt 12a	Aufwendungen für Heimerziehung und Familienhilfe - Minderjährige und Volljährige		Mai 2020
------------------	---	--	-----------------

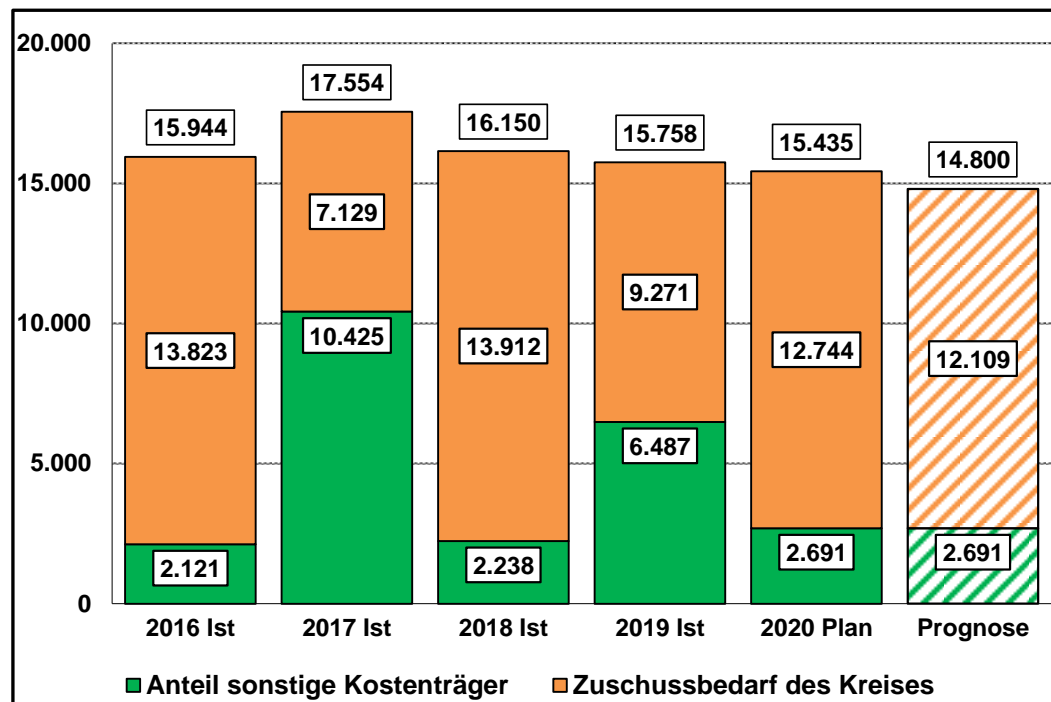
Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020					
	Gesamtaufwand		Anteil sonstige Kostenträger		Zuschussbedarf des Kreises	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	1.641.704	10,6 %	206.510	7,7 %	1.435.193	11,3 %
Februar	1.266.064	8,2 %	98.280	3,7 %	1.167.785	9,2 %
März	1.195.065	7,7 %	215.541	8,0 %	979.524	7,7 %
April	232.326	1,5 %	158.285	5,9 %	74.041	0,6 %
Mai	1.154.573	7,5 %	80.443	3,0 %	1.074.130	8,4 %
Juni	0	0,0 %			0	0,0 %
Juli	0	0,0 %			0	0,0 %
August	0	0,0 %			0	0,0 %
September	0	0,0 %			0	0,0 %
Oktober	0	0,0 %			0	0,0 %
November	0	0,0 %			0	0,0 %
Dezember	0	0,0 %			0	0,0 %
zusammen	5.489.732	35,6 %	759.059	28,2 %	4.730.673	37,1 %
Planwert	15.435.000	100,0 %	2.690.600	100,0 %	12.744.400	100,0 %
Differenz	-9.945.268	-64,4 %	-1.931.541	-71,8 %	-8.013.727	-62,9 %

Prognose	14.800.000 € (rechnerisch)	2.690.900 € (manuell)	12.109.100 € (rechnerisch)
Planabweichung	-635.000 €	+300 €	-635.300 €
in %	-4,1%	+0,0%	-5,0%

Vorjahreswerte:			
Ist Jan. - Mai 2019	5.744.557 €	844.535 €	4.900.022 €
vorl. Ergebnis 2019	15.758.434 €	6.487.490 €	9.270.944 €
Planwert 2019	15.131.000 €	3.185.600 €	11.945.400 €

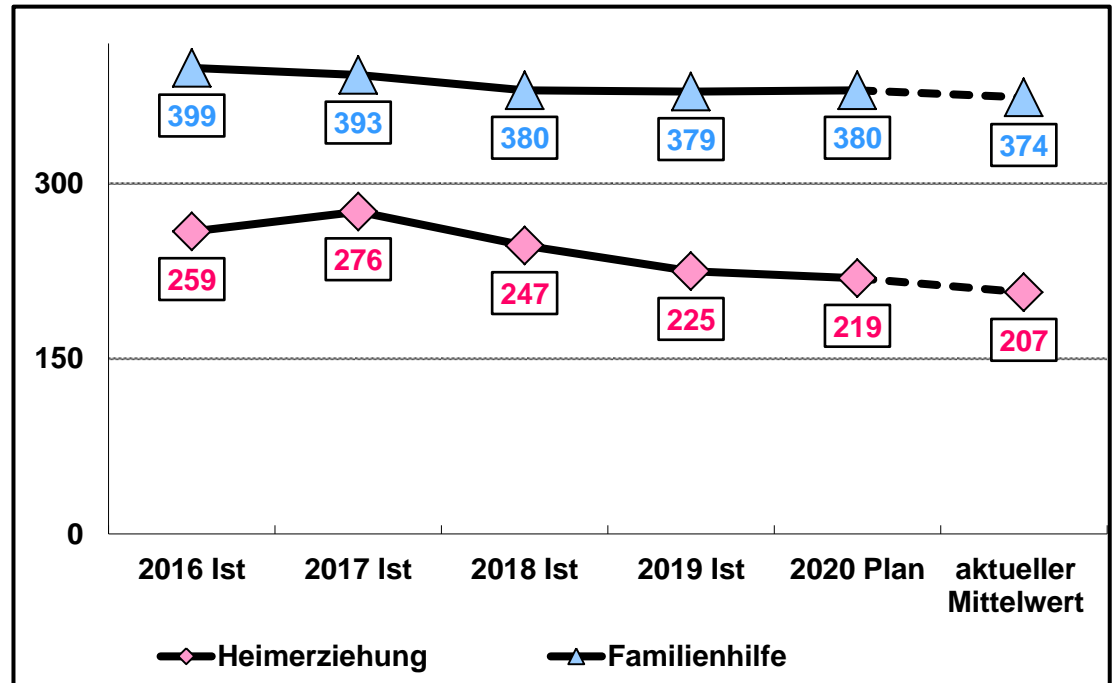
Fundstelle im Haushaltsplan:
 Teilhaushalte 363301 + 363401, darin jeweils in den Zeilen 3, 6 und 15 enthalten.

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:
Heimerziehung: Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres im gleichen Verhältnis zum Jahresbetrag stehen werden wie die entsprechenden Buchungsstände in den letzten 4 Jahren zu den damaligen Jahresbeträgen standen (jeweils Mittelwerte).
Familienhilfe: Der bisherige durchschnittliche Monatsbetrag des laufenden Jahres wird auch für die verbleibenden Monate des Jahres angesetzt.



Sinkende Fallzahlen können auf Umsteuerungseffekte und auf den damit verbundenen Rückgang der Fallzahlen zurückzuführen sein. Sofern sich die Fallzahlen im Jahreslauf auf dem niedrigeren Niveau stabilisieren, kann eine Reduzierung der Prognose erfolgen.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2020			
	Heimerziehung		Familienhilfe	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	213	97,3 %	367	96,6 %
Februar	211	96,3 %	372	97,9 %
März	209	95,4 %	378	99,5 %
April	204	93,2 %	379	99,7 %
Mai	198	90,4 %	373	98,2 %
Juni		0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	207	94,5 %	374	98,4 %
Planwert	219	100,0 %	380	100,0 %
Differenz	-12	-5,5 %	-6	-1,6 %



Vorjahreswerte:

Mittelwert Jan. - Mai 2019	229	382
Mittelwert Januar - Dezember 2019	225	379
Planwert 2019	230	385

Der Rückgang der Aufwendungen und der Fallzahlen kann auf bereits eingeleitete Maßnahmen zur Umsteuerung im JSD zurückzuführen sein. In wie fern auch coronabedingte Effekte eine Rolle spielen, wird sich im Laufe des Jahres zeigen.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020							
	ambulante Hilfen		teilstationäre Hilfen		stationäre Hilfen		Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	240.362	11,8 %	3.880	3,3 %	246.527	11,8 %	490.768	11,6 %
Februar	337.980	16,6 %	5.075	4,3 %	195.582	9,4 %	538.637	12,7 %
März	277.895	13,7 %	2.537	2,1 %	163.212	7,8 %	443.644	10,5 %
April	-126.907	-6,3 %	5.153	4,4 %	-30.249	-1,4 %	-152.003	-3,6 %
Mai	359.203	17,7 %	7.293	6,2 %	186.307	8,9 %	552.804	13,1 %
Juni							0	0,0 %
Juli							0	0,0 %
August							0	0,0 %
September							0	0,0 %
Oktober							0	0,0 %
November							0	0,0 %
Dezember							0	0,0 %
zusammen	1.088.532	53,6 %	23.938	20,3 %	761.380	36,5 %	1.873.850	44,2 %
Planwert	2.030.000	100,0 %	118.000	100,0 %	2.087.000	100,0 %	4.235.000	100,0 %
Differenz	-941.468	-46,4 %	-94.062	-79,7 %	-1.325.620	-63,5 %	-2.361.150	-55,8 %

Prognose	2.030.000 € (manuell)	90.000 € (manuell)	2.000.000 € (manuell)	4.120.000 € (rechnerisch)
Planabweichung	0 €	-28.000 €	-87.000 €	-115.000 €
in %	0,0%	-23,7%	-4,2%	-2,7%

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Mai 2019	815.415 €	27.603 €	698.932 €	1.541.949 €
vorl. Ergebnis 2019	2.869.901 €	64.909 €	2.272.102 €	5.206.912 €
Planwert 2019	1.970.000 €	60.000 €	1.740.000 €	3.770.000 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

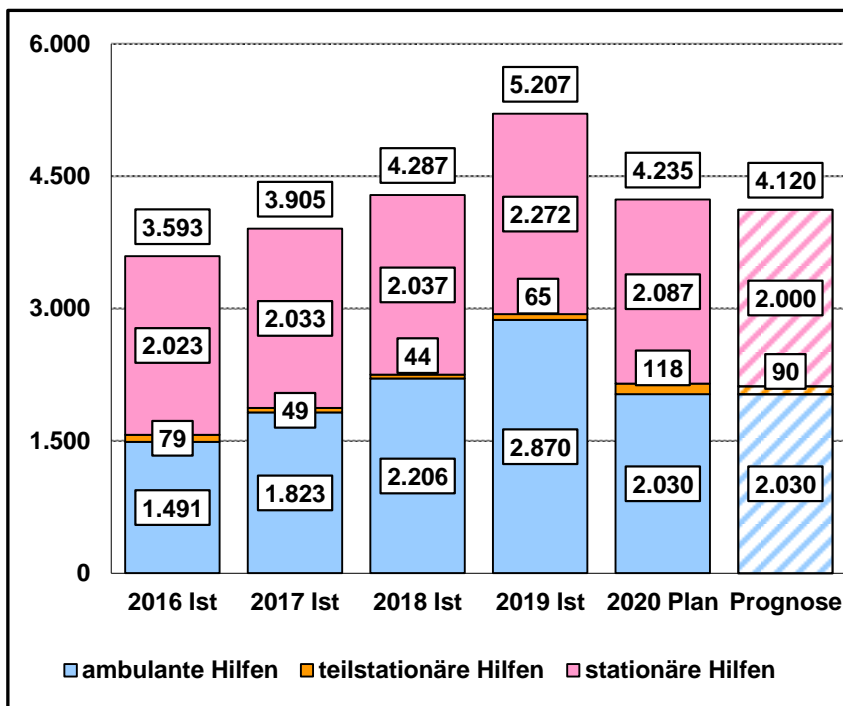
Teilhaushalte 363403 + 363404, darin jeweils in Zeile 15 enthalten.

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:**ambulante Hilfen:**

Der bisherige durchschnittliche Monatsbetrag des laufenden Jahres wird auch für die verbleibenden Monate des Jahres angesetzt.

teilstationäre und stationäre Hilfen:

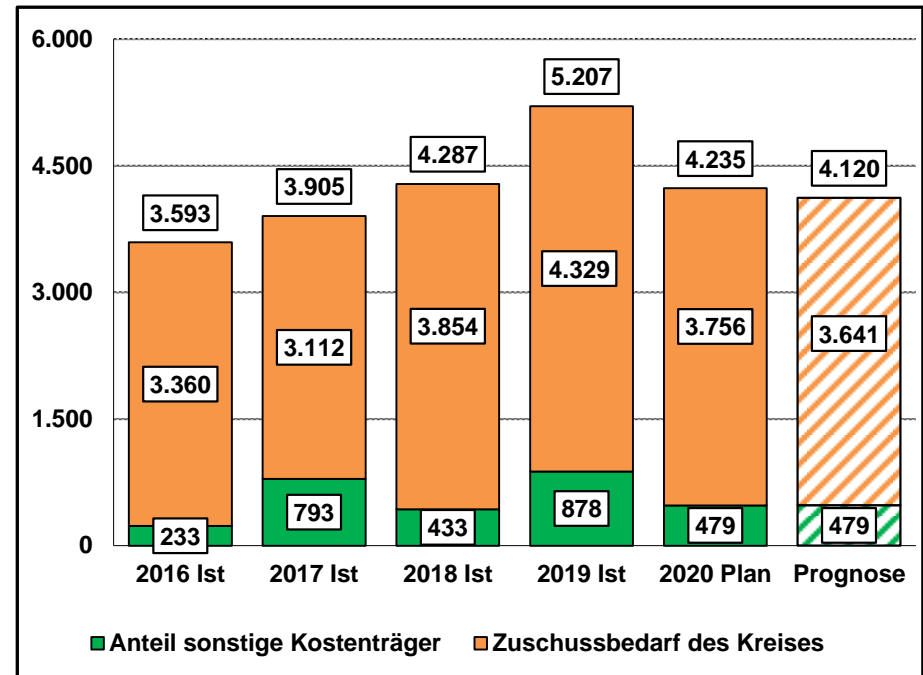
Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres im gleichen Verhältnis zum Jahresbetrag stehen werden wie die entsprechenden Buchungsstände in den letzten 4 Jahren zu den damaligen Jahresbeträgen standen (jeweils Mittelwerte).



Die Stand Mai im Vergleich zum Plan niedrigere Prognose bei den Aufwendungen ist Folge einer engen Steuerung bei den Einzelfällen (Stundenumfang etc.). Das Ziel der Fallzahlsenkung konnte bislang nicht erreicht werden.

Blatt 17a	Aufwendungen für Hilfen nach § 35a KJHG -Zuschussbedarf des Kreises-		Mai 2020
------------------	---	--	-----------------

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020					
	Gesamtaufwand		Anteil sonstige Kostenträger		Zuschussbedarf des Kreises	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	490.768	11,6 %	34.940	7,3 %	455.828	12,1 %
Februar	538.637	12,7 %	16.845	3,5 %	521.792	13,9 %
März	443.644	10,5 %	35.798	7,5 %	407.846	10,9 %
April	-152.003	-3,6 %	19.398	4,1 %	-171.401	-4,6 %
Mai	552.804	13,1 %	24.212	5,1 %	528.592	14,1 %
Juni	0	0,0 %			0	0,0 %
Juli	0	0,0 %			0	0,0 %
August	0	0,0 %			0	0,0 %
September	0	0,0 %			0	0,0 %
Oktober	0	0,0 %			0	0,0 %
November	0	0,0 %			0	0,0 %
Dezember	0	0,0 %			0	0,0 %
zusammen	1.873.850	44,2 %	131.193	27,4 %	1.742.657	46,4 %
Planwert	4.235.000	100,0 %	478.600	100,0 %	3.756.400	100,0 %
Differenz	-2.361.150	-55,8 %	-347.407	-72,6 %	-2.013.743	-53,6 %



Prognose	4.120.000 € <small>(rechnerisch)</small>	478.600 € <small>(manuell)</small>	3.641.400 € <small>(rechnerisch)</small>
Planabweichung	-115.000 €	0 €	-115.000 €
in %	-2,7%	0,0%	-3,1%

Vorjahreswerte:			
Ist Jan. - Mai 2019	1.541.949 €	136.314 €	1.405.635 €
vorl. Ergebnis 2019	5.206.912 €	878.385 €	4.328.528 €
Planwert 2019	3.770.000 €	458.600 €	3.311.400 €

Fundstelle im Haushaltsplan:
Teilhaushalte 363403 + 363404, darin jeweils in den Zeilen 3, 6 und 15 enthalten.

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:
ambulante Hilfen:
Der bisherige durchschnittliche Monatsbetrag des laufenden Jahres wird auch für die verbleibenden Monate des Jahres angesetzt.

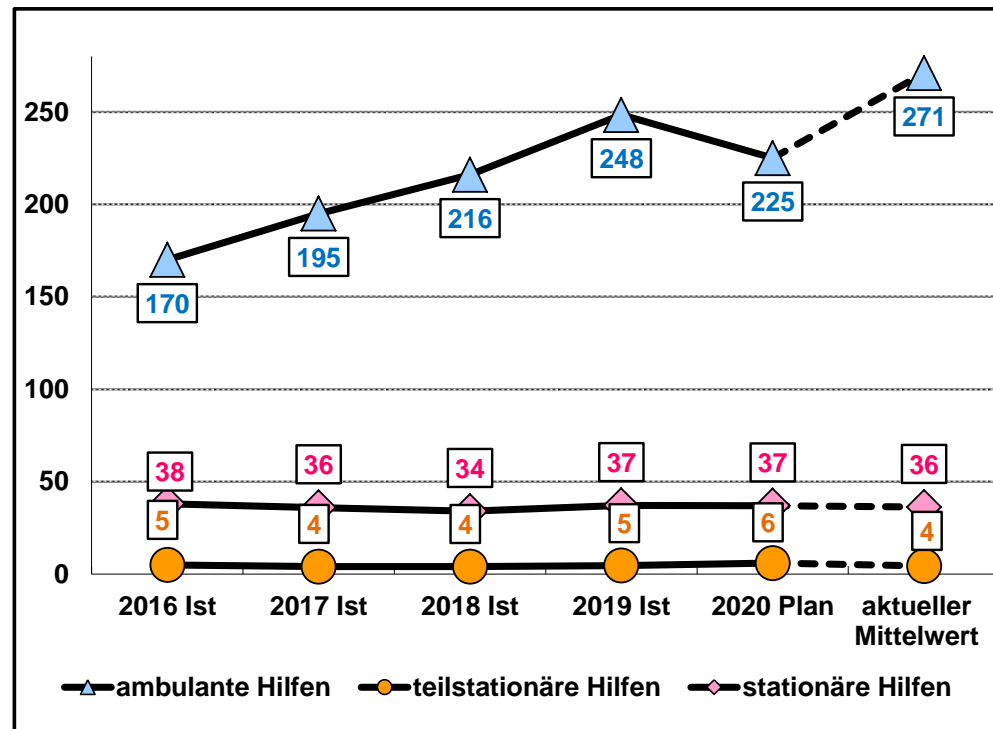
teilstationäre und stationäre Hilfen:
Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres im gleichen Verhältnis zum Jahresbetrag stehen werden wie die entsprechenden Buchungsstände in den letzten 4 Jahren zu den damaligen Jahresbeträgen standen (jeweils Mittelwerte).

Die Stand Mai im Vergleich zum Plan niedrigere Prognose bei den Aufwendungen ist Folge einer engen Steuerung bei den Einzelfällen (Stundenumfang etc.). Das Ziel der Fallzahlsenkung konnte bislang nicht erreicht werden.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2020					
	ambulante Hilfen		teilstationäre Hilfen		stationäre Hilfen	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	269	119,6 %	5	83,3 %	34	91,9 %
Februar	267	118,7 %	5	83,3 %	35	94,6 %
März	273	121,3 %	4	66,7 %	37	100,0 %
April	268	119,1 %	4	66,7 %	38	102,7 %
Mai	278	123,6 %	4	66,7 %	37	100,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	271	120,4 %	4	73,3 %	36	97,8 %
Planwert	225	100,0 %	6	100,0 %	37	100,0 %
Differenz	46	20,4 %	-2	-26,7 %	-1	-2,2 %

Vorjahreswerte:

Mittelwert Jan. - Mai 2019	230	5	40
Mittelwert Januar - Dezember 2019	248	5	37
Planwert 2019	207	4	32



Der Fallzahlenanstieg bei den ambulanten Hilfen ist vor allem auf eine hohe Zahl an Anträgen auf Schulbegleitung in 2020 zurückzuführen. Der Plan einer deutlichen Absenkung der Fallzahlen kann nicht erreicht werden. Die Prognose der Gesamtaufwendungen muss jedoch auf Grund einer verstärkten Steuerung in den Einzelfällen nicht angepasst werden (z.B. bei den bewilligten Betreuungsstunden).

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020					
	ambulante Frühförderung		teilstationäre Frühförderung		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	184.230	10,3 %	326.288	12,9 %	510.518	11,9 %
Februar	111.669	6,3 %	452.718	18,0 %	564.387	13,1 %
März	35.939	2,0 %	47.064	1,9 %	83.003	1,9 %
April	113.659	6,4 %	282.365	11,2 %	396.024	9,2 %
Mai	40.056	2,2 %	265.653	10,5 %	305.709	7,1 %
Juni					0	0,0 %
Juli					0	0,0 %
August					0	0,0 %
September					0	0,0 %
Oktober					0	0,0 %
November					0	0,0 %
Dezember					0	0,0 %
zusammen	485.554	27,3 %	1.374.087	54,5 %	1.859.641	43,2 %
Planwert	1.781.000	100,0 %	2.522.000	100,0 %	4.303.000	100,0 %
Differenz	-1.295.446	-72,7 %	-1.147.913	-45,5 %	-2.443.359	-56,8 %

Prognose	1.781.000 € (manuell)	2.522.000 € (manuell)	4.303.000 € (rechnerisch)
Planabweichung	0 €	0 €	0 €
in %	0,0%	0,0%	0,0%

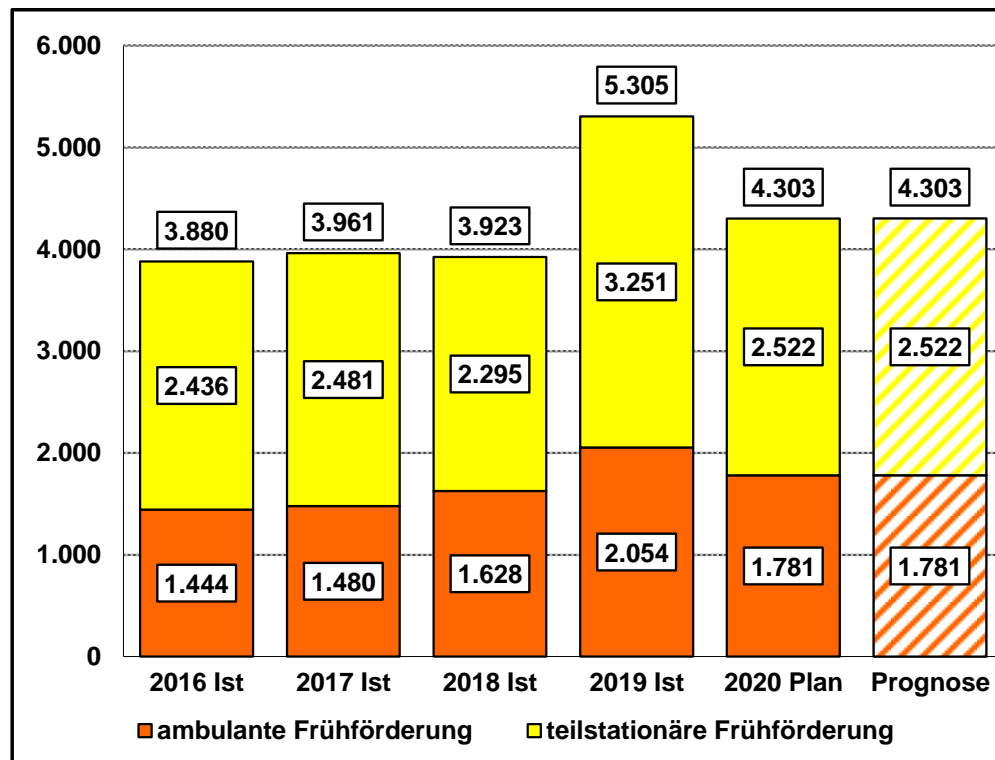
Vorjahreswerte:			
Ist Jan. - Mai 2019	646.956 €	1.357.989 €	2.004.945 €
vorl. Ergebnis 2019	2.054.396 €	3.251.038 €	5.305.434 €
Planwert 2019	1.660.000 €	2.480.000 €	4.140.000 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 363403, darin in Zeile 15 enthalten.

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

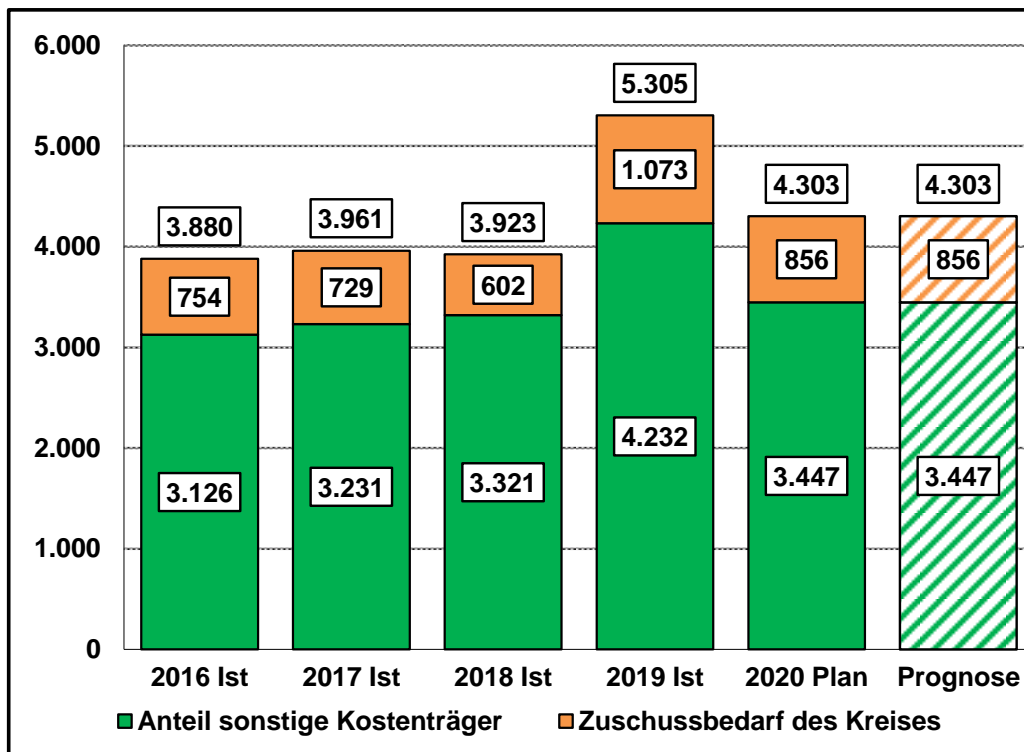
Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres und des Vorjahres im gleichen Verhältnis zum jeweiligen Jahresbetrag stehen.



Planung und Prognose stimmen weiterhin überein.

Ein leichter Anstieg in den Fallzahlen, vor allem im Bereich der ambulanten Leistungen in Bereich der heilpädagogischen Förderung ist zu verzeichnen. Die Aufwendungen werden bei dem geringen Aufwuchs nicht beeinflusst, im Bereich dieser Leistungen erfolgt eine Erstattung durch das Land in Höhe von 80 %.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020					
	Gesamtaufwand		Anteil sonstige Kostenträger		Zuschussbedarf des Kreises	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	510.518	11,9 %	1.859	0,1 %	508.660	59,4 %
Februar	564.387	13,1 %	1.240	0,0 %	563.147	65,8 %
März	83.003	1,9 %	296	0,0 %	82.707	9,7 %
April	396.024	9,2 %	129	0,0 %	395.895	46,2 %
Mai	305.709	7,1 %	10.020	0,3 %	295.689	34,5 %
Juni	0	0,0 %			0	0,0 %
Juli	0	0,0 %			0	0,0 %
August	0	0,0 %			0	0,0 %
September	0	0,0 %			0	0,0 %
Oktober	0	0,0 %			0	0,0 %
November	0	0,0 %			0	0,0 %
Dezember	0	0,0 %			0	0,0 %
zusammen	1.859.641	43,2 %	13.544	0,4 %	1.846.097	215,7 %
Planwert	4.303.000	100,0 %	3.447.000	100,0 %	856.000	100,0 %
Differenz	-2.443.359	-56,8 %	-3.433.456	-99,6 %	990.097	115,7 %



Prognose	4.303.000 € (rechnerisch)	3.447.000 € (manuell)	856.000 € (rechnerisch)
Planabweichung	0 €	0 €	0 €
in %	0,0%	0,0%	0,0%

Vorjahreswerte:

	2.004.945 €	1.377.988 €	626.957 €
Ist Jan. - Mai 2019			
vorl. Ergebnis 2019	5.305.434 €	4.231.974 €	1.073.460 €
Planwert 2019	4.140.000 €	3.317.000 €	823.000 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

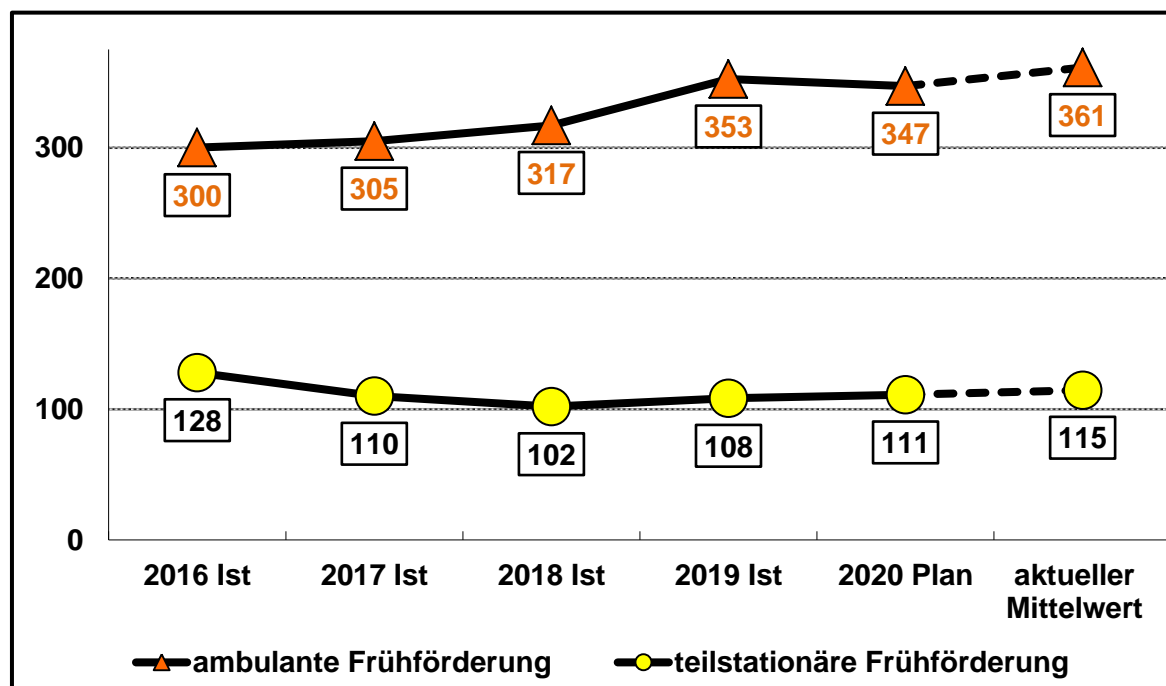
Teilhaushalt 363403, darin in den Zeilen 6 und 15 enthalten.

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres und des Vorjahres im gleichen Verhältnis zum jeweiligen Jahresbetrag stehen.

Die Aufwendungen liegen auch in der Prognose weiterhin im Planwert. Auch wenn teilweise Coronabedingt keine Leistungen erbracht werden konnten, gibt es keine Absenkung. Kulanzregelungen mit den Trägern zur Aufrechterhaltung der Hilfen und Deckung der Bedarfe sind landesweit geschlossen.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2020			
	ambulante Frühförderung		teilstationäre Frühförderung	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	341	98,3 %	106	95,5 %
Februar	349	100,6 %	115	103,6 %
März	367	105,8 %	117	105,4 %
April	369	106,3 %	117	105,4 %
Mai	380	109,5 %	118	106,3 %
Juni		0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	361	104,1 %	115	103,2 %
Planwert	347	100,0 %	111	100,0 %
Differenz	14	4,1 %	4	3,2 %



Vorjahreswerte:

Mittelwert Jan. - Mai 2019	336	107
Mittelwert Januar - Dezember 2019	353	108
Planwert 2019	335	108

Der Aufwuchs der Fallzahlen ist gering und verursacht keine Veränderung der Prognose. Grund ist hier die Erstattung des Landes zu 80% der Kosten.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020							
	Gesamtaufwand		Elternbeiträge		Anteil sonstige Kostenträger		Zuschussbedarf des Kreises	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	203.307	4,5 %	68.195	5,0 %	0	0,0 %	135.112	18,3 %
Februar	229.040	5,1 %	75.099	5,5 %	5.120	0,2 %	148.821	20,2 %
März	230.368	5,1 %	99.983	7,3 %	230.887	9,6 %	-100.502	-13,6 %
April	230.711	5,1 %	58.819	4,3 %	68392	2,9 %	103.500	14,0 %
Mai	240.948	5,4 %	24.718	1,8 %	0	0,0 %	216.230	29,3 %
Juni							0	0,0 %
Juli							0	0,0 %
August							0	0,0 %
September							0	0,0 %
Oktober							0	0,0 %
November							0	0,0 %
Dezember							0	0,0 %
zusammen	1.134.374	25,2 %	326.813	23,9 %	304.399	12,7 %	503.162	68,2 %
Planwert	4.501.000	100,0 %	1.370.000	100,0 %	2.393.100	100,0 %	737.900	100,0 %
Differenz	-3.366.626	-74,8 %	-1.043.187	-76,1 %	-2.088.701	-87,3 %	-234.738	-31,8 %

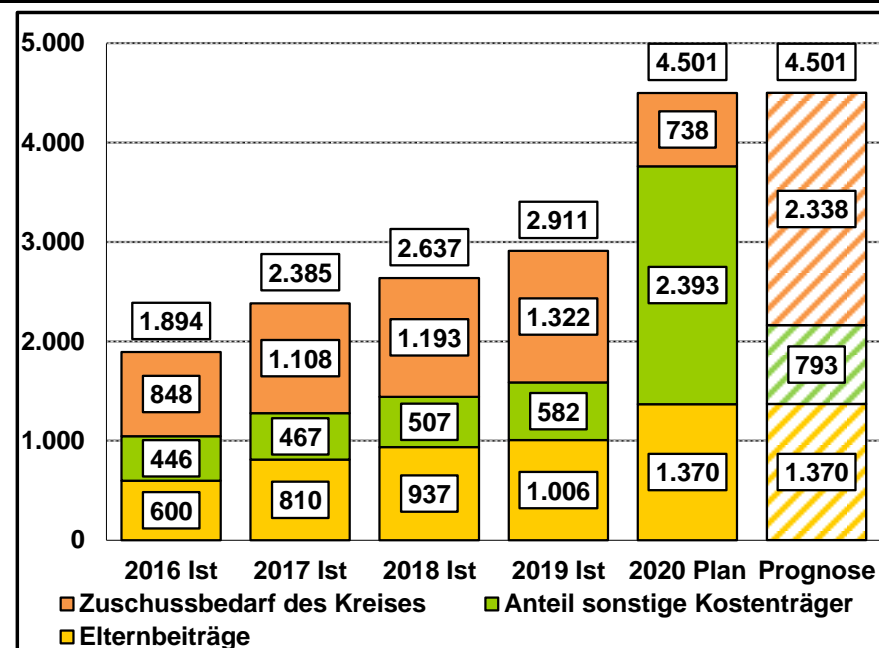
Prognose	4.501.000 € (manuell)	1.370.000 € (manuell)	793.100 € (manuell)	2.337.900 € (rechnerisch)
Planabweichung	0 €	0 €	-1.600.000 €	+1.600.000 €
in %	0,0%	0,0%	-66,9%	+216,8%

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Mai 2019	1.101.567 €	330.182 €	280.902 €	490.483 €
vorl. Ergebnis 2019	2.911.063 €	1.006.294 €	582.412 €	1.322.357 €
Planwert 2019	2.470.500 €	800.000 €	501.500 €	1.169.000 €

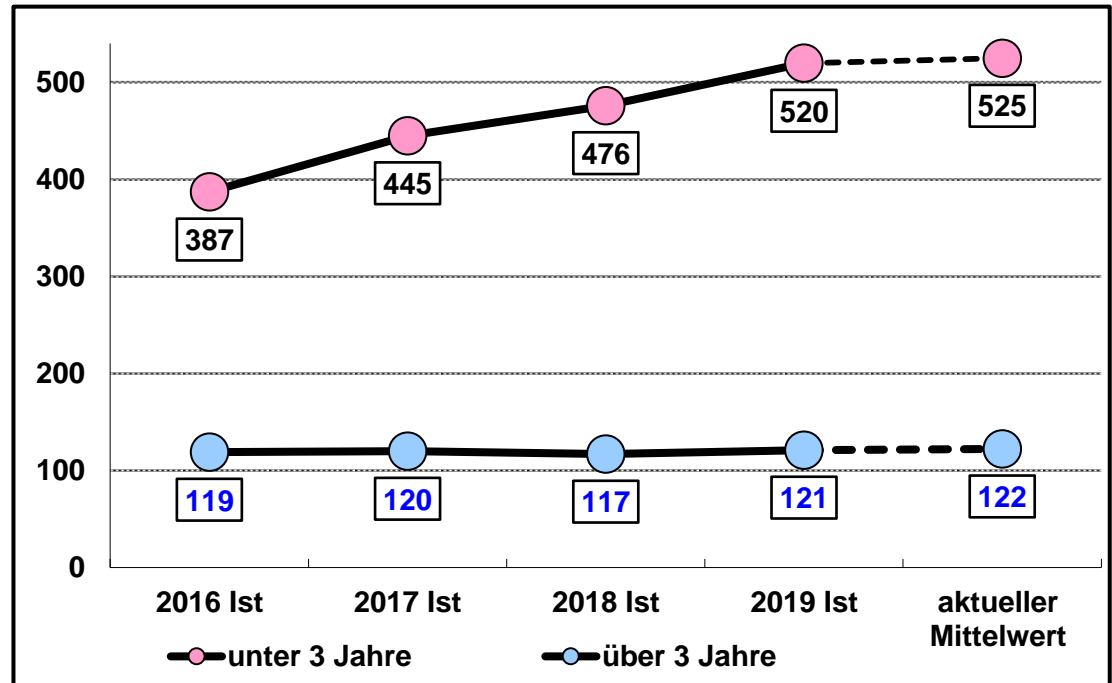
Fundstelle im Haushaltsplan:

Elternbeiträge: Teilhaushalt 361201, Zeilen 3
 Anteil sonstige Kostenträger: Teilhaushalt 361201, Zeile 2 + 6
 Gesamtaufwand: Teilhaushalt 361201, Zeilen 15 + 16



Der Minderertrag in Höhe von 1,6 Mio. € ist auf die Verschiebung der Kita-Reform zurückzuführen. Zuschüsse des Landes und der Gemeinden gibt es nach dem neuen System erst zum 01.01.2021. Der Kreis muss die erhöhten Fördersätze in Tagespflege und den Elterndeckel aus eigenen Mitteln tragen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zur Änderung des Kita-Reformgesetzes als Folge der Vereinbarungen (Letter of Intent) zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden. Eine Kompensation durch nicht zu leistende Aufwendungen im Bereich der Förderung von Kindertagesstätten ist zu erwarten. Die Finanzbeziehungen sind noch in der Klärung.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2020			
	unter 3 Jahre		über 3 Jahre	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	532		114	
Februar	536		120	
März	537		119	
April	521		124	
Mai	498		135	
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
aktueller Mittelwert	525		122	
Planwert				
Differenz	525		122	



Vorjahreswerte:		
Mittelwert Jan. - Mai 2019	514	126
Mittelwert Januar - Dezember 2019	520	121

--	--	--

--	--	--

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020									
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		Gesamtaufwand		Anteil sonstige Kostenträger		Zuschussbedarf des Kreises	
	€	% vom Planwert		% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	484.553	3,7%	204.221	19,1%	688.775	4,8%	239.281	2,0%	449.494	17,5%
Februar	484.553	3,7%	215.238	20,1%	699.791	4,9%	250.297	2,1%	449.494	17,5%
März	484.553	3,7%	225.407	21,1%	709.961	5,0%	260.467	2,2%	449.494	17,5%
April			199.818	18,7%	199.818	1,4%	199.818	1,7%	0	0,0%
Mai			196.115	18,3%	196.115	1,4%	196.115	1,7%	0	0,0%
Juni										
Juli										
August										
September										
Oktober										
November										
Dezember										
zusammen	1.453.660	11,0%	1.040.800	1,0%	2.494.460	17,5%	1.145.978	9,8%	1.348.482	52,5%
Planwert	13.207.900	100,0%	1.069.200	100,0%	14.277.100	100,0%	11.707.700	100,0%	2.569.400	100,0%
Differenz	-11.754.240	-89%	-28.400	-2,7%	-11.782.640	-82,5%	-10.561.722	-90,2%	-1.220.918	-47,5%

Prognose	13.207.900 € (manuell)	1.069.200 € (manuell)	14.277.100 € (rechnerisch)	11.707.700 € (manuell)	2.569.400 € (rechnerisch)
Planabweichung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
in %	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Mai 2019	1.460.544 €	1.435.319 €	2.895.863 €	2.482.901 €	412.962 €
vorl. Ergebnis 2019	4.772.980 €	2.892.165 €	7.665.144 €	6.421.832 €	1.243.312 €
Planwert 2019	4.990.200 €	2.800.300 €	7.790.500 €	6.425.700 €	1.364.800 €

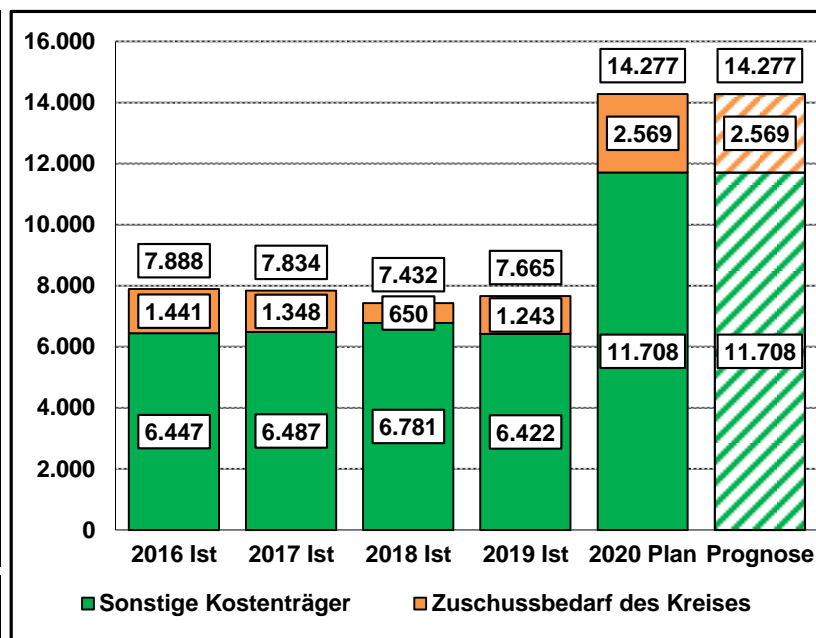
Fundstelle im Haushaltsplan:

Sonstige Kostenträger:
Teilhaushalt 311101, Zeilen 3+6

Aufwendungen:
Teilhaushalt 311101, Zeile 15

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen aus Lissa der bereits abgerechneten Monate hochgerechnet und eine Plausibilitätskontrolle anhand der Vorjahreswerte durchgeführt.

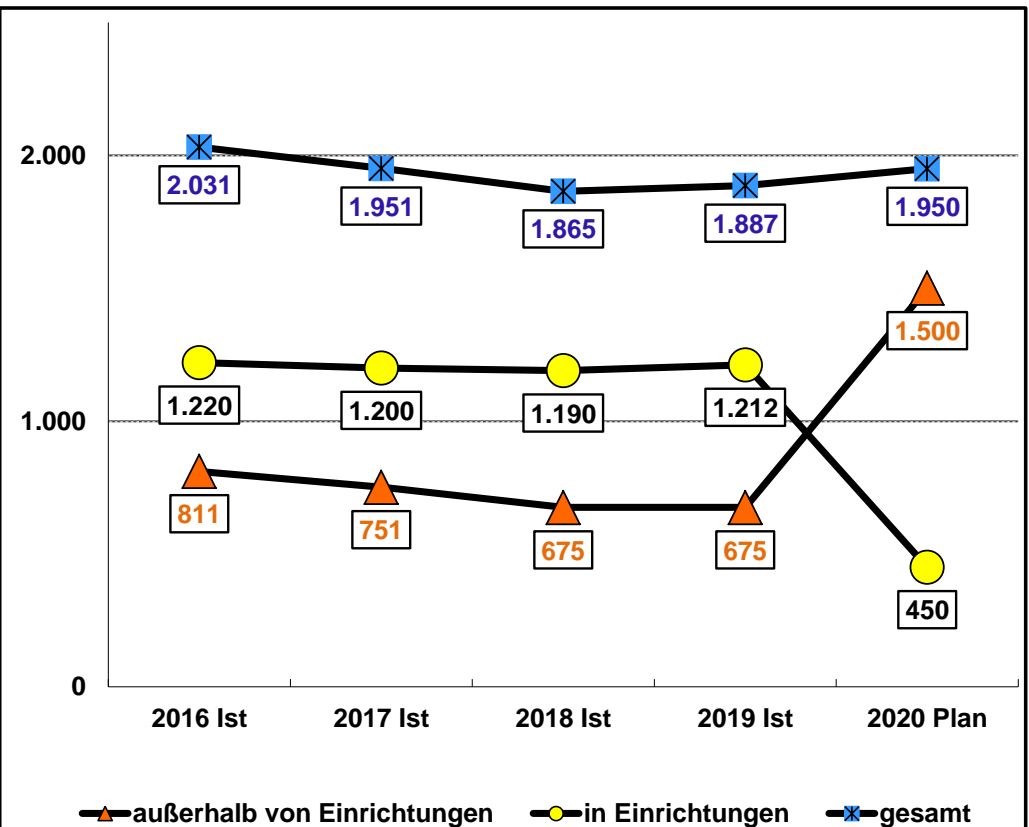


Aufgrund der BTHG-bedingten Umstellung der Leistungserbringung ab 01/2020 wurde mit steigenden Aufwendungen durch die neu hinzukommenden EGH-Fälle gerechnet. Dies hat den Planwert im Vergleich zum Vorjahr um etwa 6,5 Millionen Euro erhöht. Da die Umstellung der Fälle noch nicht abgeschlossen ist, sind diese Kosten bisher geringer ausgefallen als veranschlagt. Durch die laufende Umstellung werden diese Aufwendungen in Zukunft voraussichtlich auf das Planniveau steigen.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2020					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		gesamt	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	667		388	86,2 %	1.055	54,1 %
Februar	667		395	87,8 %	1.062	54,5 %
März	667	44,5 %	386	85,8 %	1.053	54,0 %
April			399	88,7 %	399	20,5 %
Mai			399	88,7 %	399	20,5 %
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						
aktueller Mittelwert	667	44,5 %	393	87,4 %	1.060	54,4 %
Planwert	1.500	100,0 %	450	100,0 %	1.950	100,0 %
Differenz	-833	-55,5 %	-57	-12,6 %	-890	-45,6 %

Vorjahreswerte:

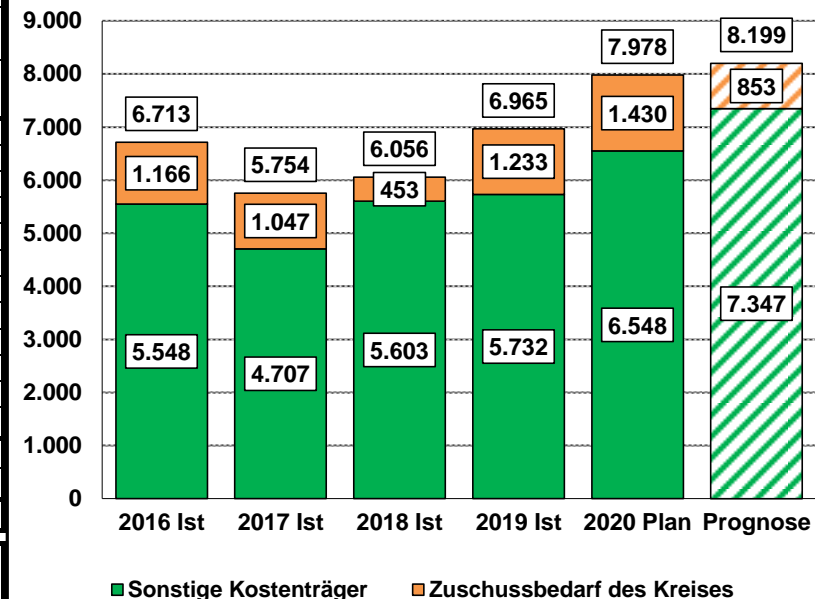
Mittelwert Jan. - Mai 2019	722	1.210	1.932
Mittelwert Januar - Dezember 2019	675	1.212	1.887
Planwert 2019	737	1.232	1.969



Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte.

Durch die BThG-Umstellung hat eine Verlagerung von Fällen von "in Einrichtungen" nach "außerhalb von Einrichtungen" stattgefunden. Die Verschiebung ist aktuell auf Basis der vorliegenden Meldungen von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden noch nicht darstellbar.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020									
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		Gesamtaufwand		Anteil sonstige Kostenträger		Zuschussbedarf des Kreises	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	146.512	8,6%	474.126	7,6%	620.639	7,8 %	475.359	7,3%	145.279	10,2 %
Februar	128.235	7,5%	565.027	9,0%	693.262	8,7 %	565.645	8,6%	127.617	8,9 %
März	112.968	6,6%	560.508	8,9%	673.475	8,4 %	560.982	8,6%	112.493	7,9 %
April	121.409	7,1%	585.888	9,3%	707.296	8,9 %	585.959	8,9%	121.337	8,5 %
Mai	130.216	7,7%	591.535	9,4%	721.752	9,0 %	591.635	9,0%	130.116	9,1 %
Juni										
Juli										
August										
September										
Oktober										
November										
Dezember										
zusammen	639.340	37,6%	2.777.084	44,2%	3.416.424	42,8 %	2.779.581	42,5%	636.843	44,5 %
Planwert	1.699.900	100,0 %	6.277.700	100,0 %	7.977.600	100,0 %	6.547.800	100,0 %	1.429.800	100,0 %
Differenz	-1.060.560	-62 %	-3.500.616	-55,8 %	-4.561.176	-57,2 %	-3.768.219	-57,5 %	-792.957	-55,5 %



Prognose	1.534.417 € (rechnerisch)	6.665.001 € (rechnerisch)	8.199.417 € (rechnerisch)	7.346.770 € (rechnerisch)	852.647 € (rechnerisch)
Planabweichung	-165.483 €	+387.301 €	+221.817 €	+798.970 €	-577.153 €
in %	-9,7%	+6,2%	+2,8%	+12,2%	-40,4%

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Mai 2019	537.457 €	2.118.465 €	3.218.018 €	2.168.621 €	1.049.397 €
vorl. Ergebnis 2019	1.417.756 €	5.547.024 €	6.964.780 €	5.731.930 €	1.232.850 €
Planwert 2019	1.700.000 €	4.467.600 €	6.167.600 €	4.990.600 €	1.177.000 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Sonstige Kostenträger:
Teilhaushalt 311201, Zeilen 3+6

Aufwendungen:
Teilhaushalt 311201, Zeile 15

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

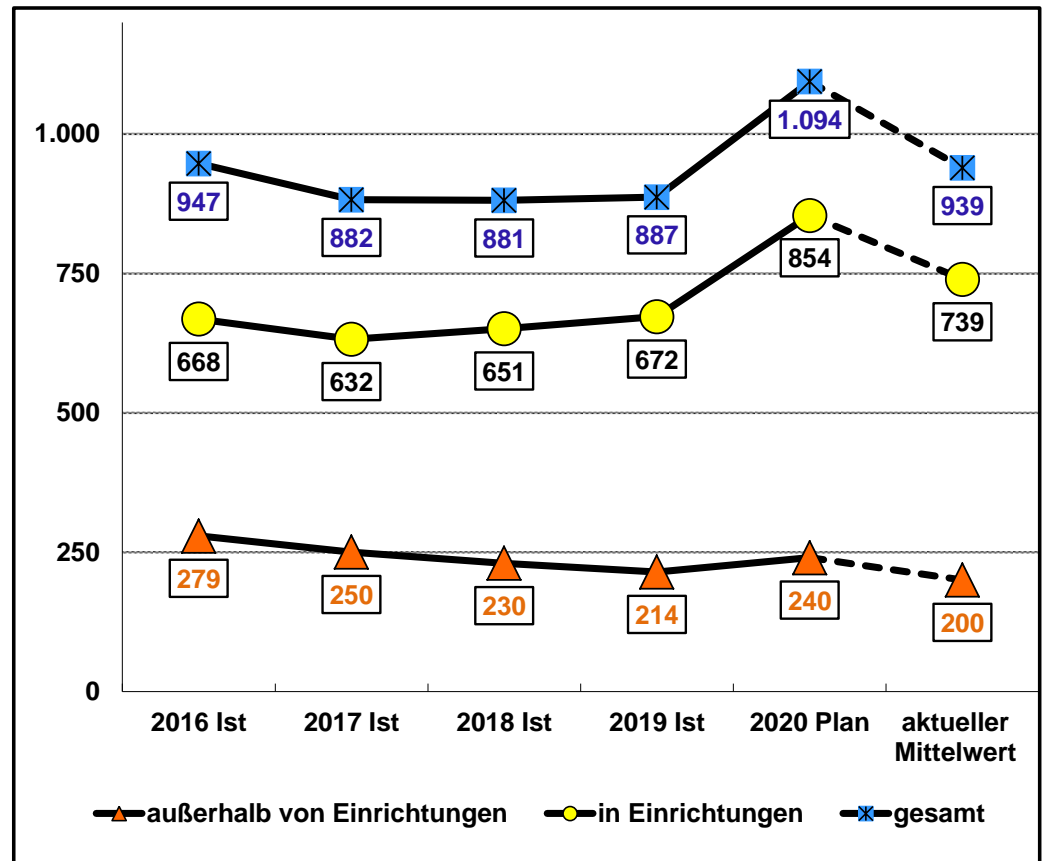
Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen aus Lissa der bereits abgerechneten Monate hochgerechnet und eine Plausibilitätskontrolle anhand der Vorjahreswerte durchgeführt.

Die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen fallen trotz sinkender Fallzahlen höher aus, da der Aufwand pro Fall nach dem Jahresergebnis 2019 höher liegt, als es zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für das Jahr 2020 erkennbar war. Gründe hierfür sind eine Vielzahl von neuen Vergütungsverträgen mit deutlich höheren Entgeltsätzen und die deutlich geminderte Ertragslage durch den aufgrund gesetzlicher Änderungen zum Januar 2020 weggefallenen Unterhaltsrückgriff.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2020					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		gesamt	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	200	83,3 %	717	84,0 %	917	83,8 %
Februar	200	83,3 %	737	86,3 %	937	85,6 %
März	200	83,3 %	728	85,2 %	928	84,8 %
April	200	83,3 %	757	88,6 %	957	87,5 %
Mai	200	83,3 %	757	88,6 %	957	87,5 %
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						
aktueller Mittelwert	200	83,3 %	739	86,6 %	939	85,9 %
Planwert	240	100,0 %	854	100,0 %	1.094	100,0 %
Differenz	-40	-16,7 %	-115	-13,4 %	-155	-14,1 %

Vorjahreswerte:

Mittelwert Jan. - Mai 2019	219	670	889
Mittelwert Januar - Dezember 2019	214	672	887
Planwert 2019	240	657	897



Bei dem Planwert handelt es sich um den Jahresmittelwert. Aufgrund eines deutlichen Fallzahlenanstiegs im 1. Halbjahr 2019 wurde im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 die Annahme getroffen, dass auch im Jahr 2020 eine weitere Steigerung erfolgt. Diese Fallzahlsteigerung hat sich nunmehr erfreulicherweise nicht entsprechend fortgesetzt.

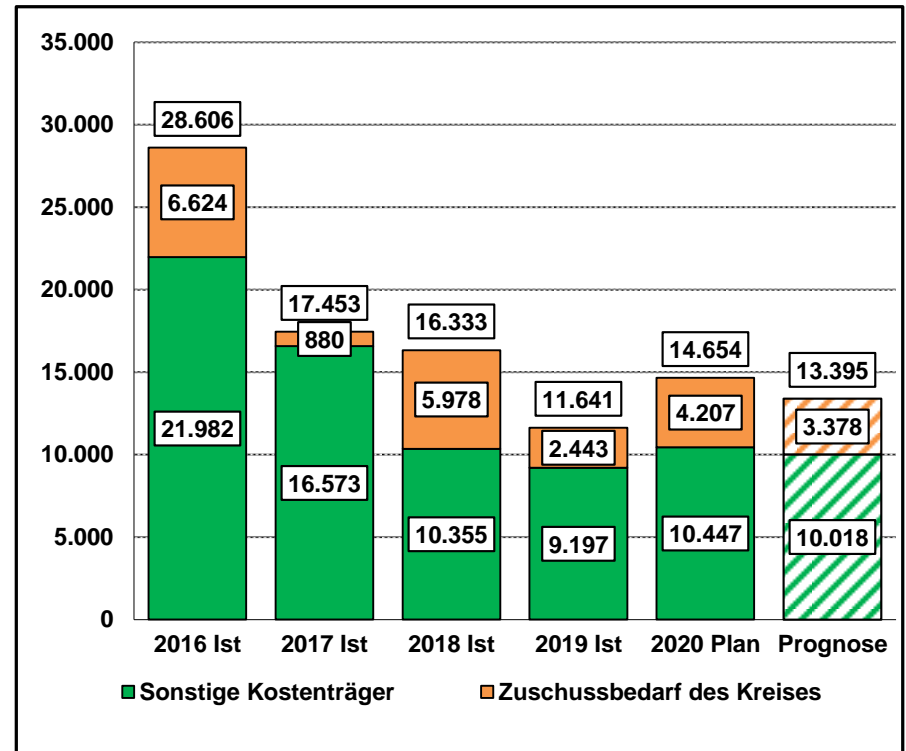
Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020					
	Gesamtaufwand		Anteil sonstige Kostenträger		Zuschussbedarf des Kreises	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	1.753.365	12,0%	1.259.038	12,1%	494.327	11,8 %
Februar	825.066	5,6%	603.364	5,8%	221.702	5,3 %
März	1.424.852	9,7%	1.022.678	9,8%	402.174	9,6 %
April	840.312	5,7%	604.870	5,8%	235.442	5,6 %
Mai	1.449.611	9,9%	1.038.492	9,9%	411.119	9,8 %
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						
zusammen	6.293.206	42,9%	4.528.441	43,3%	1.764.765	42,0 %
Planwert	14.654.000	100,0 %	10.447.300	100,0 %	4.206.700	100,0 %
Differenz	-8.360.794	-57,1 %	-5.918.859	-56,7 %	-2.441.935	-58,0 %

Prognose	13.395.476 € (rechnerisch)	10.017.795 € (rechnerisch)	3.377.681 € (rechnerisch)
Planabweichung	-1.258.524 €	-429.505 €	-829.019 €
in %	-8,6%	-4,1%	-19,7%

Vorjahreswerte:			
Ist Jan. - Mai 2019	5.468.750 €	4.157.627 €	422.199 €
vorl. Ergebnis 2019	11.640.570 €	9.197.482 €	2.443.088 €
Planwert 2019	14.882.900 €	10.358.000 €	4.524.900 €

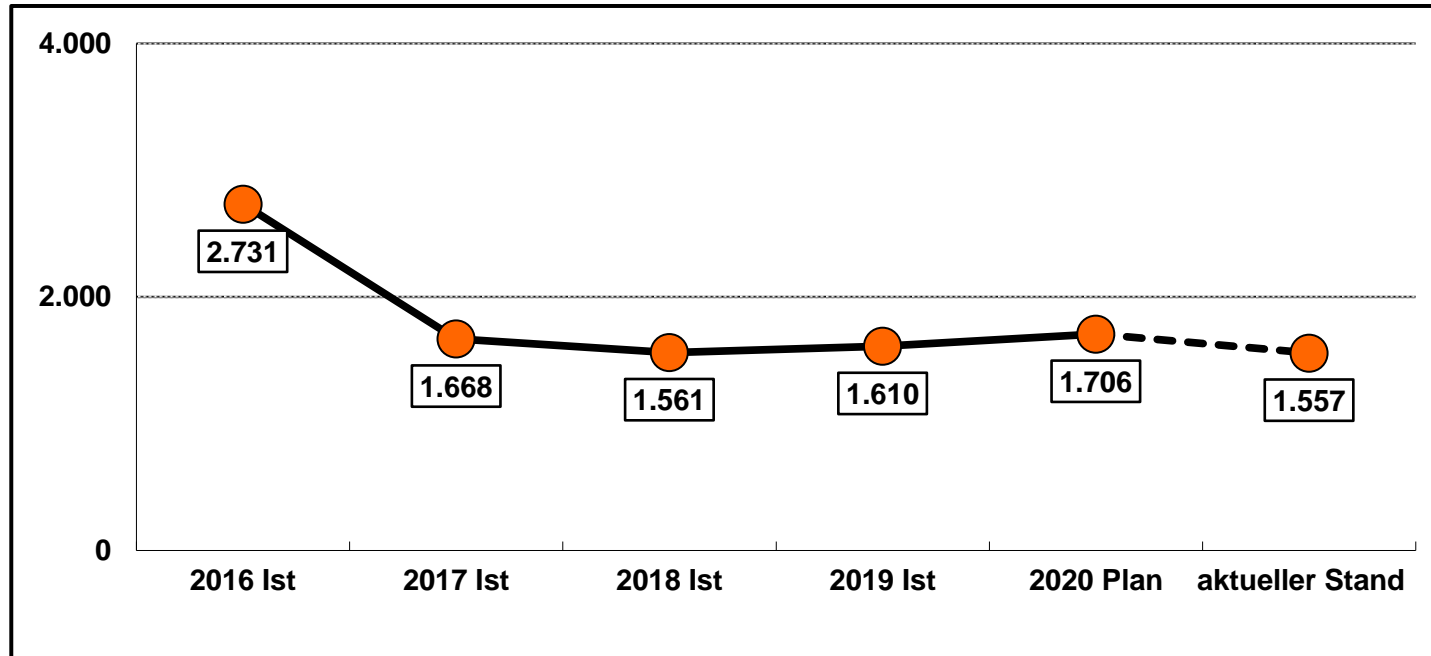
Fundstelle im Haushaltsplan:
Teilhaushalt 313101

Berechnungsgrundlagen der Prognose:
Grundlage für die Prognose sind die von den Ämtern gemeldeten Daten, die hochgerechnet werden und im Hinblick auf die vom BAMF und der Ausländerbehörde zur Verfügung gestellten Zahlen plausibilisiert werden. Dazu werden die monatlichen durchschnittlichen Zuweisungen an Ausländern und die aufgrund der durchschnittlichen Dauer der Verwaltungsverfahren beim BAMF zu erwartenden durchschnittlichen Bezugsdauern einbezogen. Die Anzahl der Leistungsberechtigten und die Aufwendungen unterliegen wie keine andere Hilfeart aktuell starken Schwankungen. Die wesentlichen Einflussfaktoren auf die lokalen Daten liegen außerhalb des



Die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fällt seit 02/2020 geringer aus als angenommen und damit verbunden auch der Aufwand und die sich davon prozentual errechnenden Erstattungen. Zu dieser Entwicklung trug unter anderem auch die Corona-bedingte Schließung der Grenzen bei.

	HHjahr 2020	
	Leistungsbezieher Anzahl	% vom Planwert
Januar	1.638	96,0 %
Februar	1.604	94,0 %
März	1.584	92,8 %
April	1.562	91,6 %
Mai	1.557	91,3 %
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
aktueller Stand	1.557	91,3 %
Planwert	1.706	100,0 %
Differenz	-149	-8,7 %

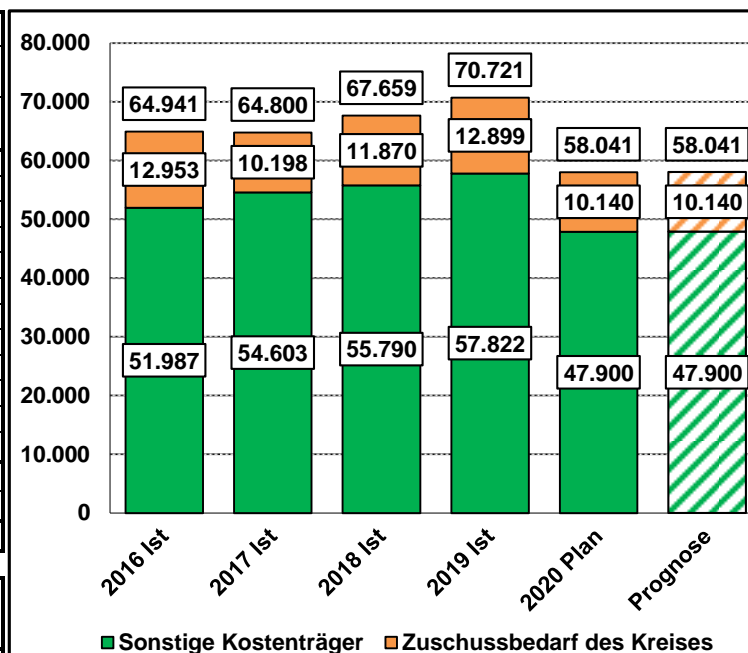
**Vorjahreswerte:**

Stichtagswert Mai 2019	1.538
Stichtagswert Dezember 2019	1.610
Planwert 2019	1.648

Bei den Jahreswerten handelt es sich um Stichtagszahlen zum jeweiligen Jahresende. Die erwarteten Zuwächse durch weitere Zuwanderung sind Corona-bedingt bisher ausgeblieben. Dadurch werden auch die regulären Abgänge aus dem Leistungsbezug nicht aufgefüllt, sodass der Planwert deutlich unterschritten wird.

Aufwendungen der Eingliederungshilfe -Zuschussbedarf des Kreises-

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020									
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		Gesamtaufwand		Anteil sonstige Kostenträger		Zuschussbedarf des Kreises	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	1.142.151	9,9 %	4.568.079	9,8 %	5.710.230	9,8 %	4.802.076	10,0%	908.154	9,0 %
Februar	1.145.080	10,0 %	4.740.336	10,2 %	5.885.416	10,1 %	4.904.756	10,2%	980.660	9,7 %
März	713.088	6,2 %	4.893.079	10,5 %	5.606.167	9,7 %	4.637.715	9,7%	968.452	9,6 %
April	1.337.894	11,6 %	6.699.454	14,4 %	8.037.348	13,8 %	6.642.979	13,9%	1.394.369	13,8 %
Mai	837.280	7,3 %	6.471.472	13,9 %	7.308.752	12,6 %	6.046.440	12,6%	1.262.312	12,4 %
Juni										
Juli										
August										
September										
Oktober										
November										
Dezember										
zusammen	5.175.493	45,0 %	27.372.420	58,8 %	32.547.913	56,1 %	27.033.966	56,4%	5.513.947	54,4 %
Planwert	11.495.300	100,0 %	46.545.400	100,0 %	58.040.700	100,0 %	47.900.300	100,0 %	10.140.400	100,0 %
Differenz	-6.319.807	-55 %	-19.172.980	-41,2 %	-25.492.787	-43,9 %	-20.866.334	-43,6 %	-4.626.453	-45,6 %



Prognose	11.495.300 € (manuell)	46.545.400 € (manuell)	58.040.700 € (rechnerisch)	47.900.300 € (manuell)	10.140.400 € (rechnerisch)
Planabweichung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
in %	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

Vorjahreswerte:					
Ist Jan. - Mai 2019	4.485.789 €	24.425.886 €	34.331.566 €	23.609.017 €	9.204.396 €
vorl. Ergebnis 2019	11.485.787 €	59.235.024 €	70.720.811 €	57.822.256 €	12.898.555 €
Planwert 2019	11.184.100 €	59.369.900 €	70.554.000 €	57.126.800 €	13.427.200 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Sonstige Kostenträger:
Teilhaushalt 311301, Zeilen 3+6

Aufwendungen:
Teilhaushalt 311301, Zeile 15

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen aus Lissa der bereits abgerechneten Monate hochgerechnet und eine Plausibilitätskontrolle anhand der Vorjahreswerte durchgeführt.

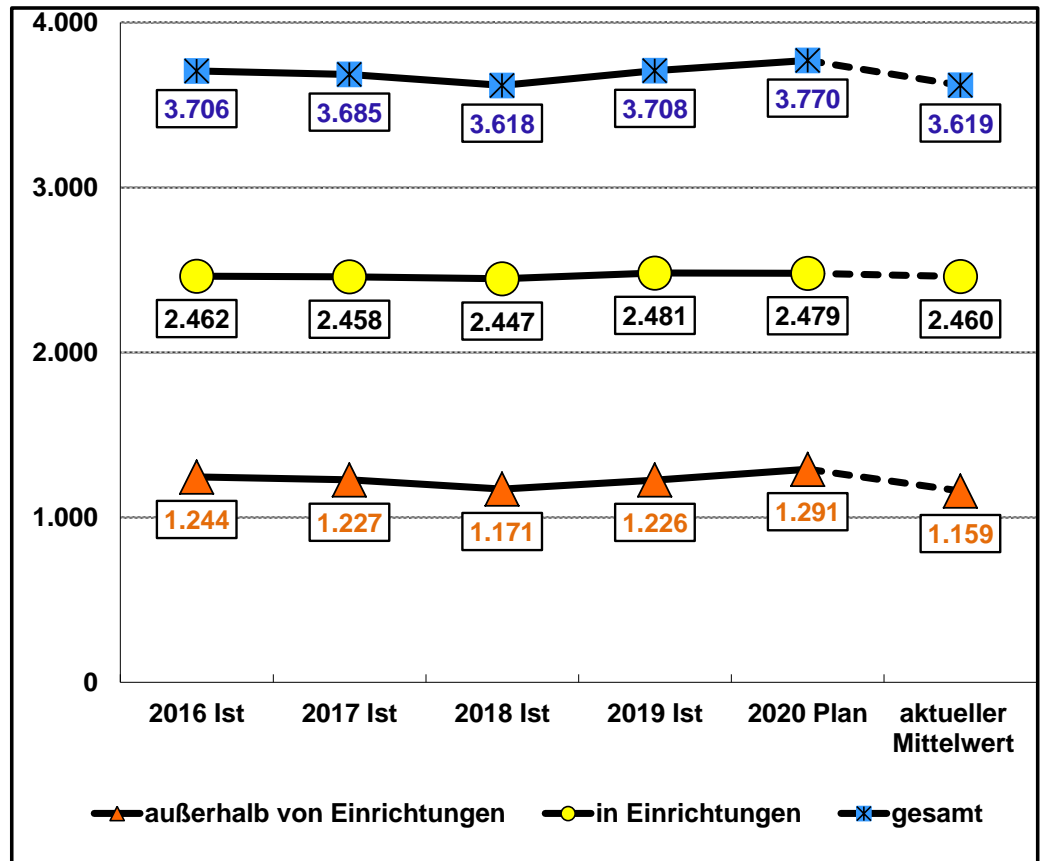
Im April und Mai sind deutliche Mehraufwendungen in Einrichtungen entstanden. Dies geschah aufgrund der gesammelten Umstellung der Fälle im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Hierdurch entstandene Erstattungsansprüche auf Seiten des Kreises werden in den folgenden Monaten den Ausgaben wieder entgegen gestellt.

Corona-bedingt wurden die Werkstätten für behinderte Menschen als Einrichtungen der EGH für einige Zeit geschlossen. Aufgrund einer Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände und der Verbände der Leistungserbringer wurden die Leistungen gleichwohl weiter erbracht, um die Anbieter zu schützen und die Angebote zu erhalten.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2020					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		gesamt	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	1.233	95,5 %	2.439	98,4 %	3.672	97,4 %
Februar	1.227	95,0 %	2.453	99,0 %	3.680	97,6 %
März	1.126	87,2 %	2.472	99,7 %	3.598	95,4 %
April	1.105	85,6 %	2.474	99,8 %	3.579	94,9 %
Mai	1.102	85,4 %	2.463	99,4 %	3.565	94,6 %
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						
aktueller Mittelwert	1.159	89,7 %	2.460	99,2 %	3.619	96,0 %
Planwert	1.291	100,0 %	2.479	100,0 %	3.770	100,0 %
Differenz	-132	-10,3 %	-19	-0,8 %	-151	-4,0 %

Vorjahreswerte:

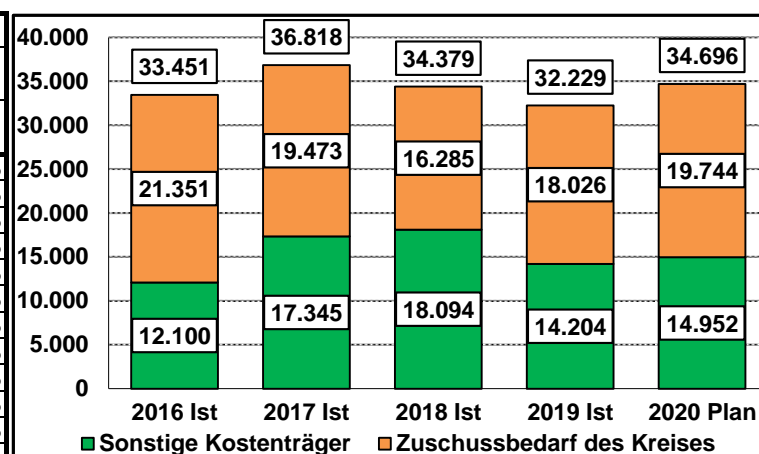
Mittelwert Jan. - Mai 2019	1.192	2.467	3.659
Mittelwert Januar - Dezember 2019	1.226	2.481	3.708
Planwert 2019	1.227	2.455	3.682



Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte.

Aufwendungen der Kosten der Unterkunft (SGB II) -Zuschussbedarf des Kreises-

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020									
	laufende Kosten der Unterkunft		sonstige Kosten		Gesamtaufwand		Anteil sonstige Kostenträger		Zuschussbedarf des Kreises	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	4.862.853	15,2 %	0	0,0 %	4.862.853	14,0 %	1.204.692	8,1 %	3.658.161	18,5 %
Februar	2.585.563	8,1 %	0	0,0 %	2.585.563	7,5 %	0	0,0 %	2.585.563	13,1 %
März	2.595.621	8,1 %	0	0,0 %	2.595.621	7,5 %	2.477.903	16,6 %	117.718	0,6 %
April	2.743.609	8,6 %	0	0,0 %	2.743.609	7,9 %	1.251.828	8,4 %	1.491.780	7,6 %
Mai	2.777.434	8,7 %	0	0,0 %	2.777.434	8,0 %	1.354.427	9,1 %	1.423.007	7,2 %
Juni					0	0,0 %			0	0,0 %
Juli					0	0,0 %			0	0,0 %
August					0	0,0 %			0	0,0 %
September					0	0,0 %			0	0,0 %
Oktober					0	0,0 %			0	0,0 %
November					0	0,0 %			0	0,0 %
Dezember					0	0,0 %			0	0,0 %
zusammen	15.565.079	48,7 %	0	0,0 %	15.565.079	44,9 %	6.288.850	42,1 %	9.276.229	47,0 %
Planwert	31.976.600	100,0 %	2.719.000	100,0 %	34.695.600	100,0 %	14.952.000	100,0 %	19.743.600	100,0 %
Differenz	-16.411.521	-51 %	-2.719.000	-100,0 %	-19.130.521	-55,1 %	-8.663.150	-57,9 %	-10.467.371	-53,0 %

**Vorjahreswerte:**

	16.246.581 €	€	16.246.581 €	5.063.813 €	11.182.768 €
Ist Jan. - Mai 2019					
vorl. Ergebnis 2019	32.229.151 €	€	32.229.151 €	14.203.558 €	18.025.592 €
Planwert 2019	34.191.400 €	1.855.000 €	36.046.400 €	13.861.400 €	22.185.000 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

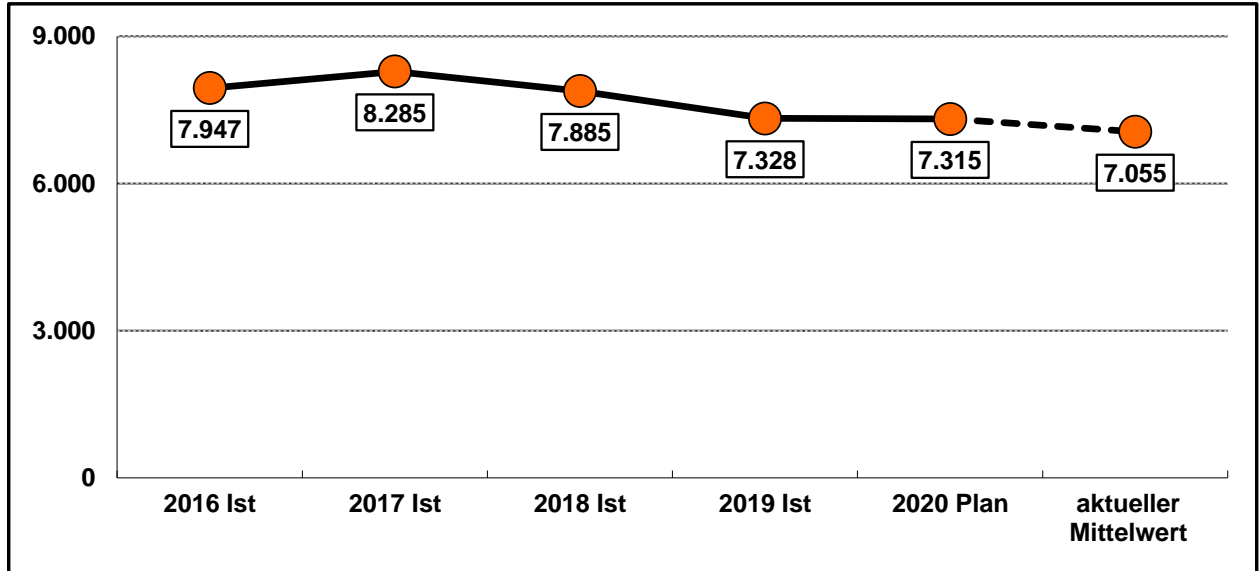
Sonstige Kostenträger:
 Teilhaushalt 312101, Zeile 2
 Aufwendungen:
 Teilhaushalt 312101, Zeile 16

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften liegt in den ersten drei Monaten unter dem Planwert, sodass auch der Aufwand für die Kosten der Unterkunft hinter dem Planwert zurückbleibt. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften stieg nach vorläufigen Zahlen des Jobcenters, vermutlich Corona-bedingt, im April und Mai an, wodurch ebenfalls die Aufwendungen steigen. Daneben zeichnet sich eine leichte Erhöhung der Aufwendungen je Bedarfsgemeinschaft ab, was auf Corona-bedingte Rechtsänderungen beruht (Aussetzung der Miethöhenbeschränkung bei Neufällen).

Da bisher keine abschließende (verlässliche) Datengrundlage zur Verfügung steht, ist es nicht möglich, eine Prognose zum Jahresende abzugeben.

Voraussichtlich wird die Erstattungsquote des Landes an den Kosten der Unterkunft als Teil des vom Koalitionsausschuss am 2./3.06.2020 beschlossenen Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets um 25% erhöht. Die Umsetzung bedarf gesetzlicher Änderungen. Da die Verfahren noch nicht abgeschlossen sind und die genaue Ausgestaltung noch offen ist, bleibt die erhöhte Bundesbeteiligung noch unberücksichtigt.

	Haushaltsjahr 2020			
	Bedarfsgemeinschaften			
	Plan Anzahl	% vom Planwert	tatsächlich Anzahl	% vom Planwert
Januar	7.327	100,2 %	6.877	94,0 %
Februar	7.364	100,7 %	6.899	94,3 %
März	7.349	100,5 %	6.984	95,5 %
April	7.334	100,3 %	7.179	98,1 %
Mai	7.320	100,1 %	7.334	100,3 %
Juni	7.305	99,9 %		
Juli	7.290	99,7 %		
August	7.276	99,5 %		
September	7.261	99,3 %		
Oktober	7.247	99,1 %		
November	7.319	100,1 %		
Dezember	7.392	101,1 %		
aktueller Mittelwert	7.315	100,0 %	7.055	96,4 %
Planwert	7.315	100,0 %	7.315	100,0 %
Differenz	0	0,0 %	-260	-3,6 %



Vorjahreswerte:	
Mittelwert Jan. - Mai 2019	7.328
Mittelwert Januar - Dezember 2019	7.328
Planwert 2019	7.780

Bei den Werten handelt es sich um Jahresmittelwerte.

Die Zahl der der Bedarfsgemeinschaften liegt in den ersten drei Monaten unter dem Planwert. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften stieg nach vorläufigen Zahlen des Jobcenters im April und Mai 2020 coronabedingt an.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020					
	Gesamtaufwand		Anteil sonstige Kostenträger		Zuschussbedarf des Kreises	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	199.260	2,4 %	0	0,0 %	199.260	6,8 %
Februar	149.669	1,8 %	0	0,0 %	149.669	5,1 %
März	2.547.363	30,4 %	2.440.543	44,7 %	106.820	3,7 %
April	210.879	2,5 %	0	0,0 %	210.879	7,2 %
Mai	16.450	0,2 %	0	0,0 %	16.450	0,6 %
Juni					0	0,0 %
Juli					0	0,0 %
August					0	0,0 %
September					0	0,0 %
Oktober					0	0,0 %
November					0	0,0 %
Dezember					0	0,0 %
zusammen	3.123.622	37,3 %	2.440.543	44,7 %	683.079	23,4 %
Planwert	8.378.400	100,0 %	5.456.200	100,0 %	2.922.200	100,0 %
Differenz	-5.254.778	-62,7 %	-3.015.657	-55,3 %	-2.239.121	-76,6 %

Vorjahreswerte:

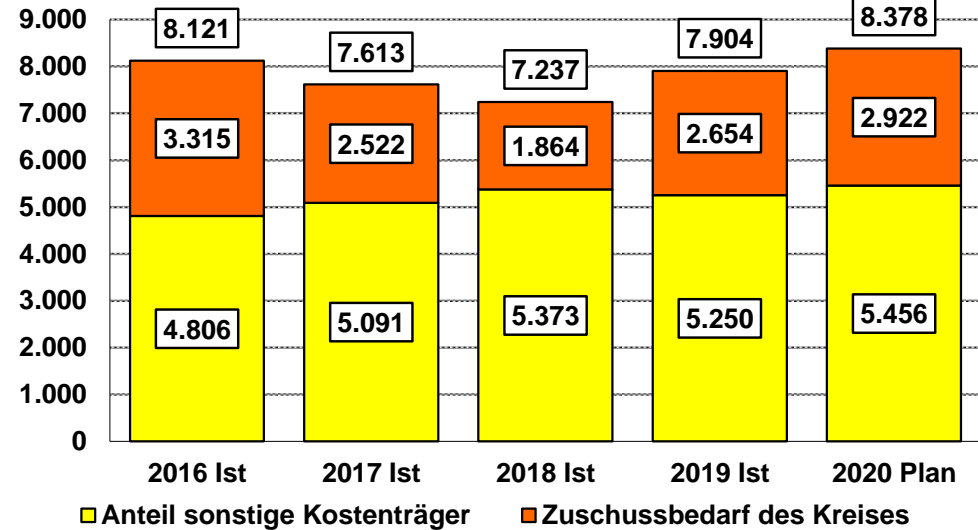
Ist Jan. - Mai 2019	643.365 €	2.438.814 €	-1.795.448 €
vorl. Ergebnis 2019	7.903.850 €	5.249.580 €	2.654.269 €
Planwert 2019	7.861.700 €	5.147.700 €	2.714.000 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Sonstige Kostenträger: Teilhaushalt 547101, Zeile 10

Aufwendungen: Teilhaushalt 547101, Zeile 17

Zuschussbedarf des Kreises: Teilhaushalt 547101, Zeile 18



Auf Grund der Corona-Situation sind im ÖPNV derzeit deutlich weniger Fahrgäste und damit Mindererlöse zu verzeichnen. Es ist davon auszugehen, dass sich das Defizit und damit der notwendige Ausgleichsbetrag dadurch deutlich erhöhen wird.

Nach Bewältigung der größten Herausforderungen werden sich der Bund, die Länder und die Kommunen zusammensetzen und über eine faire Verteilung der Lasten miteinander sprechen. Gespräche über Nothilfen für die Busbranche laufen derzeit.

Verlässliche Zahlen darüber, wie hoch die Verluste tatsächlich sind und wie die Last verteilt werden kann liegen noch nicht vor.

Eine verlässliche Prognose darüber, ob und in welcher Höhe zusätzliche Aufwendungen im TP ÖPNV entstehen sind daher noch nicht möglich.

Blatt 35	Aufwendungen für Schülerbeförderung		Mai 2020
-----------------	--	--	-----------------

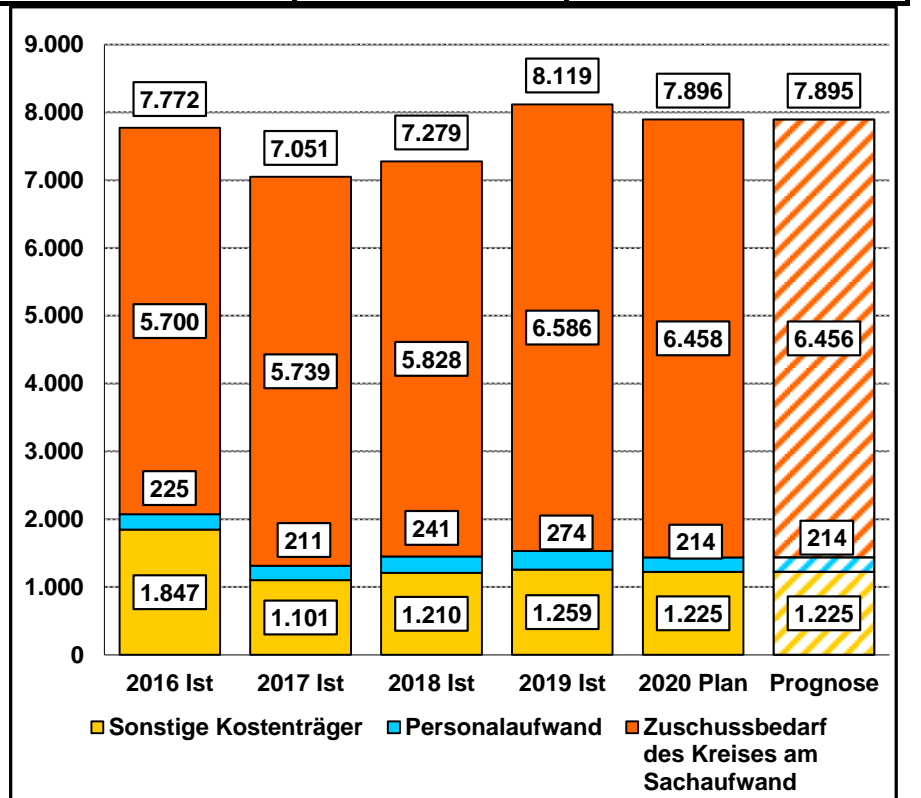
Buchungen	Haushaltsjahr 2020							
	Gesamtaufwand		Personalaufwand		Anteil sonstige Kostenträger		Zuschussbedarf des Kreises am Sachaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	51.925	0,7 %	14.395	6,7 %	13.152	1,1 %	24.379	0,4 %
Februar	1.523.655	19,3 %	14.395	6,7 %	98.056	8,0 %	1.411.204	21,9 %
März	501.690	6,4 %	12.051	5,6 %	43.281	3,5 %	446.358	6,9 %
April	182.650	2,3 %	13.251	6,2 %	2.212	0,2 %	167.188	2,6 %
Mai	1.400.071	17,7 %	14.998	7,0 %	102.924	8,4 %	1.282.150	19,9 %
Juni							0	0,0 %
Juli							0	0,0 %
August							0	0,0 %
September							0	0,0 %
Oktober							0	0,0 %
November							0	0,0 %
Dezember							0	0,0 %
zusammen	3.659.991	46,4 %	69.089	32,3 %	259.624	21,2 %	3.331.279	51,6 %
Planwert	7.896.200	100,0 %	214.000	100,0 %	1.224.700	100,0 %	6.457.500	100,0 %
Differenz	-4.236.209	-54 %	-144.911	-68 %	-965.076	-79 %	-3.126.221	-48 %

Prognose	7.895.000 € (manuell)	214.000 € (manuell)	1.224.700 € (manuell)	6.456.300 € (rechnerisch)
Planabweichung	-1.200 €	0 €	0 €	-1.200 €
in %	-0,0%	0,0%	0,0%	-0,0%

Vorjahreswerte:				
Ist Jan. - Mai 2019	3.459.751 €	106.184 €	307.100 €	3.046.467 €
vorl. Ergebnis 2019	8.119.290 €	273.929 €	1.259.442 €	6.585.918 €
Planwert 2019	8.412.500 €	450.100 €	1.143.200 €	6.819.200 €

Fundstelle im Haushaltsplan:
 Sonstige Kostenträger: Teilhaushalt 241101, Zeile 10
 Personalaufwand: Teilhaushalt 241101, Zeile 11 (ohne Rückstellungen)
 Gesamtaufwand: Teilhaushalt 241101, Zeile 17
 Zuschussbedarf des Kreises am Sachaufwand: rechnerische Ermittlung

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:
 Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres und des Vorjahres im gleichen Verhältnis zum jeweiligen Jahresbetrag stehen.



Corona-bedingt haben die Schulen bereits 2 Wochen vor den Osterferien den Unterricht beendet. Aus diesem Grund wurde die Beförderung für diese 2 Wochen vorzeitig auf den Ferienfahrplan umgestellt und keine Schulfahrten mehr durchgeführt. Einsparungen sind damit nicht verbunden, da die Leistung auch für diese 2 Wochen gemäß Schulfahrplan gezahlt wurden, um die Liquidität der Unternehmen in dieser Phase zu schützen und die Anbieter zu erhalten.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020					
	Aufwendungen		Anteil sonstige Kostenträger		Zuschussbedarf des Kreises	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Februar	19.073	0,2 %	0	0,0 %	19.073	0,3 %
März	674.859	7,0 %	0	0,0 %	674.859	10,5 %
April	583.100	6,0 %	0	0,0 %	583.100	9,1 %
Mai	73.150	0,8 %	0	0,0 %	73.150	1,1 %
Juni					0	0,0 %
Juli					0	0,0 %
August					0	0,0 %
September					0	0,0 %
Oktober					0	0,0 %
November					0	0,0 %
Dezember					0	0,0 %
zusammen	1.350.182	13,9 %	0	0,0 %	1.350.182	21,0 %
Planwert	9.680.000	100,0 %	3.240.100	100,0 %	6.439.900	100,0 %
Differenz	-8.329.818	-86,1 %	-3.240.100	-100,0 %	-5.089.718	-79,0 %

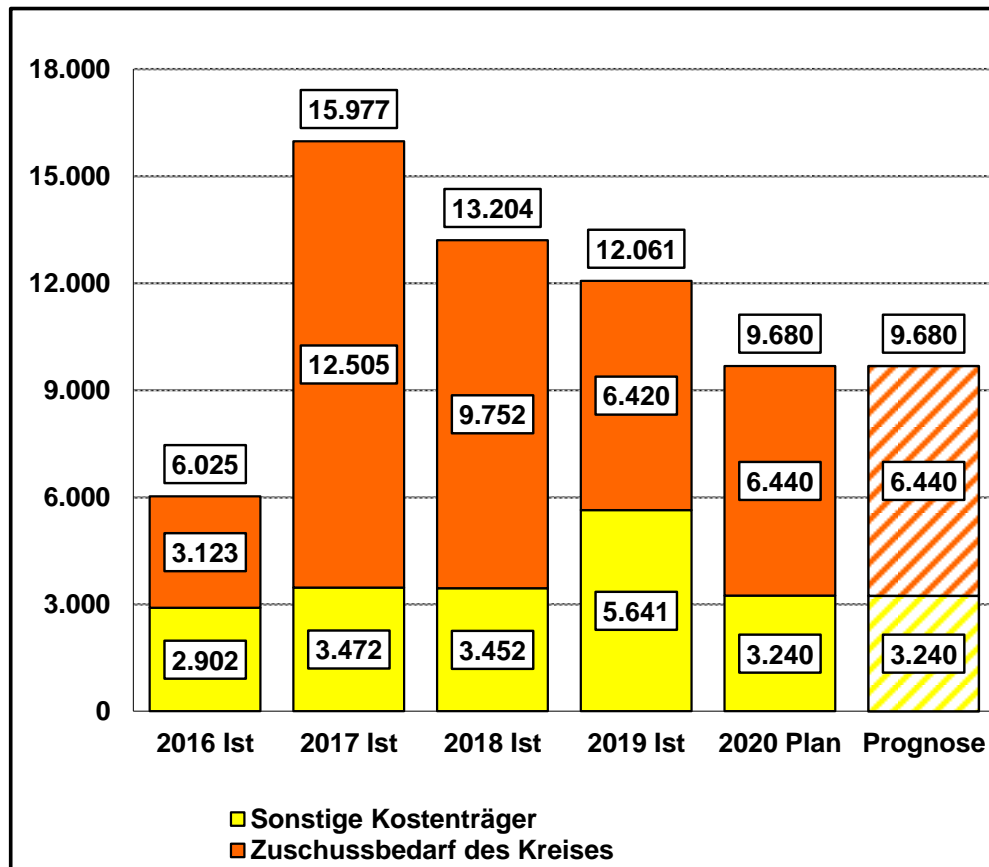
Prognose	9.680.000 € (manuell)	3.240.100 € (manuell)	6.439.900 € (rechnerisch)
Planabweichung	0 €	0 €	0 €
in %	0,0%	0,0%	0,0%

Vorjahreswerte:			
Ist Jan. - Mai 2019	2.531.474 €	748.338 €	1.783.136 €
vorl. Ergebnis 2019	12.061.000 €	5.641.269 €	6.419.731 €
Planwert 2019	11.200.700 €	4.780.900 €	6.419.800 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Zuweisungen: Teilhaushalt 542101, darin in Zeile 2 enthalten.

Aufwendungen: Teilhaushalt 542101, darin in Zeile 16 enthalten.



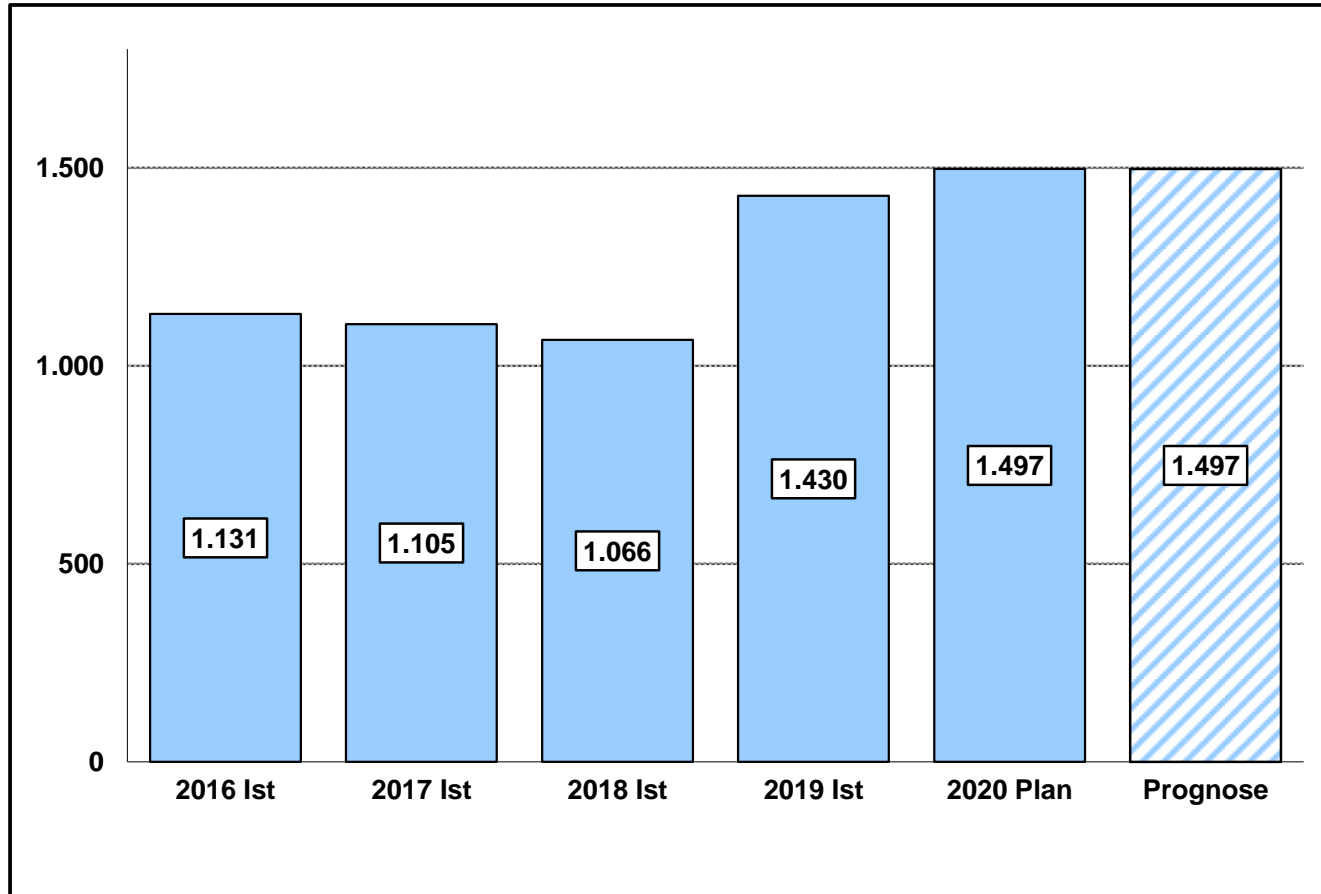
Die Unterhaltung an Kreisstraßen einschließlich der Deckenerneuerung verläuft planmäßig. Die Mittel werden aufgewendet oder werden durch Verbindlichkeiten in den geplanten Maßnahmen für das Folgejahr gebunden.

Buchungen Periode (Monat)	HHjahr 2020	
	Sachaufwand	
	€	% vom Planwert
Januar	105.865	7,1 %
Februar	97.525	6,5 %
März	140.985	9,4 %
April	92.980	6,2 %
Mai	108.221	7,2 %
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
zusammen	545.575	36,4 %
Planwert	1.497.300	100,0 %
Differenz	-951.725	-63,6 %

Prognose	1.497.300 € (manuell)
Planabweichung	0 €
in %	0,0%

Vorjahreswerte:	
Ist Jan. - Mai 2019	529.466 €
vorl. Ergebnis 2019	1.429.575 €
Planwert 2019	1.284.100 €

Fundstelle im Haushaltsplan:
Teilhaushalt 111403, darin in Zeile 13 enthalten.



Die Mittel für die Bewirtschaftung der Liegenschaften werden plangemäß verausgabt. Sollte entgegen der jetzigen Einschätzung kein planmäßiger Mittelabfluss erfolgen, sollen diese durch Übertragung für das Folgejahr gebunden werden.

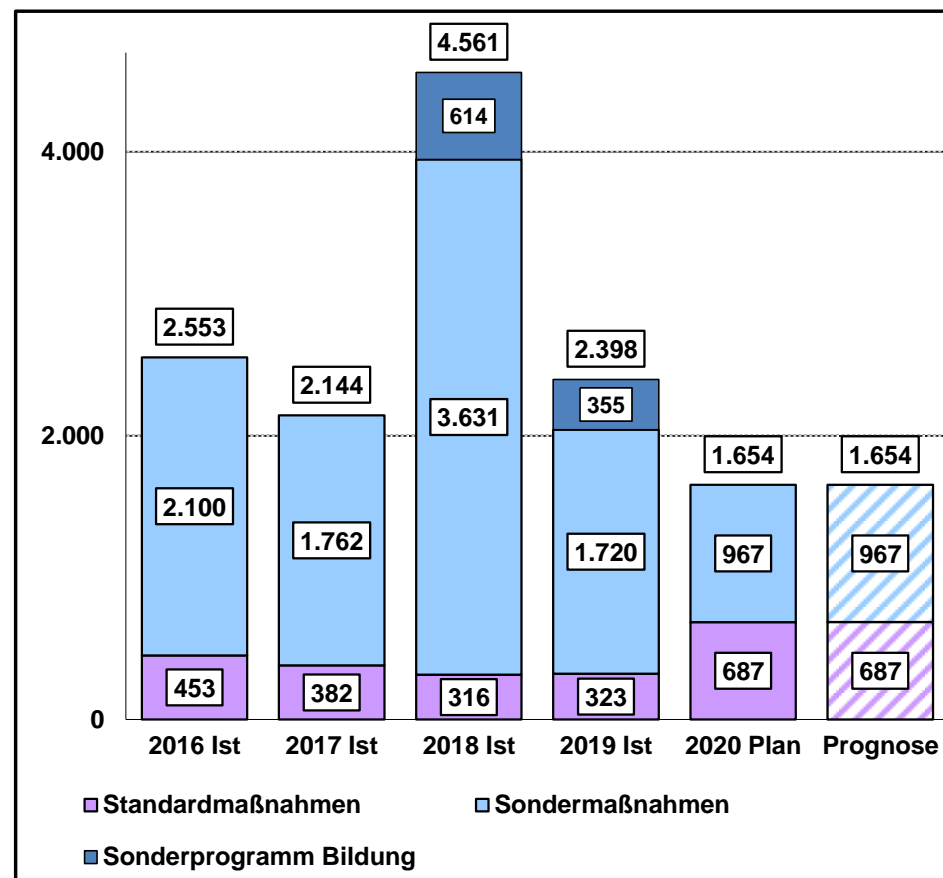
Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2020							
	Standard- maßnahmen		Sonder- maßnahmen		Sonderprogramm Bildung		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	14.830	2,2 %	0	0,0 %			14.830	0,9 %
Februar	27.742	4,0 %	0	0,0 %			27.742	1,7 %
März	26.794	3,9 %	0	0,0 %			26.794	1,6 %
April	16.195	2,4 %	0	0,0 %			16.195	1,0 %
Mai	18.111	2,6 %	0	0,0 %			18.111	1,1 %
Juni							0	0,0 %
Juli							0	0,0 %
August							0	0,0 %
September							0	0,0 %
Oktober							0	0,0 %
November							0	0,0 %
Dezember							0	0,0 %
zusammen	103.673	15,1 %	0	0,0 %	0	0,0 %	103.673	6,3 %
Planwert	687.100	100,0 %	967.000	100,0 %	0	100,0 %	1.654.100	100,0 %
Differenz	-583.427	-84,9 %	-967.000	-100,0 %	0	100,0 %	-1.550.427	-93,7 %

Prognose	687.100 € (manuell)	967.000 € (manuell)	0 € (rechnerisch)	1.654.100 € (manuell)
Planabweichung	0 €	0 €	0 €	0 €
in %	0,0%	0,0%	#DIV/0!	0,0%

Vorjahreswerte:				
Ist Jan. - Mai 2019	122.509 €	39.000 €	25.036 €	186.545 €
vorl. Ergebnis 2019	323.037 €	1.719.513 €	355.146 €	2.397.696 €
Planwert 2019	532.100 €	978.000 €	355.146 €	1.865.246 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 111403, darin in Zeilen 13 und 16 enthalten.

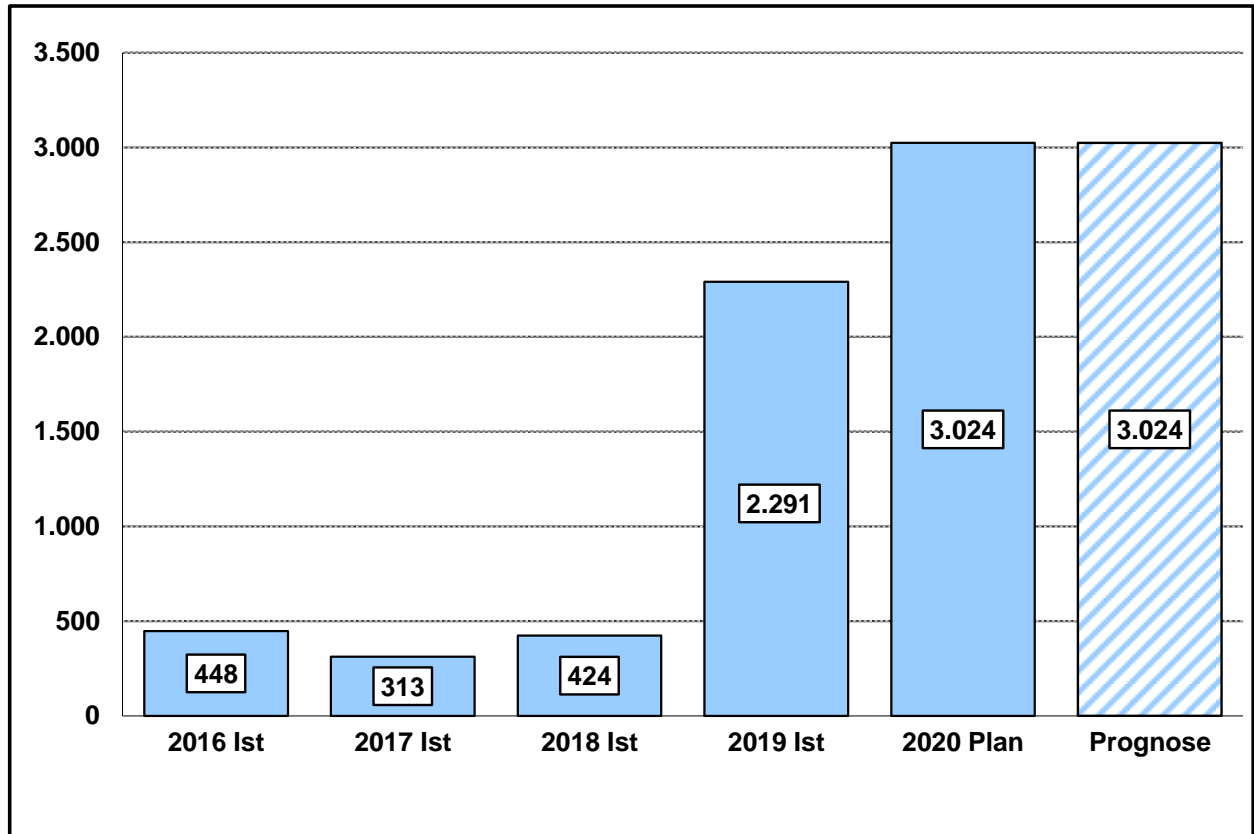


Aktuell wird aufgrund der Corona-Pandemie damit gerechnet, dass nicht alle Mittel im Haushaltsjahr 2020 abfließen werden. Werden die Mittel in 2020 nicht aufgewendet, werden sie durch Verbindlichkeiten oder Übertragungen für das Folgejahr gebunden.

Blatt 39	Hochbaumaßnahmen		Mai 2020
-----------------	-------------------------	--	-----------------

Buchungen Periode (Monat)	HHjahr 2020 Auszahlungen	
	€	% vom Planwert
	Januar	290.720
Februar	132.060	4,4 %
März	233.067	7,7 %
April	228.578	7,6 %
Mai	71.848	2,4 %
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
zusammen	956.273	31,6 %
Planwert	3.024.200	100,0 %
Differenz	-2.067.927	-68,4 %

Prognose	3.024.200 € (manuell)
Planabweichung	0 €
in %	0,0%



Vorjahreswerte:	
Ist Jan. - Mai 2019	1.041.909 €
vorl. Ergebnis 2019	2.290.951 €
Planwert 2019	2.231.500 €

Fundstelle im Haushaltsplan:
 Teilhaushalt 111403, Zeilen 28 und 31

Aktuell wird aufgrund der Corona-Pandemie damit gerechnet, dass nicht alle Mittel im Haushaltsjahr 2020 abfließen werden. Werden die Mittel in 2020 nicht aufgewendet, werden sie durch Verbindlichkeiten oder Übertragungen für das Folgejahr gebunden.



Prognose zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt 2020, Stand 01.06.2020

Dieser Bericht gibt fachbereichsbezogen Hinweise auf mögliche Auswirkungen der Coronapandemie auf den Haushalt 2020.

Die Fachbereiche haben aufgeführt, welche haushaltsrelevanten Auswirkungen schon konkret und bezifferbar oder aber welche Auswirkungen konkret, aber noch nicht bezifferbar zu erwarten stehen. Nicht mit aufgeführt sind sogenannte Durchlaufposten, welche zwar dem Kreishaushalt zusätzlich zufließen aber dann bestimmungsgemäß in gleicher Höhe an Dritte weitergeleitet werden müssen.

Der Bericht spiegelt den Stand zum 01.06.2020 wieder. Im Laufe des Jahres werden die Prognosen naturgemäß präziser ausfallen können.

Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen			
Belastung: Mehraufwand/Minderertrag			
Teilleistung	Plan	Prognose	Erläuterung
Mehraufwand			
547101 ÖPNV	7.536.100 € (Zeile 15, Trans- feraufw.)	7.536.100 € + Mehraufwand	Die Fahrgastzahlen sind seit Beginn der Coronakrise bundesweit um ca. 70-90 % eingebrochen. Dieser Rückgang ist in dieser Dimension auch bei den Busverkehren im Kreis festzustellen. Die Höhe der Fehlbeträge durch die Coronakrise hängt maßgeblich von der Dauer der Erlösausfälle ab. Derzeit werden die Erlösausfälle für SH bei Bus und Bahn auf ca. 20 Mio. Euro pro Monat geschätzt. Die Höhe des Mehraufwandes, der dadurch auf den Kreis zukommt, ist gegenwärtig noch nicht einschätzbar. Der Bund hat bereits eine einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel in Höhe von 2,5 Mrd. € für das Jahr 2020 für den ÖPNV zugesagt. Was letztlich beim Kreis/den Verkehrsunternehmen ankommt ist aber weiterhin unklar. Für die Folgejahre ist mit weiteren Einbußen zu rechnen.
261101 Theater	556.600 €	556.600	Deutliche Einnahmeausfälle erwartet das Landestheater für die 2. Jahreshälfte 2020. Nach aktuellem Stand werde es keine Nachforderung über den geplanten Wert hinaus geben.
273101 Nordkolleg	133.400 €	133.400 €+ Mehraufwand	Beim Nordkolleg bleibt es zunächst bei dem Ertragszuschuss in der genannten Höhe zur Abdeckung des strukturellen Defizits. Eventuell erforderliche ergänzende Stützungsmaßnahmen sind aktuell nicht bezifferbar. Rettungsschirme sind angefragt.

Minderertrag			
Teilleistung	Plan	Prognose	Erläuterung
122301 Verbraucherschutz	70.000 €	20.000 €	Aufgrund der Coronakrise konnten über Wochen keine Regelkontrollen im Bereich der Lebensmittelüberwachung durchgeführt werden. Da auch Gaststätten geschlossen waren entfielen auch dort Kontrollen. Zudem haben international agierende Unternehmen wie die Firma Wohlerth-Kühllogistik oder die beiden Meiereien im Kreisgebiet kaum Export-Zertifizierungen geordert, da diese weniger Aufträge aus dem In- und Ausland erhielten. Im Jahr 2021 wird daher im Bereich der Lebensmittelüberwachung mit sinkenden Gebühreneinnahmen i. H. v. ca. 50.000 € gerechnet.
571101 WFG	947.000 €	0 €	Die Höhe möglicherweise erforderlicher RPA-Stützungsmaßnahmen ist aktuell nicht absehbar; insofern ist von der WFG-Geschäftsführung zunächst keine Ausschüttung an den Kreis geplant. In der mittelfristigen Finanzplanung für 2021 waren noch 947.000 € vorgesehen.
Entlastung: Minderaufwand/Mehrertrag			
Teilleistung	Plan	Prognose	Erläuterung
Minderaufwand			
121102 Zensus	30.000 €	0 €	Aufgrund der Corona-Krise soll der für 2021 vorgesehene Zensus verschoben werden. Organisatorische und rechtliche Fragen zu einer Änderung des Zensusgesetzes und des EU-Rechts im Hinblick auf das weitere Verfahren bzw. eine Stichtagsverschiebung werden derzeit geklärt. Das Statistische Bundesamt hat die Kreise und die kreisfreien Städte gebeten, angesichts der bundesbehördlichen Ankündigungen bis zur Klärung des weiteren Verfahrens vorerst keine neuen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die kommunalen Erhebungsstellen zur Durchführung des Zensus 2021 einzugehen.
Zusammenfassend			
Die Auswirkungen der Coronapandemie auf den Haushalt des Fachbereiches Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen sind größtenteils noch nicht einschätzbar. Durch die Entwicklung insbesondere im ÖPNV droht ein erheblicher Mehraufwand. Es ist allerdings im Gegenzug mit Mehrträgen durch eine einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel zu rechnen, sodass der Mehraufwand reduziert werden kann.			

Fachbereich Jugend und Familie			
Belastung: Mehraufwand/Minderertrag			
Teilleistung	Plan	Prognose	Erläuterung
Mehraufwand			
361101021 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	1.160.000 €	2.000.000 €	In den vergangenen Jahren beteiligte sich der Kreis mit 2,0 Mio € p.A. an den Betriebskosten von KiTas. Da die Umsetzung der Reform für den 01.08.2020 vorgesehen war, wurde dieses Jahr nur noch 7/12 dieses Betrages (ca. 1,16 Mio €) in den Haushalt eingestellt. Durch die Verschiebung der Reform gelten die bisherigen pflichtigen Regelungen der KiTa-

tungen			Finanzierung für das Land, die Kommunen und den Kreis bis 31.12.20 weiter. Sofern von der Kreispolitik entschieden werden sollte, auch die (freiwillige) Betriebskostenförderung für 2020 wie in den Vorjahren auf 12/12 aufzustocken, entstünde ein nicht im Haushalt eingeplanter Mehraufwand in Höhe von 830.000 €.
36331 Heimerziehung	9.965.000 €	9.965.000 € + X	Gegenwärtig finden auf Landesebene Verhandlungen zwischen dem Landkreistag, dem Städteverband, dem Sozialministerium und den Verbänden der Leistungserbringer über den Ausgleich von in der Schließung von Schulen begründeten zusätzlichen Aufwendungen zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern in Heimeinrichtungen statt. Angestrebt wird eine landeseinheitliche Lösung. Wie hoch dieser Ausgleich ausfallen wird, ist Gegenstand der laufenden Verhandlungen. Die Prognose des Aufwandes für diese Teilleistung liegt auf Grund sinkender Fallzahlen in 2020 deutlich unter Plan, sodass etwaige Mehrausgaben Stand heute durch den Ansatz voraussichtlich gedeckt werden könnten.
Minderertrag			
361201 Tagespflege	3.762.000 €	2.162.000 €	Minderertrag in der Tagespflege durch das Verschieben der Kita-Reform in Höhe von 1,6 Mio. €. Zuschüsse des Landes und der Gemeinden gibt es nach dem neuen System erst zum 01.01.2021. Der Kreis muss die erhöhten Fördersätze in Tagespflege und den Elterndeckel aus eigenen Mittel tragen (Letter of Intent)
Entlastung: Minderaufwand/Mehrertrag			
Teilleistung	Plan	Prognose	Erläuterung
Minderaufwand			
361101-021 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	51.202.000 €	49.102.000 €	Für die Umsetzung der Kita-Reform wurden in dieser Teilleistung unter Anderem Aufwendungen in Höhe von 2,1 Mio. für die Übernahme von Leerstandskosten in KiTas im Haushalt 2020 eingeplant. Die Reform wird verschoben, diese neue Aufgabe fällt erst ab 01.01.2021 an.
Mehrertrag			
361101-030 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	1.521.300 €	1.638.800 €	Durch die Verschiebung der KiTa-Reform um 5 Monate trägt das Land die dem Kreis bzw. den Kommunen nach bisherigem Recht zustehenden Zuwendungen bis zum Jahresende weiter. Der Kreisanteil hieran beträgt rund 118.000 €

Zusammenfassend

Im Zuge der Verschiebung der KiTa-Reform zeichnet sich eine Verbesserung des Haushaltes des Fachbereiches Jugend und Familie um rund 618.000 € für den Bereich Kindertagesbetreuung ab. Sofern die Förderung der Betriebskosten durch den Kreis auf die in den vergangenen Jahren übliche Höhe von 2 Mio € aufgestockt werden sollte, würde sich das Ergebnis unter den gegenwärtigen Voraussetzungen um etwa 830.000 € auf dann rund – 212.000 € verschlechtern. Die Verwaltung wird zur Betriebskostenförderung einen Vorschlag erarbeiten, durch den eine Mehrbelastung des Kreishaushaltes vermieden wird.

Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

Belastung:

Teilleistung	Plan	Prognose	Erläuterung
Mehraufwand			
3121-1-000 Grundsicherung für Arbeitsuchende	31.976.600 €	Siehe Szenarien	Im Zuge der Pandemie sind die Arbeitslosenzahlen stark gestiegen und in der Folge auch ein Mehraufwand im SGB II entstanden. Ob diese Entwicklung stabil bleibt oder ob sich die Zahlen im Jahresverlauf wieder merklich reduzieren, ist gegenwärtig noch nicht absehbar. Es wurden aufgrund der nicht vorhersehbaren Lage Szenarien erstellt, welche als Anlage beigefügt werden.
Diverse	0	750.000 €	Über Einzelheiten bezüglich des zusätzlichen Aufwandes in direktem Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie gibt der monatliche Bericht von Frau Groeper Auskunft

Minderertrag

4141-7-000 Heimaufsicht	52.000 €	30.000 €	Minderertrag durch fehlende Gebühreneinnahmen i.H.v. 22.000 € bis zum 31.08.2020 vorausgerechnet, ab diesem Zeitpunkt werden evtl. wieder Prüfungen vor Ort aufgenommen und daher auch wieder Gebühreneinnahmen generiert.
----------------------------	----------	----------	--

Entlastung

Teilleistung	Plan	Prognose	Erläuterung
Mehrertrag			
3121-1-000 Grundsicherung für Arbeitsuchende, Anteil Bund	14.952.000 €	14.952.000 € + X	Laut Eckpunktepapier der Koalition wird die Erstattung der KdU um 25% erhöht. Die Auswirkungen sind abhängig von der Ausgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens sowie der Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten. Legt man die Planungsdaten für den Haushalt 2020 zu Grunde, wäre von einem Mehrertrag im Kreishaushalt von rund 7,9 Mio € auszugehen. Ausdrücklich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Höhe des Mehrertrags erst seriös berechnet werden kann, wenn bundesgesetzlich abschließend festgelegt wurde, ob und ab welchem Zeitpunkt diese Regelung gelten soll. Erforderlich ist in diesem Zusammenhang eine Grundgesetzänderung.

4141-3-010 Gesund- heitsschutz und - hygiene	0	470.000	Nach einem Erlass des Landes zur Förderung zur personellen Unterstützung in den Gesundheits- ämtern werden dem Kreis Mittel auf Antrag zufließen, die spitz abgerechnet werden müssen. Hiermit können die derzeit absehbaren zusätzlichen Personalaufwendungen (rd. 400.000) voll- ständig refinanziert werden.
4141-3-010 Gesund- heitsschutz und - hygiene	0	X €	Laut Eckpunktepapier der Koalition wird ein Betrag i.H.v. 4 Mrd. € an die Gesundheitsämter in Deutschland über einen Zeitraum von 5 Jahren ausgeschüttet. Inwieweit hieraus für das laufende Jahr finanzwirksame Erträge folgen, ist noch nicht absehbar. Da die Ausgestaltung unbekannt ist, wird von einem Betrag von maximal 10,5 Mio. € für 5 Jahre für den Kreis Rendsburg-Eckernförde ausgegangen (4 Mrd. €/380 Gesundheitsämter). Der Betrag ist vorgesehen für Personal- und Sachaufwendungen.
Zusammenfassend			
Die Auswirkungen der Pandemie auf den Haushalt des Fachbereiches sind gegenwärtig noch schwer zu quantifizieren. Zwar wurde Seitens des Bundes eine Entlastung bei den Kosten der Unterkunft um 25% zugesagt. Die tatsächlichen Effekte sind jedoch abhängig von der Ausgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens sowie der Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten.			

Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen, Schule			
Belastung: Mehraufwand/Minderertrag			
Teilleistung	Plan	Prognose	Erläuterung
Minderertrag			
2211-02, 03 und 04 Schulen		17.700 €	0 €
Da der Schulbetrieb ab 16.03.2020 eingestellt wurde, gibt es bis zum Schuljah- resende 2019/20 keine Mittagsverpflegung an der Schule. Daher haben die El- tern/Sorgeberechtigten ab April kein Verpflegungsgeld zahlen müssen und es kam zu Mindererträgen. Ab dem Schuljahr 2020/21 sollte es für die SuS im offe- nen Ganztage ein kostenfreies Mittagessen geben. Diese Umstellung erfolgt je- doch erst zum Schuljahr 2021/22. Die Mindererträge der Coronapandemie he- ben sich durch die obengenannten Mehrerträge im Schuljahr 2020/21 auf.			
Entlastung: Minderaufwand/Mehrertrag			
Teilleistung	Plan	Prognose	Erläuterung
Minderaufwand			
221102, 03 und 04 Schulen		66.600 €	33.225 €
Da der Schulbetrieb ab 16.03.2020 eingestellt wurde, gibt es bis zum Schuljah- resende 2019/20 (31.07.2020) keine Mittagsverpflegung an der Schule.			
Zusammenfassend			
Nach den gegenwärtig bekannten Rahmenbedingungen ist im Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen, Schule auf Grund von Auswirkungen der			

Coronapandemie mit einer Abweichung von der Haushaltsplanung um +23.375€ zu rechnen.

Bei einzelnen Erhaltungsmaßnahmen sowie Neu- und Umbauprojekten im Hochbau wird es ebenso wie bei der Sanierung von Kreisstraßen vereinzelt zu Verzögerungen kommen. Einige Projekte werden nach Prioritäten zeitlich geschoben. Es müssen neue Zeitpläne erstellt werden. Das neue Radverkehrskonzept kann bis auf weiteres nicht erarbeitet werden. Daher kann es dazu kommen, dass für diese Maßnahmen vorgesehene Mittel im Haushaltsjahr 2020 nicht abfließen und übertragen werden müssen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen tatsächlichen Minderaufwand.

Thomas Voerste

Optimistisch

	Ausgaben kum.	Ausgaben	Einnahmen kum.	Einnahmen	Ergebnis kum.	Ergebnis	BG	% Steigerung BG	Nettokosten je BG	% Steigerung Netto	Bruttokosten je BG	% Steigerung Brutto
	0		0		0							
Januar	2.667.761	2.667.761	215.591	215.591	2.452.169	2.452.169	6.877		356,58		387,93	
Februar	5.363.759	2.695.998	477.743	262.152	4.886.016	2.433.847	6.899	100,32%	352,78	98,94%	390,78	100,74%
März	8.086.201	2.722.442	786.863	309.120	7.299.337	2.413.321	6.984	101,23%	345,55	97,95%	389,81	99,75%
April	10.854.657	2.768.456	1.041.568	254.705	9.813.088	2.513.751	7.179	102,79%	350,15	101,33%	385,63	98,93%
Mai	13.797.077	2.942.420	1.314.481	272.913	12.482.596	2.669.508	7.334	102,16%	363,99	103,95%	401,20	104,04%
<i>Juni</i>		2.799.810			2.512.650	7.179	97,89%	350,00	96,16%	390,00	97,21%	
<i>Juli</i>		2.723.760			2.444.400	6.984	97,28%	350,00	100,00%	390,00	100,00%	
<i>August</i>		2.690.610			2.414.650	6.899	98,78%	350,00	100,00%	390,00	100,00%	
<i>September</i>		2.682.030			2.406.950	6.877	99,68%	350,00	100,00%	390,00	100,00%	
<i>Oktober</i>		2.682.030			2.406.950	6.877	100,00%	350,00	100,00%	390,00	100,00%	
<i>November</i>		2.682.030			2.406.950	6.877	100,00%	350,00	100,00%	390,00	100,00%	
<i>Dezember</i>		2.682.030			2.406.950	6.877	100,00%	350,00	100,00%	390,00	100,00%	
Summe		32.739.377			29.482.096	6.987						
Plan					31.976.600							

Realistisch

	Ausgaben kum.	Ausgaben	Einnahmen kum.	Einnahmen	Ergebnis kum.	Ergebnis	BG	% Steigerung BG	Nettokosten je BG	% Steigerung Netto	Bruttokosten je BG	% Steigerung Brutto
	0		0		0							
Januar	2.667.761	2.667.761	215.591	215.591	2.452.169	2.452.169	6.877		356,58		387,93	
Februar	5.363.759	2.695.998	477.743	262.152	4.886.016	2.433.847	6.899	100,32%	352,78	98,94%	390,78	100,74%
März	8.086.201	2.722.442	786.863	309.120	7.299.337	2.413.321	6.984	101,23%	345,55	97,95%	389,81	99,75%
April	10.854.657	2.768.456	1.041.568	254.705	9.813.088	2.513.751	7.179	102,79%	350,15	101,33%	385,63	98,93%
Mai	13.797.077	2.942.420	1.314.481	272.913	12.482.596	2.669.508	7.334	102,16%	363,99	103,95%	401,20	104,04%
<i>Juni</i>		2.940.934			2.662.242	7.334	100,00%	363,00	99,73%	401,00	99,95%	
<i>Juli</i>		2.940.934			2.662.242	7.334	100,00%	363,00	100,00%	401,00	100,00%	
<i>August</i>		2.940.934			2.662.242	7.334	100,00%	363,00	100,00%	401,00	100,00%	
<i>September</i>		2.940.934			2.662.242	7.334	100,00%	363,00	100,00%	401,00	100,00%	
<i>Oktober</i>		2.940.934			2.662.242	7.334	100,00%	363,00	100,00%	401,00	100,00%	
<i>November</i>		2.940.934			2.662.242	7.334	100,00%	363,00	100,00%	401,00	100,00%	
<i>Dezember</i>		2.940.934			2.662.242	7.334	100,00%	363,00	100,00%	401,00	100,00%	
Summe		34.383.615			31.118.290	7.218						
Plan					31.976.600							

Pessimistisch

	Ausgaben kum.	Ausgaben	Einnahmen kum.	Einnahmen	Ergebnis kum.	Ergebnis	BG	% Steigerung BG	Nettokosten je BG	% Steigerung Netto	Bruttokosten je BG	% Steigerung Brutto
	0		0		0							
Januar	2.667.761	2.667.761	215.591	215.591	2.452.169	2.452.169	6.877		356,58		387,93	
Februar	5.363.759	2.695.998	477.743	262.152	4.886.016	2.433.847	6.899	100,32%	352,78	98,94%	390,78	100,74%
März	8.086.201	2.722.442	786.863	309.120	7.299.337	2.413.321	6.984	101,23%	345,55	97,95%	389,81	99,75%
April	10.854.657	2.768.456	1.041.568	254.705	9.813.088	2.513.751	7.179	102,79%	350,15	101,33%	385,63	98,93%
Mai	13.797.077	2.942.420	1.314.481	272.913	12.482.596	2.669.508	7.334	102,16%	363,99	103,95%	401,20	104,04%
<i>Juni</i>		3.127.316				2.834.916	7.492	102,16%	378,37	103,95%	417,40	104,04%
<i>Juli</i>		3.323.830				3.010.573	7.654	102,16%	393,33	103,95%	434,25	104,04%
<i>August</i>		3.532.692				3.197.114	7.819	102,16%	408,87	103,95%	451,79	104,04%
<i>September</i>		3.754.679				3.395.214	7.988	102,16%	425,03	103,95%	470,03	104,04%
<i>Oktober</i>		3.754.360				3.394.900	7.988	100,00%	425,00	99,99%	470,00	99,99%
<i>November</i>		3.754.360				3.394.900	7.988	100,00%	425,00	100,00%	470,00	100,00%
<i>Dezember</i>		3.754.360				3.394.900	7.988	100,00%	425,00	100,00%	470,00	100,00%
Summe		38.798.673				35.105.113	7.516					
Plan						31.976.600						